

Kostentarif

Gebühren und pauschalisierte Auslagensätze

Übersicht

Abfallbeseitigungsanlagen
Abfallentsorgungsanlagen
Abfallgesetz
Abfallrecht
Abfallrechtliche Überwachung
Abfalluntersuchungen
Abfallverbringung
Abfallverbringungsgesetz
Abfallverzeichnis-Verordnung
Abgeschlossenheitsbescheinigungen
Ablehnung eines Antrags
Abschriften
Abwasserbehandlungsanlagen
Abwasserbeseitigung
Akteneinsicht
Aktiengesetz
Allgemeines Eisenbahngesetz
Alte Rechte und Verträge
Altenheime
Altenpflegegesetz
Altfahrzeug-Verordnung
Altholzverordnung
Altlastensanierung
Altölverordnung
Amtliche Beglaubigungen
Änderung einer Amtshandlung
Anerkennungen nach dem Umsatzsteuergesetz
Anlagen für leicht- oder hochentzündliche Flüssigkeiten
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
Anlagen zur Feuerbestattung
Anlagen zur Fischhaltung
Anlagen zur Fischzucht
Ansprechpartner, Einheitlicher
Anreizregulierungsverordnung
Antragskonferenz; Durchführung
Anzeige der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen im reglementierten Bereich
Anzeige eines Gaststättengewerbes
Anzeige eines Gewerbes
Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker
Apothekenbetriebsordnung
Approbationen
Arbeitsmedizinische Vorsorge
Arbeitsmittel, technische
Arbeitsschutz
Arbeitsschutzgesetz
Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
Arbeitssicherheit
Arbeitsstättenverordnung
Arbeitszeitgesetz

Arbeitszeitrecht
Architekten
Archive
Artenschutz
Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung
Arzneimittelgesetz
Arzneimittelwesen
Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte
Atomgesetz

Aufbewahrung von Fundsachen
Aufenthaltsbescheinigungen
Aufnahme von Verhandlungen; allgemein
Ausbildereignung
Ausbilder-Eignungsverordnung
Ausfertigungen
Auskünfte aus dem Melderegister
Auskünfte aus Registern und Karteien; allgemein
Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht
Ausnahmebewilligungen; allgemein
Auspielungen
Ausstellungen
Ausweise
Badegewässerverordnung
Batteriegesetz
Bauartzulassungen
Baugesetzbuch
Bauträger, Baubetreuer
Befruchtungen, künstliche
Begasungen
Beglaubigungen (amtliche), Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise; allgemein
Benzinbleigesetz
Berechtsamsangelegenheiten
Bergarbeiterwohnungsbau
Bergbahnen
Bergbau
Bergwerksbetrieb
Bergwesen
Berufliche Bildung im Handwerk
Berufsakademien, Hochschulwesen
Berufsbildende Schulen
Berufsbildungsgesetz
Berufsqualifikation
Bescheinigungen allgemein; Gutachten, Zeugnisse
Besitzeinweisungen
Besoldungsrecht; Auskünfte
Besondere Hafенordnung für den Hafen Emden
Bestattungen
Betäubungsmittelgesetz
Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung
Betreuungsunternehmen; Zulassung
Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Betriebsbeauftragte für Abfall
Betriebssicherheit
Betriebssicherheitsverordnung
Betriebsverordnung für Arzneimittelgroßhandelsbetriebe
Bewachungsgewerbe
Bewachungsverordnung
Bienenschutz

Bienenwirtschaft
Binnenfischereiordnung
Binnenschiffe
Bioabfallverordnung
Biostoffverordnung
Bodenabbau
Bodenschutz
Buchmacherinnen und Buchmacher
Bundes-Apothekerordnung
Bundesartenschutzverordnung
Bundesärzteordnung
Bundesberggesetz
Bundes-Bodenschutzgesetz
Bundesdatenschutzgesetz
Bundeserziehungsgeldgesetz
Bundesfernstraßengesetz
Bundes-Immissionsschutzgesetz

Bundesjagdgesetz
Bundesnaturschutzgesetz
Bundeswaldgesetz
Bundeswildschutzverordnung
Bürgerliches Gesetzbuch
Chemikalien
Chemikaliengesetz
Chemikalien-Klimaschutzverordnung
Chemikalien-Ozonschichtverordnung
Chemikalien-Verbotsverordnung
Chemische Untersuchungen
Dampfkesselanlagen
Darlehensvermittler
Dateien
Datenschutz
Deichgesetz
Deponien
Deponieverordnung
Diätassistentengesetz
Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz
Druckluftverordnung
Durchschriften; allgemein
Durchsetzen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen
Eheschließung
Ehrenzeichen
Einheitliche Stelle
Einheitlicher Ansprechpartner
Einkommensteuergesetz; Bescheinigungen
Einleitungen in Abwasseranlagen
Eisenbahnaufsicht
Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung
Eisenbahnbetriebsleiterverordnung
Eisenbahnkreuzungsgesetz
Elektro- und Elektronikgerätegesetz
elektronische Dateien, Überlassung
Emissionserklärungsverordnung
Emssperrwerk
Energieaufsicht, Regulierung, Strompreise, Konzessionsabgaben
Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz
Energiewirtschaftsgesetz

Enteignung
Enteignung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken
Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie
Entsorgungsfachbetriebeverordnung
Entwicklungssträger
Erdkabel
Ergotherapiegesetz
Erlaubnisse; allgemein
Erneuerbare-Energien-Gesetz
Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz
Ersatzvornahmen; allgemein
Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
EU/EWR-Handwerk-Verordnung
Explosionsgefährliche Stoffe
Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Fahrerkarte
Fahrpersonalgesetz
Fahrpersonalverordnung
Falknerprüfung
Feiertage
Feuerungsanlagen
Fischerei
Fischereifahrzeuge
Fischereischeine
Flugfeldbetankungsanlagen

Forstvermehrungsgutgesetz
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
Fotokopien
Friedhofswesen
Füllanlagen
Fundsachen
Gandersum
Gashochdruckleitungen
Gasnetzentgeltverordnung
Gaststätten
Gebühren in besonderen Fällen
Gefahrenabwehr
Gefährliche Stoffe
Gefahrstoffverordnung
Geldwäsche
Genehmigungen, Erlaubnisse; allgemein
Genehmigungsbedürftige Anlagen

Gentechnikgesetz
Gentechnik-Sicherheitsverordnung
Gentechnische Anlagen
Gentechnologie
Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
Gesetz über das Apothekenwesen
Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen nach schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GWG)
Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“
Gesetz über den Bau und den Betrieb von Verkehrsanlagen zur Erprobung von Techniken für den spurgeführten Verkehr
Gesetz über den Beruf des Logopäden
Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten

Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“
Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“
Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen
Gesetz über technische Assistenten in der Medizin
Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen
Gesetzliche Unfallversicherung, Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs
Gesundheitsfachberufe
Gesundheitsschutz
Gewässeraufsicht
Gewässerausbauten
Gewerbeabfallverordnung
Gewerbeanzeige
Gewerbeaufsicht
Gewerbeaufsicht, Maßnahmen

Gewerbeordnung; allgemein
Gewerbeordnung; Arbeitsschutz
Gewerbeuntersagung
Gewerbeverwaltung, Gewerberecht
Gewinnungsabfallverordnung
GLP-Bescheinigung
GLP-Inspektion
Glücksspiel
Glücksspielgesetz, Glücksspielstaatsvertrag
GMP-Zertifikate
Grade, Anerkennung ausländischer
Grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen
Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen
Grundabtretung
Hafenangelegenheiten
Handwerksordnung

Hauswirtschaft
Hebammengesetz
Heilberufe, andere als ärztliche
Heilpädagogik (staatliche Anerkennung)
Heilpraktikergesetz
Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker
Heilquellen
Heimarbeitsgesetz
Heime
Heimgesetz
Heimmindestbauverordnung
Heimmitwirkungsverordnung
Heimpersonalverordnung
Hochschulgrade, -bezeichnungen, -titel
Hochschulwesen
Immissionsschutz
Immissionsschutzbeauftragte
Infektionshygiene
Infektionsschutzgesetz
Ingenieure
Internate
Jagdgesetz
Jagdrecht
Jagdscheine
Jäger- und Falknerprüfung

Jahrmärkte
Jugendarbeitsschutzgesetz
Jugendschutzgesetz
Kampfmittelbeseitigung
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Kehr- und Überprüfungsordnung
Kiesabbau
Kirchenaustrittsgesetz
Klärschlammverordnung
Kleinsiedlungsträger; Zulassung
Konzessionsabgaben
Konzessionsabgabenverordnung
Kopien
Krankenpflegeberufe und andere als ärztliche Heilberufe
Krankenpflegegesetz
Krankheitserreger
Krebserzeugende Stoffe
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
Kulturelle Unternehmen; Anerkennungen
Kurorte; Anerkennung und Überprüfung
Küstenfischerei
Ladenöffnung
Landesarchiv
Landeskassen
Landeskriminalamt
Landesplanerische Feststellungen
Landesstatistikbehörde
Landschaftspflege
Landschaftsschutz
Landwirtschaft
Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
Lebensmittelüberwachung
Lebenspartnerschaft
Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen
Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung
Lotterien
LTS-Agrar
Luftreinhaltung
Magnetbahnen
Makler- und Bauträgerverordnung
Maklergewerbe

Markscheider-Bergverordnung
Markscheiderische Arbeiten
Marktwesen
Masseur- und Physiotherapeutengesetz
Maßnahmen der Gefahrenabwehr; allgemein
Medizinprodukte
Mehrstimmrechtsaktien
Meisterin für Bäderbetriebe/Meister für Bäderbetriebe
Melderegisterauskünfte
Meldewesen
Messen, Ausstellungen
MTA-Gesetz
Muschelfischerei
Mutterschutzgesetz
Mutual Recognition Agreements on Conformity Assessment - MRA -
Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung
Nachschau

Nachweisverordnung
Naturschutz
Neubaumietenverordnung
Niedersächsische Hafenordnung
Niedersächsische Küstenfischereiordnung
Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Binnenschiffe
Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für Bodenschutz und Altlasten
Niedersächsisches Abfallgesetz
Niedersächsisches Architektengesetz
Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
Niedersächsisches Berufsakademiegesetz
Niedersächsisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
Niedersächsisches Datenschutzgesetz
Niedersächsisches Deichgesetz
Niedersächsisches Enteignungsgesetz
Niedersächsisches Erdkabelgesetz
Niedersächsisches Fischereigesetz
Niedersächsisches Gaststättengesetz
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen
Niedersächsisches Gesetz über Feiertage
Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten
Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz
Niedersächsisches Glücksspielgesetz
Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz
Niedersächsisches Hochschulgesetz
Niedersächsisches Ingenieurgesetz
Niedersächsisches Jagdgesetz
Niedersächsisches Markscheidengesetz
Niedersächsisches Meldegesetz
Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz
Niedersächsisches Schulgesetz
Niedersächsisches Spielbankgesetz
Niedersächsisches Stiftungsgesetz
Niedersächsisches Straßengesetz
Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Niedersächsisches Wassergesetz
Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz
Nottestamente
Öffentliche Aufträge
Orden
Orthoptistengesetz
Partikelförmige Gefahrstoffe
Personenbeförderungsgesetz

Personenstandsgesetz
Personenstandsverordnung
Personenstandswesen
Pfandleihgewerbe
Pfandleihverordnung
Pflegerberufe
Pflegeheime
Podologengesetz
Polizei, Inanspruchnahme der

Preisangelegenheiten
Privatkrankenanstalten
Produktsicherheitsgesetz
Psychotherapeutengesetz
Radioaktive Stoffe
Raumordnungsverfahren; Durchführung, Einstellung
Rechtsbehelfe
Regulierung
Reichsheimstättengesetz
Reisegewerbe
Religionsgemeinschaften
Rennwett- und Lotteriegesetz
Rettungsassistentengesetz
Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten
Rettungsdienstgesetz
Rezeptsammelstellen
Rohrfernleitungsverordnung
Röntgeneinrichtungen
Röntgenverordnung
Rückforderung zu Unrecht gewährter Zuwendungen oder Geldleistungen
Rücknahme einer Amtshandlung
Saat- und Pflanzgut; forstliches
Sachkundenachweis
Sachkundeprüfung
Sachverständige; Anerkennung
Sanierungsplan
Sanierungsträger
Schädlingsbekämpfung
Schaustellungen
Schiffsabfallbewirtschaftungsplan
Schornsteinfegergesetz
Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
Schornsteinfegerwesen
Schreibgebühren; allgemein
Schulbücher
Schulen
Schulgesetz
Schulverwaltung
Schutz vor übertragbaren Krankheiten
Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
Schwimm- und Badebeckenwasser
Seemannsgesetz
Sicherheitsingenieure
Siebtes Buch des Sozialgesetzbuchs
Soziale Arbeit (staatliche Anerkennung)
Sozialer Wohnungsbau
Sozialgesetzbuch
Sperrzeit
Spezialmarkt
Spielbanken; Zulassungen
Spielgeräte, Spiele, Spielhallen
Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen
Sportstättenbenutzung
Sprengstoffgesetz
Statistik
Stauanlagen
Stiftungen
Stiftungsgesetz

Störfallbeauftragte
Strahlenschutz
Strahlenschutzverordnung
Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung
Straßenrecht
Stromnetzentgeltverordnung
Strompreise
Talsperren, Wasserspeicher
Tarifrecht; Auskünfte
Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Telekommunikationsgesetz
Telemedien
Tiergehege
Tierzucht
Tierzuchtgesetz
Titel, Orden, Ehrenzeichen
Torfabbau
Totalisatoren
Transit-Rohrleitungen
Transportgenehmigungsverordnung
Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
Trinkwasseruntersuchungen
Trinkwasserverordnung
Überschwemmungsgebiete
Umsatzsteuergesetz; Bescheinigungen
Umwelthaftungsgesetz
Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz
Umweltschadensgesetz
Umweltverträglichkeitsprüfungen
Unbedenklichkeitsbescheinigungen
Unternehmenskarte
Unterschriften; Beglaubigungen
Unterwasserkabel
Verbraucherinformationsgesetz
Verbringung von Abfällen
Vereine
Verhandlungen, Aufnahme von
Verkehrswesen
Verordnung PR Nr. 30/53
Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über
Fachbetriebe
Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen
Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung
Verordnung über berufsbildende Schulen
Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall
Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz
Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung von Qualitäten von
Kraftstoffen
Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen
außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung
Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Meister für
Bäderbetriebe/geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe
Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen
Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Seehäfen

Verordnung über elektromagnetische Felder
Verordnung über Emissionserklärungen
Verordnung über Gashochdruckleitungen
Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen
Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen
Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen
Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub
Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen
Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen
Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen
Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen
Verordnungen der Gemeinden und Landkreise über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten
Verpackungsverordnung
Verpflichtungsgesetz
Versatzverordnung
Versicherungsaufsicht
Versicherungsunternehmen
Versorgungsrecht; Auskünfte
Versteigerergewerbe
Versteigererverordnung
Vervielfältigungen
Verwahrung von Fundsachen
Verwaltungsvollstreckungsgesetz
Volksfeste
Vorläufiges Tabakgesetz
Waldangelegenheiten
Wanderlager
Wasser- und Abfalluntersuchungen
Wassergefährdende Stoffe
Wassergesetz
Wasserhaushaltsgesetz
Wasserkraftanlagen
Wasserrecht
Wasserrechtliche Überwachung
Wasserschutzgebiete
Wattführerverordnung
Weltanschauungsgemeinschaften
Werkstattkarte
WHO-Leitlinien für Zertifikate
Widerruf einer Amtshandlung
Widersprüche
Wild lebende Tiere; Kennzeichnung
Wohnberechtigungsbescheinigungen
Wohnraumförderungsgesetz
Wohnungsbau
Wohnungsbindungsgesetz
Wohnungseigentumsgesetz
Wohnungswesen

**Zahnärztinnen und Zahnärzte
Zeugnisse; allgemein
Zoos
Zuchtorganisationen
Zurücknahme eines Antrags
Zwangsmittel
Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz**

Nr.

2
2
2
2
2
97
2
2
2
98
110
1
96
96
1
60
91
15
43
48
2
2
106
2
13
110
13
113
96
44
44
96
96
123
27
71
40

40
40
4
4
4, 7
5
5
5.213.784
5
5
5
5
5

5
116
81
64
6
6
6
7
84

33
63
8
1.740

17
1
63
10
11
36
57
40
13
49
2
29.113

14
40
78
21
13
44
15
98
91
15
15
15
40
16
77
17
18
13
28
11
91
56
6
6
98
5
2
113
113
6
40
40
19

19
31
91
2
5
64
106
20
4
64
7
15
106
23
5
91
44

100
64
95
100
33.668.390
21
21
21
21
21
97
113
40
1
23
24
2
2
48
29
5
1
26
105
86
123
123
13
96
91
91
91
91
91
2
1
44
114
27
121
27

28
14.152.728

2

2

14

27

48

36

125

122

26.108

29

40

29

5

5

5

5

100

3.040

44

31

31

31

113

95

95

1

56

113

33

114

35

27

40

110

2, 64, 91, 96, 108

21

21

4.057

36

2, 6, 35, 37, 44, 84, 96,

113

37

37

37

37

44

5

4

4.057

64

91

48

48

64
64
7
112
91
48
86
5
48
5
96
96
2
40
39
2, 5, 21, 37, 39, 44, 84,
121
40
5
40
40
2
21
21
57
57
6
16
2
44
15
91
40

17
48
48
18
42
42
96
5
43
43
43
43
43
16
16
44
44
49
49
116
77
100
100
100
100

40
5
45
118
118
76
64
47
2
98
27
27
1
48
48
49
21
2
13
50
31
51
81
52
40
71
82
64
64
53
5
65
105
56
21
57
53
44
91
40
40

15
15
40
48
108
58
60
17
63
63
40
48
31
5
6
52
40

2
6.495
98
91
31
91

106
2
116
64
16
18
23
24
28
27
31
40
95
26.108
108
112
91
30
51
71
48
57
91
16
116
100
15
63
74
77
80
83
91
26
96
98
66
69
86
48
21
91

105
105
105
40
40
48
43
48
108

69
40
5
102
84
71
110
27
98
40
73
20
48
48
74
4
126
84
84
75
110
95
21
21
5, 6, 15, 44, 84
106
14
21
40
2
76
76
76
1
77
77
77
77
49
64
4.997
5
5
5
18
98
578
79
40
80
4.057
80
77
29
82
96
83
83

44
84
84
91
91
91
27
27
96
11
44
101
107
64
85
85
86
64
20
15
2
44
97
49
96
13
88
127
124
112
40
5
13
15
120
2
90
8
91
69
27
96
96

44
44
77
2
44
91
44

2
100

17
44
91

44
44
35
44
44
44

44
79

296
5
44
44

44

44

44

79

2

93

2

94

94

11

40

40

1

33

26

40

55

95

40

97

96

96

96

96

96

96

96

64

73

5

6

110

110

64

98

98

98

98

98

98

7
13
64
85
110
2, 26, 64, 77, 91, 96, 108
29

**Gegenstand Gebühr/Pauschbetrag
Euro**

Allgemeines

1.1	Abschriften, Ausfertigungen, Kopien		
1.1.1	Nutzungsüberlassung eines Kopiergerätes für das Anfertigen von Kopien		
1.1.1.1	bis zum Format DIN A4, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens und höchstens	0,06 0,90
1.1.1.2	im Format DIN A3, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens und höchstens	0,30 3,00
1.1.1.3	bei größeren Formaten, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens	15
1.1.2	Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Kopien durch Beschäftigte von		
1.1.2.1	bis zum Format DIN A3, je Seite		
1.1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten		0,60
1.1.2.1.2	für weitere Seiten		0,17
1.1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	nach Verwaltungsaufwand, höchstens	jedoch 15
1.2	Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Überlassung von Dateien		
1.2.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	14
	bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich		12
	Anmerkung zu Nr. 1.2.1:		
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden		
	b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind,		
1.2.2	Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen	nach Zeitaufwand	
1.2.3	Schriftliche Auskunft zum Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifrecht	nach Zeitaufwand	
	Anmerkungen zu Nr. 1.2.3:		
	a) Für eine Auskunft, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst-		
	b) Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe		
1.2.4	Nachforschung einer Landeskasse nach dem Verbleib eines überwiesenen Betrages		25
	Anmerkungen zu Nr. 1.2.4:		
	a) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass		
	b) Der Betrag, der von der Landeskasse für die Nachforschung an das		
1.2.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei		
1.2.5.1	wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen		5
1.2.5.2	im Übrigen		2,50
1.3	Antragskonferenz		
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag	nach Zeitaufwand	
1.4	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse		
1.4.1	Beglaubigung		
1.4.1.1	von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	nach Zeitaufwand, mindestens höchstens	jedoch 2 und 8
1.4.1.2	von Unterschriften oder Handzeichen	nach Zeitaufwand	
1.4.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand	
1.4.2	Ausstellen einer Bescheinigung		
1.4.2.1	über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	70
1.4.2.2	über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	54
1.4.2.3	für steuerliche Zwecke		
	- nach § 7h Abs. 2 und 3 und § 7i Abs. 2 und 3, jeweils auch in Verbindung mit § 11b Satz 3 und § 10f Abs. 1 und 2,		
	- nach § 7h Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 11a Abs. 4 oder		
	- nach § 10g Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1		
	des Einkommensteuergesetzes	nach Zeitaufwand, mindestens	jedoch 100
1.4.2.3.2	nach § 4 Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	25
1.4.3	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand	
	Anmerkungen zu den Nrn. 1.4.1 bis 1.4.3: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind:		

	a)	Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses,	
	b)	das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen,	
	c)	das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde,	
	d)	die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat,	
	e)	das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigungen über den Schulbesuch,	
	f)	Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen,	
	g)	Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs,	
	h)	Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit,	
	i)	Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe.	
1.5		Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
1.6		Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand
		Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn der Antrag vor Anmerkung zu den Nrn. 1.5 und 1.6: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung	nach Zeitaufwand
1.7		Nachträgliche Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung Anmerkung zu Nr. 1.7: Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung	nach Zeitaufwand
1.8		Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung Anmerkung zu Nr. 1.8: Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder den Widerruf eines	nach Zeitaufwand
1.9		Rechtsbehelfe	
1.9.1		Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder	
1.9.1.1		in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
1.9.1.2		im Übrigen	nach Zeitaufwand
1.9.2		Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung des Anmerkung zu den Nrn. 1.9.1.2 und 1.9.2: Richtet sich der Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenfestsetzung, so darf	nach Zeitaufwand
1.10		Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 10 v. H. des Rückforderungsbetrags und höchstens 10 000
		Anmerkungen zu Nr. 1.10:	
	a)	Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderen Geldleistung.	
	b)	Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass	
	aa)	eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Seite gekürzt werden muss,	
	bb)	der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder	
	cc)	die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.	
	c)	Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbetrag abgegolten.	
1.11		Allgemeiner Auffangtatbestand Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Anmerkung zu Nr. 1.11:	nach Zeitaufwand

¹Ist Rechtsgrundlage für eine Amtshandlung oder Leistung eine Vorschrift in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Union, zu dem oder der in diesem Kostentarif oder einer anderen Rechtsvorschrift Gebührentatbestände enthalten sind, so ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn

1. dieser Kostentarif oder die andere Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten
2. seit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder

²Für Satz 1 Nr. 1 bleiben Änderungen dieses Kostentarifs oder der anderen Rechtsvorschrift außer Betracht, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung verkündet wurden.

Anmerkung zu Nr. 1:

Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn dieser Kostentarif oder eine andere Rechtsvorschrift eine besondere Regelung enthält.

2	Abfallrecht		
2.1	Kreislaufwirtschaftsgesetz		
2.1.1	Anerkennung eines Trägers der Qualitätssicherung nach § 12 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.2	Prüfung einer Anzeige nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
	Anmerkung zu Nr. 2.1.2: Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.		
2.1.3	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach § 18 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.4	Untersagung der Durchführung einer angezeigten Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.5	Bestimmung eines Mindestzeitraums für die Durchführung einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.6	Auferlegung einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 6 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.7	Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung nach § 20 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder zum Widerruf des Ausschlusses nach	nach Zeitaufwand, jedoch	67
		mindestens	
2.1.8	Freistellung nach § 26 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	67
		mindestens	
2.1.9	Feststellung nach § 26 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	67
		mindestens	
2.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 28 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	176
		mindestens	
2.1.11	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 1, einschließlich der Festsetzung eines Entgelts nach § 29 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	176
		mindestens	
2.1.12	Verpflichtung nach § 29 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	67
		mindestens	
2.1.13	Übertragung der Abfallbeseitigung nach § 29 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	134
		mindestens	
2.1.14	Verpflichtung nach § 29 Abs. 3 Satz 1, einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Kosten nach § 29 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	134
		mindestens	
2.1.15	Planfeststellung nach § 35 Abs. 2		
2.1.15.1	Errichtung und Betrieb einer Deponie		
2.1.15.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 500 000 Euro betragen	10 000	
2.1.15.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 5 000 000 Euro betragen	10 000 zuzüglich 1 v. H.	
2.1.15.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro, aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	55 000 zuzüglich 0,8 v. H.	
2.1.15.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro betragen	415 000 zuzüglich	
2.1.15.2	Wesentliche Änderung einer Deponie		
2.1.15.2.1	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach	
2.1.15.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr.		
2.1.15.2.2.1	einer Deponie der Deponieklasse 0, je m ³	0,05, jedoch	5 000
		mindestens	
2.1.15.2.2.2	einer Deponie der Deponieklasse I, je m ³	0,1, jedoch	5 000
		mindestens	
2.1.15.2.2.3	einer Deponie der Deponieklasse II, je m ³	0,15, jedoch	5 000
		mindestens	
2.1.15.2.2.4	einer Deponie der Deponieklasse III oder IV, je m ³	0,2, jedoch	5 000
		mindestens	
2.1.15.2.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch	1 500
		mindestens	
	Anmerkung zu Nr. 2.1.15: Wird in dem Planfeststellungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3		
2.1.16	Errichtung und Betrieb einer Deponie		
2.1.16.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	3 500	
2.1.16.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	3 500 zuzüglich 0,8 v. H.	
2.1.16.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 5 000 000 Euro betragen	5 500 zuzüglich 0,6 v. H.	
2.1.16.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro betragen	32 500 zuzüglich	
2.1.16.2	Wesentliche Änderung einer Deponie		
2.1.16.2.1	bei mit Herstellungskosten verbundenen Änderungen	Gebühr nach	
2.1.16.2.2	bei Vergrößerung des nutzbaren Volumens, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1 zu erheben ist	Gebühr nach	

2.1.16.2.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	355
	Anmerkung zu Nr. 2.1.16: Wird in dem Plangenehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung		
2.1.17	Prüfung einer Anzeige über die Änderung einer Deponie nach § 35 Abs. 4 in		
2.1.17.1	wenn Gegenstand der Anzeige eine mit Herstellungskosten verbundene Änderung		
2.1.17.1.1	bei einer Änderung mit Herstellungskosten von nicht mehr als 250 000 Euro	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.1.17.1.2	bei einer Änderung mit Herstellungskosten von mehr als 250 000 Euro		
2.1.17.1.2.1	bei einer durch eine Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.1	
2.1.17.1.2.2	bei einer durch eine Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 zugelassenen Deponie	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.16.2.1	
2.1.17.2	wenn Gegenstand der Anzeige eine Vergrößerung des nutzbaren Volumens ist,		
2.1.17.3	soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 2.1.17.1 zu erheben ist im Übrigen	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 2.1.15.2.2 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.1.18	Regelmäßige Überprüfung nach § 36 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.1.19	Überprüfung aus besonderem Anlass nach § 36 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	480
2.1.20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
	Anmerkung zu den Nrn. 2.1.15.2, 2.1.16.2 und 2.1.20: Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des		
		mindestens	67
	Anmerkungen zu Nr. 2.1.34.2: a) Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehört auch der b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu		
	Anmerkung zu Nr. 2.1.34: Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Anzeige vollständig ist und unter Verwendung des elektronischen Anzeigeverfahrens nach § 8 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I S. 1084) erstellt und übermittelt wurde.		
2.1.35	Anordnung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nach § 53 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.36	Untersagung der angezeigten Tätigkeit nach § 53 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.37	Erlaubnis nach § 54	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.38	Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen einer nach § 54 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.39	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag nach	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.40	Anerkennung einer Entsorgungsgemeinschaft nach § 56 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.41	Maßnahmen nach § 56 Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.42	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Abfallbeauftragten oder mehrerer Abfallbeauftragter nach § 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.43	Anordnungen nach § 62 zur Durchführung des		
2.1.43.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den		
2.1.43.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden	Gebühr nach Nr. 26.4	
2.1.43.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.43.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2	
2.1.43.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten	Gebühr nach Nr. 26.3	
2.1.43.2	Sonstige Anordnung nach § 62	nach Zeitaufwand, jedoch	
2.1.44	Verlängerung einer Pflichtenübertragung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1770
2.2	Abfallverbringungsgesetz		
2.2.1	Anordnung nach § 13	100 bis 2 500	
2.2.2	Sonstige Amtshandlungen nach dem Abfallverbringungsgesetz	25 bis 2 000	
2.3	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates		
2.3.1	Genehmigung einer zusätzlichen Sicherheitsleistung oder einer entsprechenden	50 bis 200	
2.3.2	Genehmigung der Hinterlegung mehrerer einzelner Sicherheitsleistungen oder des	50 bis 200	
2.3.3	Beschluss über die Nichtfortführung der Notifizierung nach Artikel 7 Abs. 3 Unterabs.	50 bis 500	
2.3.4	Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a, auch in Verbindung mit Artikel 13 oder		
2.3.4.1	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer,		
2.3.4.1.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 10 000	200 bis 5 000	
2.3.4.1.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 10 000 Megagramm	500 bis 10 000	
2.3.4.2	in Bezug auf eine Notifizierung oder Sammelnotifizierung mit einer Gültigkeitsdauer,		
2.3.4.2.1	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt nicht mehr als 15 000 Megagramm beträgt	500 bis 10 000	
2.3.4.2.2	für Verbringungen mit einer Menge, die insgesamt mehr als 15 000 Megagramm	1 000 bis 15 000	
	Anmerkung zu Nr. 2.3.4: Mit der Gebühr sind auch die Aufwendungen für die Erfassung und Kontrolle der		
2.3.5	Widerruf einer Zustimmung nach Artikel 9 Abs. 8	50 bis 200	

2.3.6	Vorabzustimmung nach Artikel 14 Abs. 1	50 bis 500	
2.3.7	Entscheidung über die Erforderlichkeit einer erneuten Notifizierung nach Artikel 17	50 bis 500	
2.3.8	Kontrolle bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nach Artikel 50 Anmerkung zu Nr. 2.3.8: Die Aufwendungen für die Untersuchung von Proben sind mit der Gebühr nicht	65 bis 650	
2.3.9	Sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	25 bis 2 000	
2.4	Elektro- und Elektronikgerätegesetz		
2.4.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Überwachungsmaßnahme der staatlichen	Gebühr nach Nr. 39	
2.4.2	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
	Anmerkungen zu Nr. 2.4.2:		
	a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder		
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,		
	- ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder		
	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.		
	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu		
2.4.3	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2		
2.4.3.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den		
2.4.3.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4	
2.4.3.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.4.3.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2	
2.4.3.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten	Gebühr nach Nr. 26.3	
2.4.3.2	Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.5	Batteriegelgesetz		
2.5.1	Prüfung der Erfüllung der Rücknahmepflicht nach einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	26 690
2.5.2	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	55 12 200
2.5.3	Nachträgliche Auflage nach § 7 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	55 740
2.5.4	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems mehrerer Hersteller nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	2 440 15 900
2.5.5	Prüfung einer nach § 15 Abs. 2 vorgelegten Dokumentation	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	55 740
2.5.6	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 21	Gebühr nach Nr. 39	
2.5.7	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle nach § 47 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	55
	Anmerkungen zu den Nrn. 2.5.1, 2.5.5 und 2.5.7:		
	a) Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Prüfung einer Anzeige oder		
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,		
	- ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, oder		
	- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.		
	b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu		
2.5.8	Anordnungen nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1		
2.5.8.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit den		
2.5.8.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4	
2.5.8.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.5.8.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2	
2.5.8.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten	Gebühr nach Nr. 26.3	
2.5.8.2	Sonstige Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.6	Niedersächsisches Abfallgesetz		

2.6.1	Bescheinigung über die Möglichkeit der Entsorgung nach § 11 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.6.2	Genehmigung zum Verbringen von Abfällen in Einzugsgebiete von Abfallentsorgungsanlagen nach § 23 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.6.3	Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	225
2.6.4	Anordnung nach § 30 Abs. 2 Satz 3, 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.6.5	Anordnung nach § 30 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.6.6	Festsetzung der Höhe eines Entschädigungsanspruchs nach § 30 Abs. 3 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.6.7	Genehmigung von Schiffsabfallbewirtschaftungsplänen und gemeinsamen		
2.6.7.1	Erstmalige Genehmigung eines Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
2.6.7.2	Erstmalige Genehmigung eines gemeinsamen für den ersten Hafen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
	für jeden weiteren Hafen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	65
2.6.7.3	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	130
2.6.7.4	Genehmigung eines fortgeschriebenen oder angepassten gemeinsamen Schiffsabfallbewirtschaftungsplans	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	130
2.6.8	Zulassung einer Ausnahme von der Entladepflicht nach § 35 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
2.6.9	Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 1		
2.6.9.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 45		
2.6.9.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des	Gebühr nach Nr. 26.4	
2.6.9.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1	
2.6.9.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2	
2.6.9.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes	Gebühr nach Nr. 26.3	
2.6.9.2	Sonstige Maßnahme nach § 45 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7	Klärschlammverordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S.		
2.7.1	Anordnung nach § 4 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.2	Anordnung kürzerer Untersuchungsabstände oder Beschränkung von Bodenuntersuchungen nach § 4 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.3	Zustimmung nach § 4 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.4	Anordnung von Untersuchungen oder kürzerer Untersuchungsabstände nach § 5 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.5	Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.6	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.7	Festlegung nach § 7 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.8	Zulassung nach § 7 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.9	Anordnung der Untersuchung einer Rückstellprobe nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.10	Zulassung nach § 15 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.7.11	Zulassung nach § 16 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.12	Prüfung einer Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.13	Zulassung nach § 16 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.14	Prüfung einer Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.15	Prüfung eines Lieferscheins nach § 17 Abs. 6 Nr. 5, 6 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.16	Prüfung eines Lieferscheins nach § 18 Abs. 6 Nr. 5, 6, 7 oder 8	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.7.17	Prüfung eines Nachweises der Eignung und Fachkunde einer oder eines		

	Sachverständigen nach § 22 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
		jedoch mindestens	67
2.10.5	Zulassung nach § 14 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.10.6	Verlangen der Vorlage einer Vereinbarung nach § 19 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.10.7	Anordnung nach § 22 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.10.8	Freistellung nach § 26 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.10.9	Anordnung der Registrierung weiterer Angaben nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.10.10	Erteilung von Kennnummern nach § 28 Abs. 1		
2.10.10.1	je Identifikations-, Erzeuger-, Beförderer-, Sammler-, Händler- oder Maklernummer	40	
2.10.10.2	je Entsorgernummer	65	
	Anmerkung zu Nr. 2.10.10: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Erteilung der Kennnummer nicht im		
2.11	Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016		
2.11.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
	Anmerkung zu Nr. 2.11.1: Die Gebühr ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Anerkennung zusammen mit		
2.11.2	Gestattung nach § 26 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
2.12	Pflanzenabfallverordnung vom 14. Januar 2015 (Nds. GVBl. S. 3)		
2.12.1	Zulassung im Einzelfall nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	36
2.12.2	Prüfung einer Anzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	24
2.13	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung vom 24. Februar 1995 (Nds. GVBl. S. 43),	Gebühr nach Nr. 96.21	
2.14	Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 658),		
2.14.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.14.2	Nachträgliche Anerkennung eines Lehrgangs oder mehrerer Lehrgänge für eine einzelne Teilnehmerin oder einen einzelnen Teilnehmer nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.14.3	Prüfung eines Nachweises nach § 5 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
	Anmerkung zu Nr. 2.14.3: Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn der Zeitaufwand mehr als eine halbe		
2.14.4	Prüfung einer Anzeige nach § 10 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
2.15	Bioabfallverordnung in der Fassung vom 4. April 2013 (BGBl. I S. 658),		
2.15.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.2	Technische Abnahme nach § 3 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.3	Abstimmung der Anforderungen an die Prozessführung und die Prozessprüfung nach § 3 Abs. 5 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.4	Zustimmung zur Abgabe der Materialien nach § 3 Abs. 5 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.5	Zulassung eines abweichenden Verfahrens der Temperaturmessung nach § 3 Abs. 6 Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 6 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.7	Zulassung nach § 3 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.8	Anordnung von Prüfungen nach § 3 Abs. 7 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 3 Abs. 7 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.10	Bestimmung einer Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1, § 4 Abs. 9 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.11	Zulassung nach § 4 Abs. 3 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 7 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.12	Zulassung nach § 4 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.13	Anordnung von Untersuchungen nach § 4 Abs. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.14	Entscheidung über das weitere Vorgehen nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67

2.15.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.16	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 einschließlich Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.17	Zustimmung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.18	Zulassung einer Ausnahme nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.19	Zulassung nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.20	Zustimmung nach § 9a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.21	Freistellung nach § 10 Abs. 2 Sätze 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.22	Widerruf der Freistellung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.23	Festlegung einer Zeitspanne nach § 11 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.24	Prüfung eines Lieferscheins nach § 11 Abs. 2 a Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
2.15.25	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.26	Prüfung eines Nachweises nach § 11 Abs. 3 a Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.27	Widerruf der Befreiung nach § 11 Abs. 3 a Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.15.28	Zulassung einer Konformitätsprüfung nach § 13 a Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.16	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379),		
2.16.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.16.2	Abweichende Einstufung im Einzelfall nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.17	Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), Bekanntgabe einer Stelle nach § 11 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67*
2.18	Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung vom 21. Juni 2002 (BGBl.		
2.18.1	Erlaubnis nach § 4 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.18.2	Zulassung einer Abweichung nach Nummer 5 des Anhangs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19	Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert		
2.19.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.2	Herabsetzung der Anforderungen nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 4 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	130
2.19.4	Anmerkung zu Nr. 2.19.3: Abnahme der für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen nach § 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.5	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.6	Zustimmung zur Ablagerung von Abfällen mit einem höheren Brennwert nach § 7 Abs. 2 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.7	Prüfung eines Nachweises nach § 8 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.8	Zustimmung zum Verzicht auf Abfalluntersuchungen nach § 8 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.9	Zustimmung zur Reduzierung der Häufigkeit von Beprobungen nach § 8 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.10	Festlegung einer höheren Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.11	Zustimmung zur Reduzierung der Anzahl von Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.12	Zulassung einer Abweichung nach § 8 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.13	Abweichende Regelung nach § 8 Abs. 9 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.14	Festlegung von Auslöseschwellen und Grundwasser-Messstellen nach § 12 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67

2.19.15	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.16	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.17	Zustimmung zu einem Maßnahmenplan nach § 12 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.18	Anordnung nach § 12 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.19	Freistellung nach § 13 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.20	Überprüfung des nach § 13 Abs. 5 Satz 1 vorzulegenden Jahresberichts	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
2.19.21	Fristverlängerung nach § 13 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.22	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Überprüfung nach § 18 Abs. 3 Satz 1, erneute Festsetzung nach § 18 Abs. 3 Satz 2 oder Freigabe einer Sicherheit nach § 18 Abs. 3 Satz 6 oder 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.23	Überprüfung behördlicher Entscheidungen nach § 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.24	Zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung nach § 22a Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
2.19.25	Verlangen einer Überprüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.26	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.27	Zulassung des Einbaus einer temporären Abdeckung nach § 25 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.28	Zulassung nach § 25 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.29	Prüfung von Nachweisen nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.30	Zulassung einer Ausnahme nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.31	Zustimmung zu einem Qualitätsmanagementplan nach Anhang 1 Nr. 2.1 Satz 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.32	Entscheidung oder Feststellung nach Anhang 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.33	Zulassung der Verwendung von Bodenmaterial nach Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.34	Zulassung höher belasteter Deponieersatzbaustoffe nach Anhang 3 Nr. 1 Tabelle 1 Fußnote 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.35	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 2, 11 oder 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.36	Zulassung der Ablagerung von Bodenmaterial nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.37	Festlegung nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 13	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.38	Zustimmung nach Anhang 3 Nr. 2 Tabelle 2 Fußnote 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.39	Zustimmung nach Anhang 4 Nr. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.40	Festlegung des Untersuchungsverfahrens nach Anhang 4 Nr. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.41	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.1 Satz 1 Nr. 4	nach Zeitaufwand, mindestens	67
2.19.42	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 3.2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.19.43	Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
	Anmerkung zu Nr. 2.19.43: Zum Zeitaufwand für die Zustimmung nach Anhang 5 Nr. 7 Satz 4 gehört auch der Zeitaufwand für die Prüfung von Nachweisen		
2.20	Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), zuletzt		
2.20.1	Maßnahme der Überwachung nach § 4 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.20.2	Anordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21	Altholzverordnung vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert		
2.22.1	Zustimmung nach § 6 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.2	Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.21.3	Anordnung nach § 6 Abs. 6 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.22	Gewinnungsabfallverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900,		

2.22.1	Prüfung einer Anzeige nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.22.2	Auswertung der Informationen für die Erstellung eines externen Notfallplans nach § 6 Abs. 5 oder der Informationen im Fall eines schweren Unfalls nach § 6 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.22.3	Festsetzung nach § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Deponieverordnung, Überprüfung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.22.4	Prüfung einer Anzeige nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.22.5	Überprüfung nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
2.23	Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt		
2.23.1	Regelmäßige oder anlassbezogene Überprüfung nach § 47 Abs. 1 bis 6 des		
	- Vor-Ort-Besichtigung,		
	- Kontrolle von Unterlagen,		
	- Entnahme und Untersuchung von Proben zur Sachverhaltsaufklärung und Beweissicherung oder		
	- Verlangen einer Auskunft	nach Zeitaufwand jedoch mindestens und höchstens	50 2 600*
2.23.2	Anordnung nach § 62 KrWG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand*	
2.23.3	Genehmigung des Betriebs eines Systems nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
2.23.4	Nachträgliche Nebenbestimmungen nach § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260*
2.23.5	Teilweiser oder vollständiger Widerruf einer Genehmigung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand jedoch mindestens und höchstens	260 5 200*
2.23.6	Verlangen einer Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 4	nach Zeitaufwand jedoch mindestens und höchstens	260 2 600*
3	- aufgehoben -		
4	Apotheken, Apothekerinnen und Apotheker		
4.1	Apothekengesetz in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I		
4.1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke nach § 1 Abs. 2		710
4.1.2	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4		150
4.1.3	Rücknahme oder Widerruf einer Betriebserlaubnis nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes		825
4.1.4	Schließung einer ohne Erlaubnis betriebenen Apotheke nach § 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	900 1 700
4.1.5	Abnahme einer Apotheke nach § 6		650
	Anmerkung zu Nr. 4.1.5:		
	Daneben wird eine Gebühr nach Nummer 6.1.7.1 nicht erhoben.		
4.1.6	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2		200
4.1.7	Zulassung der Fortsetzung eines Pachtverhältnisses nach § 9 Abs. 1 a		150
4.1.8	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke durch eine Pächterin oder einen Pächter nach § 9 Abs. 2 Satz 1		600
4.1.9	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 4 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes		825
4.1.10	Erlaubnis zum Versand apothekenpflichtiger Arzneimittel nach § 11 a		325
4.1.11	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 11 b Abs. 1 oder 2 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes		400
4.1.12	Untersagung des Versandhandels nach § 11 b Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	475 1 000
4.1.13	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 12 a Abs. 1		200
4.1.14	Genehmigung für eine Verwalterin oder einen Verwalter nach § 13 Abs. 1 b		260
4.1.15	Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke nach § 14 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	350 1 600
4.1.16	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 14 Abs. 2		750
4.1.17	Genehmigung eines Versorgungsvertrages nach § 14 Abs. 5 bei einem zu		
4.1.17.1	mit bis zu 50 Betten		150
4.1.17.2	mit bis zu 100 Betten		300
4.1.17.3	mit bis zu 300 Betten		600
4.1.17.4	mit mehr als 300 Betten		800
4.1.18	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 1		500
4.1.19	Erneute Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke nach § 16 Abs. 4		180
4.1.20	Änderung einer Erlaubnisurkunde	nach Zeitaufwand, jedoch	
4.2	Apothekenbetriebsordnung in der Fassung vom 26. September 1995 (BGBl. I		
4.2.1	Zulassung einer Vertretung nach § 2 Abs. 5 Satz 3		170
4.2.2	Befreiung von der Verpflichtung zur Dienstbereitschaft nach § 23 Abs. 2		55
4.2.3	Befreiung von der Anwesenheitspflicht der Apothekenleiterin oder des Apothekenleiters nach § 23 Abs. 3 Satz 2		55
4.2.4	Erteilung einer Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle nach § 24 Abs. 1		200
4.2.5	Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1		75
4.2.6	Ablehnung einer Erlaubnis nach § 24 Abs. 1		75
4.2.7	Besichtigung der Herstellung von Arzneimitteln zur parenteralen Anwendung nach § 35		1 400
4.3	Bundes-Apothekerordnung in der Fassung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S.		

4.3.1	Approbation			
4.3.1.1	nach § 4 Abs. 1		176	
4.3.1.2	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 1		176	
4.3.1.3	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 2, Abs. 1 b, Abs. 1 c oder Abs. 1 d		250	
4.3.1.4	nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2			
4.3.1.4.1	aufgrund eines gleichwertigen Ausbildungsstandes nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 5, auch in Verbindung mit Satz 9		250	
4.3.1.4.2	aufgrund einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 7, auch in Verbindung mit Satz 9		300	
4.3.2	Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach § 4 Abs. 2 Satz 7, auch in Verbindung mit Satz 9, oder an einer Prüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 3		170	
4.3.3	Rücknahme oder Widerruf einer Approbation nach § 6 oder 7 oder nach § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch		
4.3.4	Anordnung des Ruhens einer Approbation oder Aufhebung der Anordnung nach § 8		180 bis	530
4.3.5	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs nach § 11			
4.3.5.1	Erteilung der Erlaubnis		180	
4.3.5.2	Widerruf, Verlängerung oder Änderung der Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens		100 300
4.3.6	Bescheinigung nach § 11 a Abs. 4			
4.3.6.1	erstmaliges Ausstellen einer Bescheinigung			135
4.3.6.2	wiederholtes Ausstellen der Bescheinigung			80
4.3.7	Erstellen einer Zweitschrift der Approbationsurkunde oder der Urkunde über die Erlaubnis nach § 11		90	
5	Arbeitsschutz, einschließlich Arbeitssicherheit, Arbeitszeit und			
5.1	Gewerbeordnung (im Folgenden: GewO)			
	Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen der staatlichen	Gebühr nach Nr. 39		
	Auf § 120 e GewO gestützte Rechtsverordnungen			
	Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert			
5.2.1	Stellen von Anforderungen nach § 5, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2			150
5.2.1.1				
5.2.1.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6, auch in Verbindung mit § 17 Abs. 2			150
5.2.1.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 7 Abs. 4			150
5.2.1.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4			400
5.2.1.5	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 13			350
5.2.1.6	Zulassung nach § 17 Abs. 1 Satz 2			150
5.2.1.7	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2			150
5.2.2	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt			
	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens		450
5.3	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz			
5.3.1	Produktsicherheitsgesetz			
5.3.1.1	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 26 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39		
5.3.1.2	Maßnahme nach § 26 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens		195
5.3.1.3	Anordnung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3			130
5.3.1.4	Widerruf oder Änderung einer Maßnahme nach § 26 Abs. 3			90
5.3.1.5	Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch		
5.3.1.6	Betriebsuntersagung nach § 35 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens		195
5.3.1.7	Benennung einer Überwachungsstelle nach § 37 Abs. 5			5 000
5.3.1.8	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 38 Abs.			
5.3.1.8.1	Überwachung der Beseitigung von Mängeln bei überwachungsbedürftigen	nach Zeitaufwand, jedoch		
5.3.1.8.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 39		
5.3.2	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für			
5.3.2.1	Zulassung nach § 7 Abs. 2			130
5.3.2.2	Anordnung nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch		
5.3.2.3	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 13 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39		
5.3.2.4	Gestattung einer Ausnahme nach § 18			195
5.3.3	Siebttes Buch des Sozialgesetzbuchs			
	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung nach §			195
5.3.4	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008			
5.3.4.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2			350
5.3.4.2	Entscheidung nach § 8 Abs. 3			320
5.4	Arbeitszeitrecht			
5.4.1	Arbeitszeitgesetz			
5.4.1.1	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5			
5.4.1.1.1	für 1 bis 10 Tage			200
5.4.1.1.2	für 11 bis 20 Tage			250
5.4.1.1.3	für 21 bis 30 Tage			350
5.4.1.1.4	für mehr als 30 Tage			700
5.4.1.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 5 in Verbindung mit § 12 Satz 2			
5.4.1.2.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			
5.4.1.2.1.1	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage			200
5.4.1.2.1.2	für 11 bis 20 Sonn- oder Feiertage			250
5.4.1.2.1.3	für 21 bis 30 Sonn- oder Feiertage			350

5.4.1.2.1.4	für mehr als 30 Sonn- oder Feiertage		700
5.4.1.2.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1	
5.4.1.2.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1	
5.4.1.2.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.2.1	
5.4.1.3	Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1		500
5.4.1.4	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 3 Nr. 2		
5.4.1.4.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		200
5.4.1.4.2	für 1 bis 10 Sonn- oder Feiertage		
5.4.1.4.3	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1	
5.4.1.4.4	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1	
5.4.1.5	Bewilligung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 4 oder 5 oder § 15 Abs. 1	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.4.1	
5.4.1.5.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		
5.4.1.5.1.1	für 1 bis 10 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)		200
5.4.1.5.1.2	für 11 bis 20 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)		250
5.4.1.5.1.3	für 21 bis 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)		300
5.4.1.5.1.4	für mehr als 30 Tage (auch Sonn- oder Feiertage)		650
5.4.1.5.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1	
5.4.1.5.3	für 51 bis 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1	
5.4.1.5.4	für mehr als 200 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Achtfache der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1	
5.4.1.5.5	Verlängerung einer Bewilligung nach den Nrn. 5.4.1.5.1 bis 5.4.1.5.4	die Hälfte der Gebühr nach Nr. 5.4.1.5.1, 5.4.1.5.2,	
5.4.1.6	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 17 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39	
5.4.1.7	Anordnung von Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.4.2	Fahrpersonalgesetz		
5.4.2.1	Anordnung der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 4 Abs. 1 a	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.4.2.2	Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 4	Gebühr nach Nr. 39	
5.4.2.3	Untersagung oder Einziehung nach § 5 Abs. 1		250
5.4.3	Fahrpersonalverordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt		
5.4.3.1	Erteilung von Kontrollgerätkarten nach § 4 Abs. 1		
5.4.3.2	Fahrerkarte		22
5.4.3.3	Werkstattkarte		30
5.4.3.4	Unternehmenskarte		22
5.4.4	Anmerkung zu den Nrn. 5.4.3.1 bis 5.4.3.3: Aufwendungen für die Personalisierung der Kontrollgerätkarten und die		
5.4.4.1	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern		
5.4.4.2	Anordnung von Maßnahmen nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.4.4.3	Verlangen von Auskünften oder Verlangen der Vorlage oder der Einsendung von Aufzeichnungen nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.4.5	Offshore-Arbeitszeitverordnung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228)		
5.4.5.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 16	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
5.5	Arbeitsschutz für bestimmte Personengruppen		
5.5.1	Jugendarbeitsschutzgesetz		
5.5.1.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 oder § 27 Abs. 3		
5.5.1.1.1	für 1 bis 10 Kinder oder Jugendliche		
5.5.1.1.1.1	für 1 bis 7 Tage		100
5.5.1.1.1.2	für 8 bis 14 Tage		150
5.5.1.1.1.3	für 15 bis 30 Tage		250
5.5.1.1.1.4	für mehr als 30 Tage		350
5.5.1.1.2	für 11 bis 50 Kinder oder Jugendliche		
5.5.1.1.2.1	für 1 bis 7 Tage		150
5.5.1.1.2.2	für 8 bis 14 Tage		250
5.5.1.1.2.3	für 15 bis 30 Tage		350
5.5.1.1.2.4	für mehr als 30 Tage		450
5.5.1.1.3	für mehr als 50 Kinder oder Jugendliche		
5.5.1.1.3.1	für 1 bis 7 Tage		350
5.5.1.1.3.2	für 8 bis 14 Tage		450
5.5.1.1.3.3	für 15 bis 30 Tage		550
5.5.1.1.3.4	für mehr als 30 Tage		650
5.5.1.2	Feststellung nach § 27 Abs. 1 Satz 1		250
5.5.1.3	Verbot oder Beschränkung nach § 27 Abs. 1 Satz 2 oder Verbot nach § 27 Abs. 2		350
5.5.1.4	Anordnung nach § 28 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.5.1.5	Anordnung nach § 30 Abs. 2		100
5.5.1.6	Zulassung nach § 40 Abs. 2		150
5.5.1.7	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 51 Abs. 1 Satz 1	Gebühr nach Nr. 39	
5.5.2	Mutterschutzgesetz vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), geändert durch		
5.5.2.1	Zulässigkeitserklärung nach § 17 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.5.2.2	Genehmigung nach § 28 Abs. 1		
5.5.2.2.1	Erteilung der Genehmigung	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.5.2.2.2	Bearbeitung eines Antrags bei Eintritt der Genehmigungsfiktion nach § 28 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	
5.5.2.3	Vorläufige Untersagung der Beschäftigung nach § 28 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.5.2.4	Bescheinigung nach § 28 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50	
5.5.2.5	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 29 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39	
5.5.2.6	Anordnung einer Maßnahme nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
5.5.3	Bundeseltern- und Elternzeitgesetz		

	Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.5.4	Heimarbeitsgesetz		
5.5.4.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 3 Abs. 2	Gebühr nach Nr. 39	
5.5.4.2	Genehmigung der Aushändigung von Entgelt- oder Arbeitszetteln anstelle von		
5.5.4.2.1	für 1 bis 50 Betroffene		100
5.5.4.2.2	für 51 bis 100 Betroffene		150
5.5.4.2.3	für 101 bis 150 Betroffene		250
5.5.4.2.4	für 151 bis 200 Betroffene		350
5.5.4.2.5	für 201 bis 250 Betroffene		400
5.5.4.2.6	für mehr als 250 Betroffene		450
5.5.4.3	Anordnung von Maßnahmen nach § 10		150
5.5.4.4	Anordnung nach § 16 a		150
5.5.4.5	Maßnahme nach § 23 Abs. 2		150
5.5.4.6	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und zur Vorlage des Zahlungsnachweises nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.5.4.7	Aufforderung zur Nachzahlung eines Minderbetrages und zur Vorlage des Zahlungsnachweises nach § 24 in Verbindung mit § 26		150
5.5.4.8	Auskunftsverlangen und Vorlageverlangen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Anordnung von Erhebungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 5.5.4.2	
5.5.4.9	Verbot der Aus- und Weitergabe von Heimarbeit nach § 30		350
5.6	Arbeitsschutzgesetz		
5.6.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 21 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39	
5.6.2	Anordnung nach § 22 Abs. 3		350
5.7	Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), geändert durch		
5.7.1	Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 einschließlich der Anforderung weiterer Unterlagen nach § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.7.2	Prüfung einer Anzeige nach § 16	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.7.3	Verlangen und Prüfung von Unterlagen und Auskünften nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
5.7.4	Erteilung einer Ausnahme nach § 18	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
5.8	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S.		
5.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
5.8.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 15 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
5.8.3	Zulassung nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	550
5.9	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli		
5.9.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
5.9.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
5.10	Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern vom		
5.10.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
5.10.2	Überprüfung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
6	Arzneimittelwesen		
6.1	Arzneimittelgesetz		
6.1.1	Herstellungserlaubnis nach § 13 Abs. 1		
6.1.1.1	für Eigenblut oder aus Eigenblut hergestellte Blutprodukte	300	
6.1.1.2	für Nabelschnurblut oder aus Nabelschnurblut hergestellte Blutprodukte	300	
6.1.1.3	für ausschließliche Chargenzertifizierungen (Freigabe)	300	
6.1.1.4	für Sera, Impfstoffe, Allergene, Gentransfer-Arzneimittel, somatische Zelltherapeutika, xenogene Zelltherapeutika und auf gentechnischem Wege	1 000	
6.1.1.5	für sonstige Blutprodukte	1 000	
6.1.1.6	im Übrigen	700	
6.1.2	Erlaubnis nach § 20 b oder § 20 c		
6.1.2.1	Erlaubnis nach § 20 b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4	500	
6.1.2.2	Erlaubnis nach § 20 c Abs. 1 Satz 1	700	
	Anmerkung zu Nr. 6.1.2.2:		
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1.1 bis 6.1.1.6 und 6.1.2.1 bis 6.1.2.2:		
6.1.3	Anzeige nach § 20 b Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4		
6.1.3.1	Prüfung einer Anzeige nach § 20 b Abs. 2 Satz 2 oder 3, auch in Verbindung mit Satz 7	200	
6.1.3.2	Widerspruch (§ 20 b Abs. 2 Satz 6) in Bezug auf eine Anzeige nach § 20 b Abs. 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 7	300	
6.1.4	Anerkennung einer zentralen Beschaffungsstelle nach § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2	350	
6.1.5	Bescheinigung nach § 47 Abs. 1 a	60	
6.1.6	Erlaubnis zum Großhandel nach § 52 a	500	
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.1 bis 6.1.6:		
	Wird im Verfahren eine Betriebsbesichtigung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um den Betrag der Gebühr nach Nummer 6.1.7.		
6.1.7	Besichtigung im Rahmen der Überwachung nach § 64		
6.1.7.1	Besichtigung einer Apotheke		
6.1.7.1.1	bis zu 15 Minuten Besichtigungsdauer (Kurzbesichtigung)	50	
6.1.7.1.2	über eine Kurzbesichtigung hinaus je angefangene halbe Stunde Besichtigungsdauer	100	

6.1.7.2	eines Betriebes des Einzelhandels mit Ausnahme von Apotheken	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	58 176
6.1.7.3	eines sonstigen Betriebes oder einer sonstigen Einrichtung je angefangene Stunde Besichtigungsdauer und je Überwachungsperson		180
	Anmerkung zu Nr. 6.1.7.3: Mit der Gebühr sind die im Zusammenhang mit der Besichtigung anfallenden Reisekosten im Inland abgegolten. Die Aufwendungen für Auslandsreisen sind mit der Gebühr nicht abgegolten.		
6.1.8	Zertifikat über die Gute Herstellungspraxis (GMP-Zertifikat) oder Gute Vertriebspraxis (GDP-Zertifikat) nach § 64 Abs. 3 f		
6.1.8.1	für das erste Zertifikat		300
6.1.8.2	für jedes weitere Zertifikat		75
6.1.9	Änderung eines Zertifikates nach § 64 Abs. 3 Satz 4 ohne inhaltliche Prüfung		100
6.1.10	Zertifikat über die GMP-Übereinstimmung eines pharmazeutischen Prüflabors im Sinne des § 14 Abs. 4		300
6.1.11	Untersuchung einer nach § 65 Abs. 1 geforderten oder entnommenen Probe	nach Verwaltungsaufwand, mindestens und höchstens	150 4 000
	Anmerkung zu Nr. 6.1.11: Zum Verwaltungsaufwand für die Untersuchung gehört auch der Verwaltungsaufwand für die Anforderung oder die Entnahme der Probe und die Bewertung der Untersuchungsergebnisse.		
6.1.12	Prüfung einer Anzeige nach § 67		
6.1.12.1	über eine klinische Prüfung bei Menschen		
6.1.12.1.1	je in der Anzeige benannter Hauptprüferin oder benanntem Hauptprüfer, wenn sie oder er nicht Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung ist		60
6.1.12.1.2	je Stellvertreterin oder Stellvertreter		20
6.1.12.1.3	je Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung		80
6.1.12.1.4	je pharmazeutischem Unternehmer		120
	Anmerkung zu Nr. 6.1.12.1: Wird eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der bereits benannt wurde, als Hauptprüferin oder Hauptprüfer oder Leiterin oder Leiter der klinischen Prüfung benannt, so wird für die weitere Benennung dieser Person eine Gebühr nicht erhoben.		
6.1.12.2	für die erlaubnisfreie Herstellung von Arzneimitteln durch eine Ärztin, einen Arzt oder eine andere Person, die zur Ausübung der Heilkunde bei Menschen befugt ist, nach § 67 Abs. 2 in einem Fall des § 13 Abs. 2 b ohne Anforderung von Unterlagen		60
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.12.1 und 6.1.12.2: Die Gebühr erhöht sich um 60 Euro, wenn erforderliche Unterlagen nachgefordert werden oder der Aufwand wegen umfangreicher Unterlagen erhöht ist.		
6.1.12.3	im Übrigen		120
6.1.13	Maßnahme nach § 69		500
6.1.14	Rücknahme oder Widerruf einer Anordnung nach § 69 Abs. 1, wenn die oder der Betroffene zu der Anordnung Anlass gegeben hat		300
6.1.15	Einführerlaubnis nach § 72 oder § 72 b Abs. 1		500
6.1.16	Prüfung eines Zertifikats nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1		600
6.1.17	Bescheinigung		
6.1.17.1	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff		600
6.1.17.2	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für ein Arzneimittel oder einen Wirkstoff		200
6.1.17.3	nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 für jedes weitere Arzneimittel oder jeden weiteren Wirkstoff, auf das oder den sich die Bescheinigung bezieht		60
6.1.18	Prüfung eines Zertifikats nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1		600
6.1.19	Bescheinigung nach § 72 b Abs. 2		
6.1.19.1	nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2		600
6.1.19.2	nach § 72 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		200
6.1.20	Bescheinigung nach § 73 Abs. 6		
6.1.20.1	für das erste bezeichnete Arzneimittel		200
6.1.20.2	für jedes weitere bezeichnete Arzneimittel		60
6.1.21	Zertifikate nach § 73 a Abs. 2 (WHO-Zertifikate)		
6.1.21.1	Produktzertifikat für ein Arzneimittel nach Anhang 1 der Leitlinien zur für den Hersteller des Arzneimittels, der Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist		150
6.1.21.1.2	für den Hersteller des Arzneimittels, der nicht Inhaber der Zulassung für das Arzneimittel ist		200
6.1.21.1.3	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im		225
6.1.21.1.4	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Arzneimittel bei einem Lohnhersteller		250
6.1.21.1.5	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber		275

6.1.21.1.6	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller in Deutschland, aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der	300	
6.1.21.1.7	für den pharmazeutischen Unternehmer, der Inhaber der Zulassung ist und das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt	100	
6.1.21.1.8	für den pharmazeutischen Unternehmer, der das Arzneimittel bei einem Lohnhersteller im Ausland herstellen lässt, ohne Inhaber der Zulassung zu	125	
6.1.21.1.9	in den Fällen der Nummern 6.1.21.1.3 bis 6.1.21.1.8 für jeden weiteren Lohnhersteller zusätzlich	120	
6.1.21.1.10	identisches Zertifikat für ein weiteres Exportland	40	
6.1.21.1.11	für den Ausführer (§ 73 a Abs. 2 Satz 1)	200	
6.1.21.2	Erklärung des Zulassungsstatus für Arzneimittel nach Anhang 2 der WHO-		
6.1.21.2.1	für das erste Arzneimittel	60	
6.1.21.2.2	für jedes weitere Arzneimittel	30	
6.1.21.2.3	identische Erklärung für ein weiteres Exportland	40	
6.1.21.3	Produktzertifikat für einen Wirkstoff im internationalen Handel	100	
	Anmerkung zu den Nrn. 6.1.8 bis 6.1.21.3:		
6.2	Änderung einer Erlaubnis oder eines Zertifikats nach Nummer 6.1.1, 6.1.2, 6.1.6, 6.1.8, 6.1.10, 6.1.15 oder 6.1.21	200	
6.3	Rücknahme, Widerruf oder Ruhensanordnung		
6.3.1	nach § 18 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, nach § 20 b Abs. 3, auch in Verbindung mit Abs. 4, nach § 20 c Abs. 7, auch in Verbindung mit § 72 b	700	
6.3.2	eines Zertifikats nach § 72 a oder § 73 a Abs. 2	700	
6.4	Vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Satz 2, oder nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	200	
7.1.6	Aufhebung nach § 6 Abs. 2	140 bis 590	
7.1.7	Zulassung nach § 6 Abs. 4	102 bis 248	
7.1.8	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 8 und 10 Abs. 1		
7.1.8.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	106	
7.1.8.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	140	
7.1.8.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	285	
7.1.9	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	140	
7.1.10	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	106	
7.1.11	Widerruf einer nach den §§ 8 und 10 erteilten Erlaubnis	40 bis 88	
7.1.12	Ersatzapprobation	88 bis 130	
7.1.13	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	88	
7.2	Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde		
7.2.1	Approbation nach § 2 Abs. 1, den §§ 8 bis 10 oder § 20 a	140	
7.2.2	Approbation nach § 2 Abs. 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
	Anmerkung zu Nr. 7.2.2:		
7.2.3	Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 2 Abs. 2 Satz 8, auch in	nach Zeitaufwand, jedoch	
	Anmerkung zu Nr. 7.2.3:		
7.2.4	Zurücknahme oder Widerruf nach § 4	140 bis 590	
7.2.5	Anordnung nach § 5 Abs. 1	140 bis 590	
7.2.6	Aufhebung nach § 5 Abs. 2	140 bis 590	
7.2.7	Erteilung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach den §§ 7 a und 13		
7.2.7.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	106	
7.2.7.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	140	
7.2.7.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	285	
7.2.8	Widerruf einer nach § 7 a oder 13 erteilten Erlaubnis	40 bis 88	
7.2.9	Ersatzapprobation	88 bis 130	
7.2.10	Zweitschrift einer Approbationsurkunde	88	
8	- aufgehoben -		
9	- aufgehoben -		
10	- aufgehoben -		
11	- aufgehoben -		
12	- aufgehoben -		
13	- aufgehoben -		
14	Baugesetzbuch		
14.1	Festsetzung einer Entschädigung nach § 18, 28 Abs. 6, § 40, 41, 42, 126 oder 209	nach Zeitaufwand, jedoch	
14.2	Enteignung		
14.2.1	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 110 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch	
14.2.2	Entscheidung nach § 112 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch	
14.2.3	Verlängerung der Verwendungsfrist nach § 114 Abs. 2	65 bis 425	
14.2.4	vorzeitige Besitzinweisung nach § 116		
14.2.4.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzinweisung nach § 116 Abs. 1	160 bis 950	
14.2.4.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzinweisung nach § 116 Abs. 5 Satz 1	80 bis 475	
14.2.4.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 116 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 6 Sätze 2 und 3	80 bis 475	
14.2.5	Ausführungsanordnung nach § 117 auch in Verbindung mit § 102 Abs. 6		55 bis 160
14.2.6	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 120		55 bis 425
	Anmerkungen zu Nr. 14.2:		
	Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 14.2.1 oder 14.2.2 ist, wenn zwischen		
15	Bergwesen		
15.1	Inanspruchnahme von Bediensteten der Bergverwaltung bei der		
15.1.1	Gewährung der Einsicht in das Berechtsamsbuch, in die Berechtsamskarte, in die sonstigen Unterlagen (§ 76 Abs. 1 des Bundesberggesetzes) oder bei der	nach Zeitaufwand	
15.1.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft in Berechtsamsangelegenheiten	nach Zeitaufwand	
15.2	Bundesberggesetz (BergG)		

15.2.1	Bergbauberechtigungen	
15.2.1.1	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 6 in Verbindung mit § 7	
15.2.1.1.1	zu gewerblichen Zwecken	680 bis 6850
15.2.1.1.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	340 bis 1360
15.2.1.2	Entscheidung über die Erteilung einer Bewilligung nach § 6 in Verbindung mit § 8	1360 bis 17 100
15.2.1.3	Entscheidung über die Verleihung von Bergwerkseigentum nach § 6 in	1360 bis 20 450
15.2.1.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 16 Abs.	340 bis 3 420
15.2.1.5	Entscheidung über die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 4	
15.2.1.5.1	zu gewerblichen Zwecken	340 bis 3 420
15.2.1.5.2	zu wissenschaftlichen Zwecken	170 bis 680
15.2.1.6	Entscheidung über die Verlängerung einer Bewilligung oder von	680 bis 10 250
15.2.1.7	Ausstellung der Berechtsamsurkunde (§ 17)	340 bis 680
15.2.1.8	Entscheidung über den Widerruf einer Erlaubnis oder Bewilligung oder	340 bis 1 360
15.2.1.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2	70 bis 340
15.2.1.10	Fristsetzung nach § 18 Abs. 2 Satz 2	70 bis 340
15.2.1.11	Entscheidung über die Aufhebung einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19	136 bis 680
15.2.1.12	Entscheidung über die Aufhebung von Bergwerkseigentum nach § 20	136 bis 1 360
15.2.1.13	Stellung eines Verlangens nach § 21 Abs. 2	70 bis 340
15.2.1.14	Entscheidung über die Zustimmung zur Übertragung einer Erlaubnis oder	136 bis 680
15.2.1.15	Entscheidung über die Genehmigung der Veräußerung von	136 bis 680
15.2.1.16	Entscheidung über die Genehmigung der Vereinigung von Bergwerksfeldern nach	680 bis 6 850
15.2.1.17	Entscheidung über die Genehmigung der Teilung von Bergwerksfeldern nach § 28	680 bis 6 850
15.2.1.18	Entscheidung über die Genehmigung des Austausches von Bergwerksfeldern	680 bis 6 850
15.2.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Zulegung nach § 35	136 bis 1 360
15.2.1.20	Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters von Amts wegen	70 bis 136
15.2.1.21	Beurkundung der Einigung über die Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 3	206 bis 2 040
15.2.1.22	Entscheidung über den Antrag auf Zulegung nach § 36 Satz 1 Nr. 4	136 bis 1 360
15.2.1.23	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Satz	136 bis 680
15.2.1.24	Entscheidung über die Verlängerung einer Zulegung nach § 38 Abs. 1 in	136 bis 680
15.2.1.25	Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung des Grundeigentümers nach §	340 bis 1 710
15.2.1.26	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung nach §	136 bis 680
15.2.1.27	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei der Gewinnung nach	136 bis 1 360
15.2.1.28	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile	136 bis 680
15.2.1.29	Entscheidung über die Mitgewinnung von Bodenschätzen bei Anlegung von	136 bis 680
15.2.1.30	Entscheidung über das Recht zur Benutzung fremder Grubenbaue nach § 47 Abs.	136 bis 680
15.2.2	Bergwerksbetrieb	
15.2.2.1	Entscheidung über die Zulassung eines Betriebsplans nach den §§ 51 und 55	
15.2.2.1.1	Rahmenbetriebsplan ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	680 bis 20 450
15.2.2.1.2	Rahmenbetriebsplan mit Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens	3420 bis 500 000
15.2.2.1.3	Betriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1,5 v. H. der Errichtungskosten
15.2.2.1.4	Abschlussbetriebsplan über Anlagen zur Ablagerung radioaktiver Stoffe	1 v. H. der Schließungskosten
15.2.2.1.5	Sonstiger Betriebsplan	340 bis 20 450
15.2.2.2	Entscheidung über die Befreiung von der Betriebsplanpflicht nach § 51 Abs. 3	136 bis 680
15.2.2.3	Entscheidung über die Genehmigung einer Unterbrechung des Betriebs über zwei	136 bis 680
15.2.2.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen	340 bis 3420
15.2.2.5	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung eines	340 bis 3420
15.2.2.6	Entscheidung über die Zustimmung zur Nichteinreichung von Unterlagen nach §	136 bis 680
15.2.2.7	Entscheidung über die Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, Prüfung,	340 bis 17 100
15.2.2.8	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund	170 bis 8 550
15.2.2.9	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer nach	340 bis 3 420
15.2.2.10	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund	170 bis 1 710
15.2.2.11	Entscheidung über die Anerkennung einer Person oder Stelle als	136 bis 680
15.2.2.12	Entscheidung über die Verlängerung, Ergänzung oder Änderung der aufgrund	66 bis 340
15.2.2.13	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall nach § 71 Abs. 1	340 bis 3 420
15.2.2.14	Anordnung der Einstellung des Betriebes nach § 71 Abs. 2	340 bis 3 420
15.2.2.15	Anordnung von Maßnahmen nach § 71 Abs. 3	340 bis 6 850
15.2.2.16	Untersagung nach § 72 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3 420
15.2.2.17	Anordnung nach § 72 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3 420
15.2.2.18	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 1	340 bis 3 420
15.2.2.19	Untersagung nach § 73 Abs. 1 Satz 2	340 bis 3 420
15.2.2.20	Untersagung nach § 73 Abs. 2	340 bis 3 420
15.2.2.21	Anordnung nach § 74 Abs. 1	340 bis 3 420
15.2.3	Grundabtretung	
15.2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf Durchführung einer Grundabtretung nach §	680 bis 10 250
15.2.3.2	Entscheidung über die Zustimmung zur Abtretung eines bebauten Grundstücks	680 bis 6 850
15.2.3.3	Entscheidung über eine Ergänzungsentschädigung nach § 89 Abs. 2	206 bis 3 420
15.2.3.4	Entscheidung über die Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen nach § 89	136 bis 1 360
15.2.3.5	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 89 Abs. 4	136 bis 680
15.2.3.6	Anordnung der Wiederherstellung des früheren Zustandes nach § 90	136 bis 680
15.2.3.7	Entscheidung über den Antrag auf Vorabentscheidung nach § 91	680 bis 6 850
15.2.3.8	Entscheidung über Leistung oder Freigabe einer Sicherheit nach § 92 Abs. 1 Satz	136 bis 680
15.2.3.9	Beurkundung der Einigung über die Grundabtretung nach § 92 Abs. 1 Satz 3	136 bis 680
15.2.3.10	Anordnung der vorzeitigen Ausführung der Grundabtretung nach § 92 Abs. 2 Satz	136 bis 680
15.2.3.11	Entscheidung über den Antrag auf Fristverlängerung nach § 95 Abs. 2	136 bis 680
15.2.3.12	Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Grundabtretung nach § 96	136 bis 1 360
15.2.3.13	Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 97	136 bis 6850
15.2.3.14	Feststellung des Zustandes des Grundstücks nach § 99	136 bis 680
15.2.3.15	Aufhebung oder Änderung der Besitzeinweisung oder Fristverlängerung nach §	136 bis 680
15.2.3.16	Entscheidung über den Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung	136 bis 2 040
15.2.3.17	Entscheidung über die Entschädigung für eine Wertminderung eines Grundstücks	136 bis 2040
15.2.4	Transit-Rohrleitungen	
15.2.4.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung nach	6850 bis 68 500

15.2.4.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach	6850 bis 68 500	
15.2.4.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die	340 bis 6 850	
15.2.4.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung	340 bis 6850	
15.2.5	Unterwasserkabel		
15.2.5.1	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Verlegung nach	6850 bis 68 500	
15.2.5.2	Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung des Betriebes nach	6850 bis 68 500	
15.2.5.3	Entscheidung über die nachträgliche Änderung der Genehmigung oder die	340 bis 6 850	
15.2.5.4	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung	340 bis 6 850	
15.2.6	Alte Rechte und Verträge		
15.2.6.1	Entscheidung über die Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder	136 bis 680	
15.2.6.2	Entscheidung über die Verlängerung aufrechterhaltener Rechte oder	136 bis 3 420	
15.2.6.3	Entscheidung über den Inhalt eines aufrechterhaltenen Rechts nach § 154 Abs. 1	136 bis 680	
15.2.6.4	Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 154 Abs. 2	136 bis 680	
15.2.6.5	Entscheidung über die Genehmigung zur Abtretung, Überlassung	136 bis 680	
	Abs. 2		
15.2.6.6	Entscheidung über die Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach §	340 bis 3 420	
15.3	Niedersächsisches Markscheidergesetz		
	Anerkennung nach § 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	87
15.4	Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I		
15.4.1	Entscheidung über die Veränderung der Nachtrags- und Einreichungsfristen	136	
15.4.2	Entscheidung über die Bewilligung einer Ausnahme vom Erfordernis des	136	
15.4.3	Entscheidung über die Anerkennung anderer Personen nach § 64 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	87
	BBergG nach § 13	und höchstens	225
15.5	Markscheiderische Arbeiten		
15.5.1	Markscheiderische Arbeiten oder Inanspruchnahme von Bediensteten bei der		
	Gewährung der Einsicht in das Grubenbild (§ 63 Abs. 4	nach Zeitaufwand	
15.5.2	Material (Lichtpausen, Vergrößerungen, fotografische Aufnahmen)	25 bis 206	
16	Berufsakademien, Hochschulwesen		
16.1	Niedersächsisches Berufsakademiegesezt		
16.1.1	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
		und höchstens	5 000
16.1.2	Staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
		und höchstens	2 000
16.1.3	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
		und höchstens	1 000
16.1.4	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
		und höchstens	1 500
16.2	Niedersächsisches Hochschulgesetz		
16.2.1	Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Führung		
16.2.1.1	für Diplom-, Magister-, Lizentiats- und vergleichbare Grade	106	
16.2.1.2	für Doktorgrade	212	
16.2.1.3	für Professorentitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen		320
16.2.1.4	für Ehregrade und Ehrentitel		212 bis 710
16.2.2	Aufhebung oder Änderung von Bescheinigungen nach Nr. 16.2.1		25 bis 70
16.2.3	Staatliche Anerkennung nach § 64 Abs. 1 Sätze 1 und 2		
16.2.3.1	Anerkennung	nach Zeitaufwand,	
16.2.3.2	Änderung der Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch	100
		mindestens und höchstens	
16.2.4	Genehmigung zur Einrichtung eines neuen Studiengangs nach § 64 Abs. 1 Satz 3		
	oder für die wesentliche Änderung eines eingerichteten Studiengangs nach § 64	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
	Abs. 1 Satz 4 oder Änderung einer solchen Genehmigung	und höchstens	5 000
16.2.5	Rücknahme oder Widerruf der staatlichen Anerkennung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
		und höchstens	2 000
16.2.6	Maßnahmen nach § 65 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
		und höchstens	2 000
17	Berufsbildung		
17.1	Berufsbildungsgesezt		
17.1.1	Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung nach §	390	
	Anmerkung zu Nr. 17.1.1:		
	Mit der Gebühr sind Auslagen abgegolten.		
17.1.2	Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden nach § 30 Abs.		
17.1.2.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	70
17.1.2.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	70
17.1.3	Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach § 33 Abs. 1 oder 2		
17.1.3.1	in der gewerblichen Wirtschaft (ohne Handwerk)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	64
17.1.3.2	in der Landwirtschaft oder in der Hauswirtschaft	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
17.2	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister		
17.2.1	Abnahme der Meisterprüfung nach § 1 Abs. 1	600	
	Anmerkung zu Nr. 17.2.1:		
	Für eine Wiederholungsprüfung, bei der nicht mehr als die Hälfte aller		
17.2.2	Erst- und Zweitausfertigung eines Meisterbriefes	50	
17.3	Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700)		

17.3.1	Ausbildereignung für die städtische Hauswirtschaft	112	
17.3.2	Ausbildereignung im Bereich der Bäderbetriebe	180	
18	Berufsqualifikation		
18.1	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und Niedersächsisches		
18.1.1	Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	600
		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
20.2	Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der im		
20.2.1	Gestattung der Unterhaltung einer zusätzlichen Wettannahmestelle für ein Totalisatorunternehmen nach § 5 Satz 2	100 bis 700	
20.2.2	Zusätzliche Erlaubnis für eine einzelne Rennveranstaltung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	100 bis 2 500	
20.2.3	Ausstellen einer Urkunde nach § 7 für eine Buchmacherin, einen Buchmacher, eine Buchmachergehilfin oder einen Buchmachergehilfen	110 bis 210	
21	Chemikalien		
21.1	Chemikaliengesetz		
21.1.1	Ermittlung einer GLP-Bescheinigung nach § 19 b Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	300*
21.1.2	GLP-Inspektion nach § 19 b Abs. 1 Satz 1 einschließlich Vor- und Nachbereitung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	900
21.1.3	Überwachung nach § 21		
21.1.3.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	Gebühr nach Nr. 39	
21.1.3.2	Überwachungsmaßnahme einer anderen Stelle Anmerkung zu Nr. 21.1.3.2: Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachungsmaßnahme - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisions schreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.	nach Zeitaufwand	
21.1.3.3	Verlangen zur Einholung eines Gutachtens nach § 21 Abs. 6	150	
21.1.3.4	Überprüfung einer nach § 13 vorgenommenen Einstufung oder Kennzeichnung ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand,	
21.1.3.4.1	bei Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	146
	Anmerkung zu Nr. 21.1.3.4: Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.		
21.1.4	Anordnung nach § 23 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
21.1.5	Untersagung nach § 23 Abs. 1 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
21.1.6	Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
21.1.7	Verlängerung einer Anordnung nach § 23 Abs. 2 Satz 2	120	
21.2	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt		
21.2.1	Anerkennung eines Verfahrens oder Gerätes nach § 10 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand,	
21.2.2	Zulassung einer Ausnahme, Anordnung oder sonstige Maßnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
21.2.3	Partikelförmige Gefahrstoffe		
21.2.3.1	Nachforderung von Unterlagen infolge unvollständiger Anzeige nach Anhang I Nr. ohne Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
21.2.3.1.2	mit Besichtigung vor Ort	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	146
21.2.3.2	Besichtigung vor Ort infolge unvollständiger Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs.	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	146
21.2.3.3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	420
21.2.3.4	Sachkundeprüfung zur Feststellung einer erfolgreichen Teilnahme an einem		
21.2.3.4.1	für 1 bis 10 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer	320	
21.2.3.4.2	für jede weitere Teilnehmerin oder jeden weiteren Teilnehmer	20	
21.2.3.5	Zulassung als Fachbetrieb nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4	nach Zeitaufwand,	
21.2.4	Schädlingsbekämpfung		
21.2.4.1	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 oder Nr. 3.6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
21.2.4.2	Anerkennung einer Prüfung oder einer Ausbildung als gleichwertig oder geeignet nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
21.2.5	Begasungen		
21.2.5.1	Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
21.2.5.2	Ermittlung eines Befähigungsscheines nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, mindestens	120
21.2.5.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	350
21.2.5.4	Sachkundeprüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3	Gebühr nach Nr. 21.2.3.4	

21.2.5.5	Anordnung nachträglicher Auflagen nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
21.2.5.6	Prüfung einer Anzeige nach Anhang I Nr. 4.3.2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
	Anmerkung zu Nr. 21.2.5.6: Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für eine Überwachung der Zulassung einer Ausnahme nach Anhang I Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
21.3	Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94; 2018 I		
21.3.1	Erlaubnis nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
21.3.2	Anordnung nachträglicher Auflagen nach § 6 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
21.3.3	Widerruf einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
21.3.4	Sachkundeprüfung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1	Gebühr nach Nr. 21.2.3.4	
21.3.5	Anerkennung einer Einrichtung für die Durchführung von Sachkundeprüfungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	300
21.3.6	Durchführung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 11 Abs. 1 Nr. 2, je	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72
21.3.7	Anerkennung einer Einrichtung für die Durchführung von	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	300
21.3.8	Feststellung nach § 11 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	120
21.4	Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung vom 15. Februar 2012 Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200*
21.5	Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 Erlaubnis zum Kauf oder Verkauf von Stoffen oder Gemischen nach § 3 Abs. 3 Buchstabe b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
21.6	Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139),		
21.6.1	Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder eines Betriebes nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	300*
21.6.2	Erteilung eines Unternehmenszertifikats nach § 6 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
22	- aufgehoben -		
23	- aufgehoben -		
24	Niedersächsisches Deichgesetz in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds.		
24.1	Planfeststellung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)	Gebühr nach Nr. 96.1.22.1 Gebühr nach Nr. 96.1.23.1	
24.2	Plangenehmigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 68		
24.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 WHG, in Verbindung mit § 69 Abs. 2 WHG	Gebühr nach Nr. 96.1.4	
24.4	Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 111 Abs. 1 oder 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)	nach Zeitaufwand	
24.5	Auferlegung eines Beitrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 111 Abs. 3 NWG	nach Zeitaufwand	
24.6	Festsetzung einer Entschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 112 NWG	nach Zeitaufwand	
24.7	Festsetzung eines Kostenanteils nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 114 Satz 2 NWG, soweit nicht Teil eines Planfeststellungsverfahrens	Gebühr nach Nr. 96.2.35	
24.8	Genehmigung einer Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20a Abs. 3 oder § 29 Abs. 3	82 bis 8 370	
24.9	Erlaubnis nach		
	- § 15 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in		
	- § 15 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, § 20a Abs. 3 oder		
24.9.1	für eine Anlage, deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	1,0 v. H. der Errichtungskosten, jedoch mindestens	300
24.9.2	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,15 v. H. der 50 000 Euro übersteigenden	
24.9.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	875 zuzüglich 0,1 v. H. der 300 000 Euro übersteigenden	
24.9.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 575 zuzüglich 0,05 v. H. der 1 000 000 Euro	
27.1.6.6	EnWG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 9 StromNEV Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 StromNEV		500 bis 5 000
27.1.6.7	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 StromNEV		1 000 bis 15 000
27.1.6.8	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt		500 bis 5 000
27.1.6.9	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 30 GasNEV		1 000 bis 20 000
27.1.6.10	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 25a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529),		500 bis 15 000
27.1.6.11	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in		

27.1.6.12	Verbindung mit § 4 Abs. 2 ARegV Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 ARegV	1 000 bis 80 000 500 bis 40 000
27.1.6.13	Sonstige Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.14	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.15	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.16	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.17	Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 3a in Verbindung mit § 10a ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.18	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.19	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 4a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.20	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 5 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.21	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.22	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 7 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.23	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 ARegV	500 bis 100 000
27.1.6.24	Genehmigung eines Investitionsbudgets nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8 und § 23 ARegV	500 bis 80 000
27.1.6.25	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.26	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1 000 bis 50 000
27.1.6.27	Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 und § 24 Abs. 4	500 bis 10 000
27.1.6.28	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9a ARegV	1 000 bis 100 000
27.1.6.29	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 26 ARegV	500 bis 50 000
27.1.6.30	Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500 bis 100 000
27.1.7	Nachträgliche Änderung einer Festlegung oder Genehmigung nach § 29 Abs. 2	500 bis 100 000
27.1.8	Verpflichtung nach § 30 Abs. 2, eine Zuwiderhandlung gegen § 30 Abs. 1 abzustellen	2 500 bis 180 000
27.1.9	Ablehnung eines Antrages nach § 31 Abs. 2 Satz 2	50 bis 5 000
27.1.10	Entscheidung nach § 31 Abs. 3	500 bis 180 000
27.1.11	Anordnung der Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils und Auferlegung der Zahlung des entsprechenden Geldbetrages gegenüber dem Unternehmen nach §	2 500 bis 75 000
27.1.12	Maßnahme zur Sicherstellung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	500 bis 5 000
27.1.13	Entscheidung über Einwände nach § 36 Abs. 2 Satz 4	500 bis 5 000
27.1.14	Planfeststellung nach § 43 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Nr. 2, 3, 4, 5, 7 oder 8, auch in	
27.1.14.1	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten bis 500 000 Euro betragen	8 000
27.1.14.2	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber bis	8 000 zuzüglich 0,8 v. H. der
27.1.14.3	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber	24 000 zuzüglich 0,4 v. H. der
27.1.14.4	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 7 500 000 Euro, aber	44 000 zuzüglich 0,2 v. H. der
27.1.14.5	für eine Energieanlage, deren Errichtungskosten mehr als 20 000 000 Euro	69 000 zuzüglich 0,3 v. H. der
27.1.15	Planfeststellung durch Planergänzung nach § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	
27.1.15.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen	2 500
27.1.15.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	5 100
27.1.15.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	5 100
27.1.15.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	6 600
27.1.15.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	16 600
27.1.15.6	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	206 600
27.1.15.7	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100 000 000 Euro betragen	356 600
	Anmerkung zu den Nrn. 27.1.14 und 27.1.15	
27.1.16	Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so Plangenehmigung für eine Energieanlage nach § 74 Abs. 6 des	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.1.17	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	25 v. H. der für die Planfeststellung oder
27.1.18	Entscheidung über die Freistellung von einem förmlichen Verfahren nach § 43f	10 v. H. der Gebühr nach Nr. 27.1.14
27.1.19	Entscheidung über einen Antrag auf Erlass einer Duldungsanordnung nach § 44 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950
27.1.20	Entscheidung über einen Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung nach § 44 Abs. 3 Satz 2	55 bis 950
27.1.21	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b	
27.1.21.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach	

	§ 44b Abs. 1		160 bis 950
27.1.21.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 6 Satz 1		80 bis 475
27.1.21.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 44b Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2		80 bis 475
27.1.22	Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3		500 bis 10 000
27.1.23	Verlängerung der Geltungsdauer einer Feststellung der Zulässigkeit einer Enteignung nach § 45 Abs. 2 Satz 3		250 bis 2 500
27.1.24	Verlangen und Prüfung eines Nachweises nach § 49 Abs. 3 Satz 2		500 bis 10 000
27.1.25	Anordnung einer Maßnahme nach § 49 Abs. 5		500 bis 10 000
27.1.26	Aufsichtsmaßnahme nach § 65		500 bis 180 000
27.1.27	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8	15	
27.1.28	Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3		500 bis 30 000
27.1.29	Überprüfung nach § 110 Abs. 4		1 000 bis 50 000
27.2	Niedersächsisches Erdkabelgesetz vom 13. Dezember 2007 (Nds.		
27.2.1	Planfeststellung nach § 1	Gebühr nach Nr. 27.1.14	
27.2.2	Plangenehmigung nach § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.15	
27.2.3	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung und der Plangenehmigung nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.17	
27.2.4	Verlängerung der Geltungsdauer einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 43c Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.16	
27.2.5	Festsetzung einer Entschädigung nach § 75 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 2 Satz 1	Gebühr nach Nr. 27.1.19	
27.3	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme		
27.3.1	Beanstandung weiterer technischer Anforderungen nach § 17 Abs. 2 Satz 2	500 bis 5 000	
27.3.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	50 bis 3 000	
27.4	Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, Anordnung nach § 6 Abs. 2)	500 bis 5 000	
27.5	Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 1200)		
27.6	Bestätigung der Notwendigkeit von Umstrukturierungsmaßnahmen (§ 23 Abs. 1) Schriftliche Auskunft zum Recht der Regulierung des Netzbetriebs	500 bis 10 000 nach Zeitaufwand	
28	Enteignung		
28.1	Erteilung der Befugnis zur Vornahme von Vorarbeiten auf Grundstücken nach § 9 Abs. 1 Satz 2	55 bis 950	
28.2	Festsetzung einer Entschädigung für unmittelbare Vermögensnachteile nach § 9 Abs. 4 Satz 2	55 bis 950	
28.3	Entscheidung über einen Anspruch auf Vorkehrungen nach Abschluss des Enteignungsverfahrens nach § 10 Abs. 5		55 bis 950
28.4	Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen Enteignungsantrages nach § 21		110 bis 425
28.5	Planfeststellung nach § 27 je km Trassenlänge	55, jedoch	
28.6	Änderung eines nach § 27 festgestellten Plans	55 bis 1 300	
28.7	Aufnahme einer Niederschrift über die Einigung nach § 30 Abs. 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	0,3 v. H. des vereinbarten Entgelts, jedoch nach Zeitaufwand,	
28.8	Entscheidung nach § 32 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5		
28.9	Teilentscheidung nach § 33 Satz 1 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5		
28.9.1	Entscheidung über Art und Höhe der Enteignungsentuschädigung	nach Zeitaufwand, jedoch	
28.9.2	sonstige Teilentscheidung	55 bis 550	
28.10	Vorabentscheidung nach § 33 Satz 2 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5	Gebühr nach Nr. 28.8	
28.11	Verlängerung der Verwirklichungsfrist nach § 34 Abs. 2		65 bis 425
28.12	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 35		
28.12.1	Besitzeinweisungsbeschluss nach § 35 Abs. 1		160 bis 950
28.12.2	Änderung oder Aufhebung eines Besitzeinweisungsbeschlusses		80 bis 475
28.12.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 35 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 3		80 bis 475
28.13	Ausführungsanordnung nach § 36 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5		55 bis 160
28.14	Aufhebung des Enteignungsbeschlusses nach § 39		55 bis 425
	Anmerkung zu Nr. 28: Bei der Festsetzung der Gebühr nach Nr. 28.7 ist, wenn zwischen den Beteiligten vorgeschriebene Gebühr.		
29.1.12	Lageregenehmigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 1 250
29.1.13	Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4 oder ihre wesentliche Änderung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	70 1 000
29.1.14	nachträgliche Auflage nach § 17 Abs. 3 Satz 2 zu einer Bauartzulassung nach § 17 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	70 700
29.1.15	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 80*
29.1.16	wesentliche Änderung eines Befähigungsscheines nach § 20	40*	
29.1.17	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20	40*	
29.1.18	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3	40	
29.1.19	Zulassung einer Ausnahme nach § 22 Abs. 5	40	

29.1.20	Erlaubnis nach § 27 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 150
29.1.21	wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1		40
29.1.22	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1		40
29.1.23	Zulassung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 5		50
29.1.24	Ungültigkeitserklärung nach § 35 Abs. 2 Anmerkung zu Nr. 29.1.24:		80
29.1.25	Ersatzausfertigung für eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27, für eine Genehmigung nach § 17 oder für einen Befähigungsschein nach		50
29.1.26	Untersagung nach § 12 Abs. 2 oder § 32 Abs. 3 oder 4, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 400
29.1.27	Anordnung nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 1 000
29.1.28	Untersagung nach § 33	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
29.1.29	Maßnahme nach § 33b Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
29.1.30	Maßnahme nach § 33c Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
29.1.31	Anordnungen nach § 33d Abs. 1, Aufforderung nach § 33d Abs. 2 oder Maßnahme nach § 33d Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
29.1.32	Verlangen nach § 48 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 1 000
29.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991		
29.2.1	Zulassung größerer Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 300
29.2.2	Bewilligung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 300
29.2.3	Genehmigung nach § 23 Abs. 6 für die Erprobung oder für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besuchern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 500
29.2.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 Satz 1 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 300
29.2.5	Anordnung nach § 24 Abs. 2 im Einzelfall	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 300
29.2.6	Anerkennung eines Lehrgangs zur Vermittlung der Fachkunde nach § 32 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	150 1 000
29.2.7	Zulassung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2		40
29.2.8	Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 Satz 1		40
29.2.9	Überprüfung der Qualifikation nach § 40 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 500
29.2.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 44 Abs. 1		40
29.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung vom Zulassung einer Ausnahme nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	40 300
29.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), Verzicht nach § 3 Abs. 2 auf die Erstattung einer Anzeige oder die Einhaltung der Anzeigefrist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	30 100
29.5	Gebühren in sonstigen Fällen Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung, die nicht in den Nummern 29.1 bis 29.4 genannt ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	30 600
30	Anmerkung zu den Nrn. 29.1.2, 29.1.13, 29.1.15, 29.1.16, 29.1.18, Feiertage (Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage) Zulassung einer Ausnahmen nach § 14		30 bis 300
31	Fischerei		
31.1	Niedersächsisches Fischereigesetz		
31.1.1	Verbot nach § 10 Abs. 3 Satz 1, ein Grundstück oder eine Anlage zu betreten		40
31.1.2	Erlaubnis zur Muschelfischerei nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 der		200 bis 3 500
31.1.3	Genehmigung der Anlage einer Muschelkultur nach § 17 Abs. 2, je		400 bis 4 000
31.1.4	Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 21		50
31.1.5	Widerruf der Genehmigung eines Pachtvertrages nach § 22 Abs. 3 Satz 2		40
31.1.6	Genehmigung einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 1		70
31.1.7	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 26 Abs. 2 Satz 1		35
31.1.8	Erlass einer Satzung nach § 26 Abs. 2 Satz 2		140

31.1.9	Zulassung von Ausnahmen nach § 44 Abs. 2	35
31.1.10	Befreiung von der Verpflichtung zur Anlage eines Fischweges nach § 48 Abs. 2	70
31.1.11	Zulassung einer Ausnahme nach § 49 Abs. 1 Satz 2	50
31.1.12	Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 1	70
31.1.13	Widerruf der Anerkennung einer Vereinigung nach § 54 Abs. 2	60
31.1.14	Anerkennung eines Landesfischereiverbandes nach § 54 Abs. 3	100
31.1.15	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 59 Abs. 1	45
31.2	Niedersächsische Küstenfischereiordnung vom 12. Februar 2013	
31.2.1	Registrierung eines Fischereifahrzeuges nach § 2 Abs. 1 einschließlich des	100
31.2.2	Prüfung einer Änderungsanzeige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 einschließlich des	50
31.2.3	Erlaubnis für den Einsatz eines Fanggerätes nach § 4 Abs. 1 oder 6	20 bis 50
31.2.4	Anordnung nach § 4 Abs. 8	25
31.2.5	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 7 Abs. 1	50
31.2.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Abs. 2 Satz 2	70
31.2.7	Erlaubnis zum Aussetzen einer nichtheimischen Fisch-, Krebs- oder	100 bis 600
31.2.8	Erlaubnis zur Fischerei zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung nach § 10 Satz	30 bis 100
31.3	Binnenfischereiordnung vom 6. Juli 1989 (Nds. GVBl. S. 289), zuletzt	
31.3.1	Zulassung einer Ausnahme von einem Verbot oder einer Fangbeschränkung nach	40
31.3.2	Genehmigung zur Benutzung eines Elektrofischereigerätes nach § 10 Abs. 1	50
31.3.3	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 10 Abs. 2	70
31.3.4	Genehmigung zum Aussetzen einer bestimmten Fisch- oder Krebsart nach § 12	100 bis 600
31.4	Sonstige Amtshandlungen	
	Zweitausfertigung einer Erlaubnis, Genehmigung, Bescheinigung oder	10 bis 50
32	- aufgehoben -	
33	Fundsachen	
33.1	Verwahrung von Fundsachen	
33.1.1	bei einem Schätzwert von 10 Euro bis 50 Euro	5
33.1.2	bei einem Schätzwert von über 50 Euro bis 500 Euro	15 v. H. des Schätzwertes
33.1.3	bei einem Schätzwert von über 500 Euro	75 zuzüglich 2 v. H. des Schätzwertes, soweit er 500 jedoch mindestens 82
	Anmerkungen zu Nr. 33.1:	
	Gebührenschnuldner ist die oder der Empfangsberechtigte (§ 965 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) oder die Finderin oder der	
	a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die	
	b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für	
	c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine	
	als Auslagen zu erheben.	
33.2	Bescheinigung oder schriftliche Auskunft	nach Zeitaufwand
34	- aufgehoben -	
35	Gashochdruckleitungen	
	(Verordnung über Gashochdruckleitungen vom 17. Dezember 1974, BGBl. I S. 3591, zuletzt geändert durch Artikel 25 des	
35.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	910
35.2	Anordnung von erhöhten Anforderungen nach § 4	910
	Anmerkung zu den Nrn. 35.1 und 35.2:	
	Die Gebühren sind nur zu erheben, wenn sie nicht im Zusammenhang mit der Prüfung einer Anzeige stehen.	
35.3	Prüfung einer Anzeige nach § 5 für eine Gashochdruckleitung	
35.3.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten 50000 Euro nicht übersteigen	0,3 v. H. dieser Kosten
	Mindestens	112
35.3.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50000 Euro bis zu 150000 Euro	190 zuzüglich 0,2 v. H. der
35.3.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150000 Euro bis zu 250000 Euro	435 zuzüglich 0,15 v. H. der
35.3.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250000 Euro bis zu 500000 Euro	620 zuzüglich 0,125 v. H. der
35.3.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten 500000 Euro übersteigen	1007 zuzüglich 0,1 v. H. der
35.4	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2	92
35.5	Untersagung nach § 6 Abs. 4	320
35.6	Prüfung oder Beanstandung einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 35.3, jedoch bezogen auf die
35.7	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	320
35.8	Anordnung nach § 10 Abs. 1	320
35.9	Anordnung nach § 10 Abs. 2	320
35.10	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 1	320
35.11	Anerkennung von Sachverständigen nach § 12 Abs. 2	320
35.12	Anordnung nach § 15	910
36	- aufgehoben -	
37	Gentechnologie	
	Gentechnikgesetz	
37.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb	
37.1.1	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der	
37.1.1.1	Satz 2	
37.1.1.1.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	0,5 v. H. dieser Kosten, jedoch
37.1.1.1.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als	1 250 zuzüglich 0,4 v. H.
	500 000 Euro betragen	
37.1.1.1.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als	2 250 zuzüglich 0,3 v. H.
	2 500 000 Euro betragen	
37.1.1.1.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	
		8 250 zuzüglich 0,2 v. H.
37.1.1.1.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand, jedoch
37.1.1.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe	
	2 durchgeführt werden sollen, nach § 8 Abs. 1 Satz 2	Gebühr nach Nr. 37.1.1.1
37.1.2	Prüfung einer Anmeldung zur Errichtung und zum Betrieb einer	
37.1.2.1	für Anlagen, deren Investitionskosten nicht mehr als 250 000 Euro betragen	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch
37.1.2.2	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als	1 000 zuzüglich 0,3 v. H.
	500 000 Euro betragen	

37.1.2.3	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	1 750 zuzüglich 0,2 v. H.	
37.1.2.4	für Anlagen, deren Investitionskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	5 750 zuzüglich 0,1 v. H. nach Zeitaufwand, jedoch	
37.1.2.5	für Anlagen, bei deren Errichtung keine Investitionskosten anfallen	nach Zeitaufwand	
37.1.3	Prüfung einer Anzeige zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden	nach Zeitaufwand	
37.1.4	Genehmigung zur Errichtung einer gentechnischen Anlage, zur Errichtung eines für die erste Genehmigung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage,	90 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1	
37.1.4.1	bei deren oder dessen Errichtung Investitionskosten anfallen	90 v. H. der Gebühr	
37.1.4.1.1	bei deren oder dessen Errichtung keine Investitionskosten anfallen	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 37.1.1.1 oder der Anlagenteile, die nach der Genehmigung	
37.1.4.2	für jede weitere Genehmigung eines Teils einer Anlage	20 v. H. der Gebühr	
37.1.4.2.1	bei dessen Errichtung Investitionskosten anfallen		
37.1.4.2.2	bei dessen Errichtung keine Investitionskosten anfallen		
37.1.5	Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe bei ausschließlicher Änderung des Betriebs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	201
37.1.5.1			
37.1.5.1.1			
37.1.5.1.2	im Übrigen	Gebühr nach	
37.1.5.2	einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe	Gebühr nach Nr. 37.1.5.1	
37.1.6	Prüfung einer Anmeldung zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen für wesentliche Änderungen ohne Investitionskosten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	201
37.1.6.1			
37.1.6.2	für wesentliche Änderungen mit Investitionskosten		
37.1.6.2.1	von nicht mehr als 250 000 Euro	0,4 v. H. dieser Kosten, jedoch	
37.1.6.2.2	von mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro	1 000 zuzüglich 0,3 v. H.	
37.1.6.2.3	von mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro	1 750 zuzüglich 0,2 v. H.	
37.1.6.2.4	von mehr als 2 500 000 Euro	5 750 zuzüglich 0,1 v. H.	
37.1.7	Prüfung einer Anzeige zur wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen,	nach Zeitaufwand	
37.1.8	Prüfung einer Anzeige weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	
37.1.9	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	335
37.1.10	Genehmigung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 oder 4 nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	335
37.1.11	Prüfung einer Mitteilung nach § 9 Abs. 4 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
	Anmerkung zu den Nrn. 37.1.1 bis 37.1.11:		
	a) Die im Rahmen des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens an		
	b) Investitionskosten sind die Gesamtkosten einer Anlage oder derjenigen Anlagenteile, die nach der (Teil-, Änderungs-) Genehmigung oder		
37.1.12	Wird im Genehmigungsverfahren ein Anhörungsverfahren nach § 18 durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr nach den Nrn. 37.1.1.1,	1 500	
37.1.13	Untersagung nach § 12 Abs. 5 a Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.14	Untersagung nach § 12 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.15	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.16	Nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen oder Auflagen nach § 19 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.17	Anordnung der einstweiligen Einstellung der Tätigkeit nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.18	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
37.1.19	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 1 b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
37.1.20	Prüfung einer Mitteilung nach § 21 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
37.1.21	Überwachungsmaßnahmen nach § 25		
37.1.21.1	Überwachungsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung	Gebühr nach Nr. 39	
37.1.21.2	Entnahme von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
37.1.21.3	Untersuchung von Proben nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	268
37.1.22	Anordnung im Einzelfall nach § 26 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.23	Betriebsuntersagung nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.24	Stilllegungs- oder Beseitigungsanordnung nach § 26 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
37.1.25	Fristverlängerung nach § 27 Abs. 3	410	
37.2	Gentechnik-Sicherheitsverordnung in der Fassung vom 14. März 1995 (BGBl.		
37.2.1	Zulassung eines anderen physikalischen Verfahrens nach		

	§ 13 Abs. 4 Satz 4 oder Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	201
37.2.2	Zulassung eines chemischen Verfahrens nach § 13 Abs. 4 Satz 5 oder Abs. 5 Satz 10	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	201
37.2.3	Anerkennung einer geeigneten Veranstaltung als Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2	335	
37.2.4	Gestattung nach § 16 Abs. 2	201	
37.3	Sonstige Amtshandlungen nach dem Gentechnikgesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
38	- aufgehoben -		
39	Gewerbeaufsicht		
	- aufgehoben -	nach Zeitaufwand, mindestens	55
	Anmerkung zu Nr. 39:		
40	Gewerbeverwaltung, Gewerberecht		
	Gewerbeordnung (ohne Arbeitsschutz)		
40.1	Vorübergehende und gelegentliche Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit im		
40.1.1	Eingangsbestätigung für eine Anzeige (§ 13 a Abs. 2 Satz 2, auch in	nach Zeitaufwand	
40.1.1.1	Unterrichtung über das Ergebnis der Nachprüfung der Berufsqualifikation (§ 13 a	nach Zeitaufwand	
40.1.1.2	Unterrichtung über eine Verzögerung und über den Zeitplan für eine Entscheidung	nach Zeitaufwand	
40.1.1.3	Gewerbeanzeigen		
40.1.2	Bearbeitung einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	43*
40.1.2.1	Anmerkung zu Nr. 40.1.2.1:		
40.1.2.2	Zweitausfertigung einer Empfangsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	22*
40.1.3	Abmeldung eines Gewerbes von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	117*
40.1.4	Auskunft aus der Gewerbeanzeige		
40.1.4.1	Auskunft über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	15
40.1.4.2	Auskunft nach § 14 Abs. 7 über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	40
	Anmerkungen zu Nr. 40.1.4:		
	a) Für Gruppenauskünfte kann die Gesamtgebühr bis auf das Dreifache der		
	b) Wird gleichzeitig über mehrere Gewerbetreibende Auskunft erteilt, so kann		
40.1.5	Verhinderung der Fortsetzung des Betriebes nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	391*
40.1.6	Überwachungsmaßnahme nach § 29 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	362*
40.1.7	Konzession für Privatkrankenanstalten nach § 30	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	5 900
40.1.8	Erlaubnis zum Veranlassen von Schaustellungen oder für das Zurverfügungstellen		
40.1.8.1	für eine einmalige Veranstaltung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	246*
40.1.8.2	für mehrere Veranstaltungen oder für einen unbefristeten Zeitraum	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	276*
40.1.9	Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit		
40.1.9.1	Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 520
40.1.9.2	Bestätigung nach § 33 c Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	76
40.1.9.3	Erlaubnis nach § 33 d	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 180
40.1.10	aufgehoben		
40.1.11	Erlaubnis zur Ausübung des Pfandleihgewerbes nach § 34 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	230
40.1.12	Bewachungsgewerbe nach § 34a		
40.1.12.1	Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes nach § 34a Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	2 500
40.1.12.2	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage nach § 34a Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	350
40.1.12.3	Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit eines Bewachungsgewerbetreibenden nach § 34a Abs. 1 Satz 10	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	300
40.1.12.4	Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 34a Abs. 1 Satz 10 in Verbindung mit Abs. 1a Satz 7	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	300
40.1.12.5	Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Wachperson oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person nach § 34a Abs. 1a Satz 3 oder 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	300
40.1.12.6	Untersagung der Beschäftigung nach § 34a Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	450
40.1.13	Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes nach § 34 b Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	437*
40.1.14	Gewerbeuntersagungen		

40.1.14.1	Untersagung der Gewerbeausübung nach § 35 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	1 147*
40.1.14.2	Gestattung der Fortführung des Gewerbebetriebes durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter nach § 35 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	253*
40.1.14.3	Gestattung der Wiederaufnahme des untersagten Gewerbes nach § 35 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	395*
40.1.15	Gestattung nach § 46 Abs. 3 zum Betreiben eines Gewerbes ohne die nach § 45 befähigte Stellvertreterin oder den nach § 45 befähigten Stellvertreter	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	190*
40.1.16	Erlaubnis zur Stellvertretung einer konzessionierten oder angestellten Person nach § 47	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	154*
40.1.17	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	94*
40.1.18	Untersagung der Benutzung einer gewerblichen Anlage nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	594*
40.1.19	Reisegewerbe		
40.1.19.1	Reisegewerbekarte (§ 55)		
40.1.19.1.1	Ertelung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	377*
40.1.19.1.2	Ersatzausfertigung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	61*
40.1.19.1.3	Zweitschrift oder beglaubigte Kopie (§ 60 c Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	54*
40.1.19.2	Erlaubnis zum Feilbieten von Waren im Reisegewerbe, gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	65*
40.1.19.3	Ausnahme von dem Erfordernis einer Reisegewerbekarte bei besonderen Veranstaltungen nach § 55 a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	81*
40.1.19.4	Ausstellen einer Gewerbelegitimationskarte nach § 55 b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	186*
40.1.19.5	Prüfung der Anzeige einer reisegewerbekartenfreien Tätigkeit (§ 55 c)	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	125*
	Anmerkung zu Nr. 40.1.19.5: Mit der Gebühr werden auch die Aufwendungen für die Aufnahme des Beanstandung einer Anzeige (§ 55 c)		
40.1.19.6		nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	43*
40.1.19.7	Zulassung einer Ausnahme nach § 55 e Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	59*
40.1.19.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 56 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	133*
40.1.19.9	Untersagung eines Wanderlagers nach § 56 a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	289*
40.1.19.10	Untersagung der Ausübung reisegewerbekartenfreier Tätigkeiten nach § 59	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	440*
40.1.19.11	Erlaubnis nach § 60 a zur Veranstaltung eines anderen Spiels im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 oder zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens im Reisegewerbe	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	530
40.1.19.12	Ertelung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Landeskriminalamt		
40.1.19.12.1	noch keine Feststellung nach § 5 a Satz 2 der Spielverordnung getroffen worden ist	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	710
40.1.19.12.2	bereits eine Feststellung nach § 5 a Satz 2 SpielV getroffen worden ist	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	350
40.1.19.13	Verlängerung oder Widerruf einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	178
40.1.19.14	Feststellung nach § 5 a Satz 2 SpielV	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	350
40.1.19.15	Änderung oder Ergänzung einer in den Nummern 40.1.19.1.1 bis 40.1.19.14 genannten Amtshandlung oder Leistung	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	120*
40.1.19.16	Verhinderung der Ausübung eines Reisegewerbes nach § 60 d	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	242*
40.1.19.17	Amtshandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach §	Gebühr nach Nr. 40.1.6,	
40.1.19.18	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Reisegewerbe nach § 61 a Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	75*
40.1.20	Volksfeste		
40.1.20.1	Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 Abs. 1 oder Änderung oder Aufhebung der Festsetzung eines Volksfestes nach § 69 b Abs. 2 und 3, jeweils in Verbindung mit § 60 b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	513*
40.1.20.2	Von der Festsetzung des Volksfestes abweichende Regelung nach § 69 b Abs. 1 in Verbindung mit § 60 b Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	151*
40.1.21	Messen, Ausstellungen, Märkte		
40.1.21.1	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	438*
40.1.21.2	Festsetzung einer Messe oder Ausstellung für die innerhalb von zwei Jahren vorgesehenen Veranstaltungen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	450*

40.1.21.3	Festsetzung eines Großmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	377*
40.1.21.4	Festsetzung eines Großmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	385*
40.1.21.5	Festsetzung eines Wochenmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	396*
40.1.21.6	Festsetzung eines Wochenmarktes für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer nach § 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	485*
40.1.21.7	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	402*
40.1.21.8	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes für einen längeren Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.1.21.9	Von der Festsetzung der Messe, Ausstellung, des Großmarktes, Untersagung der Teilnahme als Ausstellerin, Aussteller, Anbieterin oder Anbieter an einer bestimmten Veranstaltung oder einer oder mehreren Arten von	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.1.21.11	Amtsbehandlung aufgrund einer Vorschrift über das stehende Gewerbe, die nach §	Gebühr nach Nr. 40.1.6,	
40.1.21.12	Zulassung einer Ausnahme für eine Versteigerung leicht verderblicher Waren im Messe-, Ausstellungs- oder Marktgewerbe nach § 71 b Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.2	Pfandleihverordnung in der Fassung vom 1. Juni 1976 (BGBl. I		
40.3	Verlängerung der Pfandverwertungsfrist nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder der	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.3.1	Versteigerungsverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547),		
40.3.2	Abkürzung der Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.3.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.3.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.3.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.4	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung einer Versteigerung nach § 9	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.4.1	Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S.		
40.4.2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebs nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	
40.5	Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes nach § 16 Abs. 9	nach Zeitaufwand,	
40.5.1	Niedersächsisches Gaststättengesetz		
40.5.2	Bearbeitung einer Anzeige nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
40.5.3	Anmerkung zu Nr. 40.5.1:		
40.5.4	Zur Bearbeitung gehören auch die Beanstandung einer Anzeige, die		
40.5.5	Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	112*
40.5.6	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	56*
40.5.7	Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	350*
40.5.8	Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	350*
40.5.9	Überwachungsmaßnahmen nach § 29 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens	362*
41	- aufgehoben -		
42	Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker		
42.1	Heilpraktikergesetz		
42.2	Erlaubnis nach § 1	200 bis 800	
43	Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige		
43.1	Rücknahme einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	300 bis 900	
43.2	Anmerkung zu Nr. 42:		
43.3	Die Aufwendungen für den Gutachterausschuss werden neben der Gebühr als		
43.4	Heime		
43.5	Niedersächsisches Heimgesetz		
43.6	Prüfung der Anzeige zur Aufnahme des Betriebs eines Heimes nach § 7 Abs. 1		
43.7	je Platz	30	
43.8	Mindestens	300	
43.9	Prüfung der Anzeige von Änderungen nach § 7 Abs. 3		
43.10	bei Verlegung des Heimes	80 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.1	
43.11	bei Änderung der Art, der Anzahl der Heimplätze oder der Verwendung neuer	50 bis 1000	
43.12	bei Wechsel der Heimleitung	50 bis 1 000	
43.13	bei Wechsel der Pflegedienstleitung	50 bis 1 000	
43.14	bei Wechsel der vertretungsberechtigten Person des Trägers	50 bis 1 000	
43.15	bei Wechsel des Heimträgers	240 bis 1 000	
43.16	Prüfung der Anzeige nach § 7 Abs. 4		
43.17	bei vollständiger oder teilweiser Einstellung des Betriebs eines	50 v. H. der Gebühr nach Nr.	
43.18	bei wesentlichen Änderungen von Vertragsbedingungen	25 bis 600	
43.19	Anordnung nach § 11	200 bis 1 200	
43.20	Untersagung nach § 12 Abs. 1, je Person	25 bis 1 200	
43.21	Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung nach		
43.22	§ 12 Abs. 2 Satz 1	25 bis 1 200	
43.23	Untersagung des Betriebs eines Heimes		
43.24	nach § 13 Abs. 1 oder 2	202 bis 2 020	
43.25	nach § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3	50 v. H. der Gebühr nach Nr. 43.1.7.1	
43.26	Heimmitwirkungsverordnung in der Fassung vom 25. Juli 2002 (BGBl. I S.		
43.27	Bestellung einer Heimfürsprecherin oder eines Heimfürsprechers nach	196	

	§ 25		
43.2.2	Aufhebung der Bestellung nach § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2	196	
43.3	Heimindestbauverordnung in der Fassung vom 3. Mai 1983 (BGBl. I S.		
43.3.1	Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 1	25 bis 610	
43.3.2	Einräumung oder Verlängerung von Fristen nach § 30 Abs. 2	25 bis 610	
43.3.3	Erteilung einer Befreiung nach § 31 Abs. 1	25 bis 1 000	
43.4	Verordnung über die Pflichten der Träger von Altenheimen,		
	Erteilung einer Befreiung nach § 21 Abs. 2	25 bis 610	
43.5	Heimpersonalverordnung vom 19. Juli 1993 (BGBl. I S. 1205),		
43.5.1	Zustimmung nach § 5 Abs. 2	25 bis 610	
43.5.2	Erteilung einer Befreiung nach § 11 Abs. 1	25 bis 610	
44	Immissionsschutz		
44.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)		
44.1.1	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im förmlichen		
44.1.1.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1.2	
44.1.1.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde		
44.1.1.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen	2 500	
44.1.1.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	5 100	
44.1.1.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	5 100 zuzüglich	
44.1.1.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	6 600 zuzüglich 0,5 v. H.	
44.1.1.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro, aber nicht mehr als 50 000 000 Euro betragen	16 600 zuzüglich 0,4	
44.1.1.2.6	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 000 Euro, aber nicht mehr als 100 000 000 Euro betragen	206 600 zuzüglich	
44.1.1.2.7	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 100 000 000 Euro betragen	356 600 zuzüglich 0,2	
44.1.2	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage im vereinfachten		
44.1.2.1	bei Erteilung eines Vorbescheids	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.2.2	
44.1.2.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde		
44.1.2.2.1	für Anlagen, deren Errichtungskosten nicht mehr als 125 000 Euro betragen	1 100	
44.1.2.2.2	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 125 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	2 200	
44.1.2.2.3	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	2 200 zuzüglich Euro übersteigenden	
44.1.2.2.4	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 2 500 000 Euro betragen	3 450 zuzüglich	
44.1.2.2.5	für Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 2 500 000 Euro betragen	11 450 zuzüglich 0,3	
44.1.3	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 1		
44.1.3.1	bei Erteilung eines Vorbescheides	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2,	
44.1.3.2	wenn kein Vorbescheid erteilt wurde		
44.1.3.2.1	für die erste Teilerrichtungsgenehmigung	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die	
44.1.3.2.2	für jede weitere Teilerrichtungsgenehmigung		
44.1.3.2.2.1	ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2,	
44.1.3.2.2.2	mit Öffentlichkeitsbeteiligung	40 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, bezo- gen auf	
44.1.3.3	wenn ausschließlich der Betrieb Gegenstand der Teilgenehmigung ist	1 500	
	Anmerkung zu Nr. 44.1.3: Bei mehreren Teilgenehmigungen ist jede gesondert abzurechnen.		
44.1.4	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a		
44.1.4.1	Zulassung des vorzeitigen Beginns für eine Neuanlage nach § 8a Abs. 1	25 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1, 44.1.2	
44.1.4.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns für die wesentliche Änderung einer Anlage nach § 8a Abs. 1 oder 3	20 v. H. der Gebühr nach Nr. 44.1.1	
44.1.5	Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen sowie über den Standort einer Anlage nach § 9 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die	
44.1.6	Verlängerung der Frist nach § 9 Abs. 2 Halbsatz 2	1 500	
44.1.7	Anzeige nach § 15		
44.1.7.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige und der beigefügten Unterlagen nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
44.1.7.2	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 bis 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	900
	Anmerkung zu Nr. 44.1.7.2: Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehören auch der		
a)	die Anforderung von Mehrausfertigungen und Unterlagen in		
b)	die Mitteilung, welche zusätzlichen Unterlagen benötigt werden, nach		
c)	für die Bestätigung des Eingangs nachgereicherter Unterlagen nach §		
d)	das Verlangen eines Gutachtens nach § 15 Abs. 2a Satz 2.		
44.1.8	Genehmigung der wesentlichen Änderung der Lage, der		
44.1.8.1	wenn ausschließlich die Änderung des Betriebs Gegenstand der Genehmigung ist	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 500
44.1.8.2	im Übrigen	Gebühr nach Nr. 44.1.1 oder 44.1.2, bezogen auf die	
	Anmerkung zu Nr. 44.1.8: Ging dem Verfahren zur Genehmigung der wesentlichen Änderung		

	Anmerkungen zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5 und 44.1.8:		
	a) Wird in dem Genehmigungsverfahren eine	.	
	b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die		
	Anmerkung zu den Nrn. 44.1.1 bis 44.1.5, 44.1.7 und 44.1.8: Bei Anlagen, die Teil eines registrierten Standortes nach der	nach Zeitaufwand,	
44.1.9	Genehmigung einer störfallrelevanten Änderung nach § 16a	jedoch mindestens	1 500
44.1.10	Nachträgliche Anordnung nach § 17	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	670
44.1.11	Verlängerung einer Frist nach § 18 Abs. 3	1 000	
44.1.12	Untersagung des Betriebs oder Anordnung zur Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Abs. 1 bis 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.13	Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine zuverlässige Person nach § 20 Abs. 3 Satz 2	335	
44.1.14	Widerruf einer Genehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.15	Anzeige nach § 23a		
44.1.15.1	Bestätigung des Eingangs einer Anzeige und der beigefügten Unterlagen nach § 23a Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand,	
44.1.15.2	Prüfung einer Anzeige nach § 23a Abs. 1 und 2	nach Zeitaufwand,	
	Anmerkung zu Nr. 44.1.15.2:		
	Zum Zeitaufwand für die Prüfung der Anzeige gehört auch der Zeitaufwand für die		
44.1.16	Störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b	Gebühr nach Nr. 44.1.1	
44.1.17	Anordnung nach § 24	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.18	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs einer Anlage nach § 25	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.19	Anordnung nach § 25a	nach Zeitaufwand,	
44.1.20	Bekanntgabe einer Stelle nach § 26 Satz 1		
44.1.20.1	Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.20.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.21	Anordnung der Ermittlung von Emissionen oder Immissionen nach § 26 oder § 28	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.22	Anordnung der fortlaufenden Ermittlung von bestimmten Emissionen oder Immissionen nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.23	Anordnung einer Prüfung nach § 29a	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.24	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen nach § 29a Abs. 1 Satz 1		
44.1.24.1	Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.24.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer oder eines Sachverständigen	nach Zeitaufwand, jedoch	
44.1.25	Anordnung nach § 31 Abs. 2, 2 a oder 5 Sätze 1 und 2	500	
44.1.26	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3	1 v. H. der Entschädigungssumme, jedoch	
44.1.27	Überwachung nach § 52 Abs. 1, 1a, 2 und 3 (außer Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3), soweit diese nicht bei Anlagen, die der Richtlinie 2010/75 EU des Europäischen Parlaments und des		
44.1.27.1	Überprüfung von Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	6 000
44.1.27.1.1			
44.1.27.1.2	Überprüfung und Bewertung der nach § 31 Abs. 1 vorgelegten Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung und sonstigen Daten	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
44.1.27.1.3	Überprüfung einer Genehmigung und gegebenenfalls Aktualisierung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	4 000
44.1.27.1.4	Regelmäßige Überprüfung der Anlage nach dem nach § 52 Abs. 1b Satz 1 aufgestellten Überwachungsplan gemäß § 52a durch Vor-Ort-Besichtigung, Überwachung der Emissionen, Überprüfung interner Berichte und	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	600
44.1.27.1.5	Sonstige Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch		
44.1.27.1.5.1	mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	600
44.1.27.1.5.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand	
44.1.27.2	bei sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen		
44.1.27.2.1	mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
44.1.27.2.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand	
44.1.27.3	bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die der Störfallverordnung		
44.1.27.3.1	mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 durch Kontrolle mit Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
44.1.27.3.2	ohne Vor-Ort-Besichtigung von technischen Anlagen, Gebäuden, Standortbedingungen	nach Zeitaufwand	
44.1.27.4	bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen mit Überprüfung der Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 22 durch Kontrolle	Gebühr nach Nr. 39	
	Anmerkung zu den Nrn. 44.1.27.1.5, 44.1.27.2, 44.1.27.3 und		
	Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer		
44.1.28	Entnahme und Untersuchung von Stichproben nach § 52 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
44.1.29	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer Immissionsschutzbeauftragter nach	270	

44.1.30	Anordnung zur Bestellung einer oder eines anderen Immissionsschutzbeauftragten nach § 55 Abs. 2 Satz 2	500	
44.1.31	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Störfallbeauftragten oder mehrerer Störfallbeauftragter nach § 58a Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	270
44.1.32	Prüfung einer Anzeige nach § 67 Abs. 2 oder Abs. 7 Satz 3 und 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 500
44.2	Benzinbleigesetz Entnahme und Untersuchung einer Probe nach § 5 Abs. 3	106 bis 710	
44.3	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz		
44.3.1	Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
44.3.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
	Anmerkung zu Nr. 44.3.2: Eine Gebühr ist nur zu erheben, wenn es sich bei der Anzeige nicht auch um eine Änderung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 2 oder 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
44.3.3			
44.3.4	Überprüfung einer Genehmigung nach § 4 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
44.4	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1.		
44.4.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 13 Abs. 3		
44.4.1.1	Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
44.4.1.2	Änderung oder Widerruf der Bekanntgabe einer Stelle	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
44.4.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 22	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
44.5	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten Zulassung einer Ausnahme nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
44.6	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV Verlängerung des Zeitraums nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2	400	
44.7	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV -		
44.7.1	Anordnung zur Bestellung mehrerer Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 2	270	
44.7.2	Gestattung der Bestellung einer oder eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4	201	
44.7.3	Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger	201	
44.7.4	Gestattung der Bestellung einer oder eines nicht betriebsangehörigen Störfallbeauftragten oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter	335	
44.7.5	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 6	201	
44.7.6	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	335
44.7.7	Anerkennung der Fachkunde nach § 8 Abs. 1	201	
44.7.8	Anerkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten nach § 8 Abs. 2	201	
44.8	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV Zulassung einer Ausnahme nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	260
44.9	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten		
44.9.1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	355
44.9.2	Widerruf nach § 16 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	355
44.10	Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV - in der		
44.10.1	Prüfung einer Emissionserklärung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
44.10.2	Festlegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2	201	
44.10.3	Erteilung von abweichenden Regelungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3	134	
44.10.4	Fristverlängerung nach § 4 Abs. 2 Satz 2	72	
44.10.5	Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Emissionserklärung nach § 6	335	
44.11	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Zulassung einer Ausnahme nach § 26 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	335
44.12	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17.		
44.12.1	Erteilung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 1 Satz 3	270	
44.12.2	Zulassung von Einzelmessungen nach § 16 Abs. 6	270	
44.12.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	400
44.13	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
44.14	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV - in der Fassung vom Zulassung einer Ausnahme nach § 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134

44.15	Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV - in Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2	70 bis 710	
44.16	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV - vom 19. März		
44.16.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 7 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	340 1 300'
	Anmerkung zu Nr. 44.16.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang		
44.16.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	134
44.17	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates		
44.17.1	Maßnahme nach Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	67
44.17.2	Überwachungsmaßnahme nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 2 der 28. BImSchV	Gebühr nach Nr. 39	
44.18	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen - 30.		
44.18.1	Bekanntgabe einer Stelle nach § 8 Abs. 3 oder 4 Satz 1 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	355 2 060'
	Anmerkung zu Nr. 44.18.1: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Bekanntgabe nicht im Zusammenhang		
44.18.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 16		335
44.19	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer		
44.19.1	Annahme einer verbindlichen Erklärung nach § 5 Abs. 7 Satz 2		335
44.19.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11		335
44.19.3	Fristverlängerung zur Umsetzung eines Reduzierungsplanes nach Anhang IV Buchst. A Satz 3		270
44.19.4	Bekanntgabe einer Stelle nach Anhang VI Nr. 2.1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	390 2 600
	Anmerkung zu Nr. 44.19.4:		
45	Jugendschutzgesetz		
	Ausnahmebewilligungen nach § 5		25 bis 50
46	- aufgehoben -		
47	Kirchenaustrittsgesetz vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436)		
47.1	Aufnahme einer Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3		30
47.2	Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 30	
	Anmerkung zu Nr. 47.2: Der Verwaltungsaufwand für die Erstaufbereitung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 ist mit der Gebühr nach Nr. 47.1 abgegolten, wenn die Bescheinigung im Zusammenhang mit der Aufnahme der Niederschrift erteilt wird.		
48.1	Altenpflegegesetz		
48.1.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1		
48.1.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.1.1.2	im Übrigen		53
48.1.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.1.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10)	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.1.4	Bescheinigung nach § 10 Abs. 4		53
48.2	Diätassistentengesetz		
48.2.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.2.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.2.1.2	im Übrigen		53
48.2.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.2.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.2.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8 a)	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.2.5	Bescheinigung nach § 8 a Abs. 4		53
48.3	Ergotherapiegesetz		
48.3.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.3.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.3.1.2	im Übrigen		53
48.3.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.3.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5 a)	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.3.4	Bescheinigung nach § 5 a Abs. 4		53
48.4	Gesetz über den Beruf des Logopäden		
48.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.4.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.4.1.2	im Übrigen		53
48.4.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.4.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch	

48.4.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 5 a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.4.5	Bescheinigung nach § 5 a Abs. 4	53	
48.5	Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen		
48.5.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.5.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.5.1.2	im Übrigen	53	
48.5.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.5.3	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7 a Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 212
48.6	Gesetz über technische Assistenten in der Medizin		
48.6.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.6.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.6.1.2	im Übrigen	53	
48.6.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.6.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.6.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 10 a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 212
48.6.5	Bescheinigung nach § 10 a Abs. 4	53	
48.7	Hebammengesetz		
48.7.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.7.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.7.1.2	im Übrigen	53	
48.7.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.7.3	Staatliche Anerkennung einer Hebammenschule (§ 6 Abs. 1 und 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.7.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 22 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 212
48.7.5	Bescheinigung nach § 22 Abs. 4	53	
48.7.6	Ermächtigung zur Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung (§ 6 Abs. 2 Satz 2)	55	
48.8	Krankenpflegegesetz		
48.8.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.8.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.8.1.2	im Übrigen	53	
48.8.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.8.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.8.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 19 Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 212
48.8.5	Bescheinigung nach § 19 Abs. 5	53	
48.9	Masseur- und Physiotherapeutengesetz		
48.9.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.9.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.9.1.2	im Übrigen	53	
48.9.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.9.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.9.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7),	55	
48.9.5	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 13 a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 212
48.9.6	Bescheinigung nach § 13 a Abs. 4	53	
48.10	Notfallsanitättergesetz		

48.10.1	Erlaubnis nach § 1 Abs.1 oder Zweitschrift einer Erlaubnis		
48.10.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung nach § 2 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 250
48.10.1.2	im Übrigen	60	
48.10.2	Staatliche Anerkennung einer Schule nach § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.10.3	Genehmigung einer Lehrrettungswache nach § 5 Abs. 2 Satz 3, Rücknahme der		55
48.10.4	Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1	60	
48.10.5	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis nach Nummer 48.10.1 oder 48.10.4		85
48.11	Orthoptistengesetz		
48.11.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.11.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.11.1.2	im Übrigen	53	
48.11.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.11.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.11.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 8 a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 212
48.11.5	Bescheinigung nach § 8 a Abs. 4	53	
48.12	Podologengesetz		
48.12.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.12.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.12.1.2	im Übrigen	53	
48.12.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.12.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.12.4	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 7 a Abs. 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 212
48.12.5	Bescheinigung nach § 7a Abs. 4	53	
48.13	Rettungsassistentengesetz		
48.13.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1		
48.13.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 2 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	81 182
48.13.1.2	im Übrigen, auch in den Fällen des § 13	45	
48.13.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 Abs. 1 erteilten Erlaubnis	82	
48.13.3	Staatliche Anerkennung einer Schule (§ 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
48.13.4	Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten (§ 7),	55	
48.14	Niedersächsisches Gesundheitsfachberufegesetz		
48.14.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 1		
48.14.1.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 3)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.14.1.2	im Übrigen	53	
48.14.2	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 1 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.14.3	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 2		
48.14.3.1	aufgrund einer Gleichwertigkeitsprüfung (§ 9)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 600
48.14.3.2	im Übrigen	53	
48.14.4	Rücknahme oder Widerruf einer nach § 7 Abs. 2 erteilten Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	106 1 060
48.14.5	Anerkennung einer Weiterbildungsstätte (§ 12)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
48.14.6	Prüfung der Meldung einer Dienstleistungserbringung (§ 14 Abs. 1)	nach Zeitaufwand, jedoch	
48.14.7	Bescheinigung nach § 15	53	
	Anmerkung zu den Nrn. 48.1.1.1, 48.2.1.1, 48.3.1.1, 48.4.1.1,		
48.15	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Rettungsanleiterinnen		
48.15.1	Anerkennung einer Ausbildungsstätte (§ 3 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	214
48.15.2	Feststellung der Eignung eines Krankenhauses als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1	25	
48.15.3	Feststellung der Eignung einer Rettungswache als Ausbildungsstätte (§ 4 Abs. 1		
48.15.3.1	wenn die Rettungswache zur Annahme von Praktikantinnen und Praktikanten	25	

48.15.3.2	im Übrigen	31	
48.15.4	Prüfung (§ 5 Abs. 1)	45	
49	Krankheitserreger, Infektionshygiene, Schutz vor übertragbaren Infektionsschutzgesetz		
49.1			
49.1.1	Maßnahme zur Abwendung einer Gefahr durch eine übertragbare Krankheit nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
49.1.2	Anordnung einer Maßnahme bei Gefahr im Verzuge nach § 16 Abs. 7 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	57
49.1.3	Anordnung einer Maßnahme zur Bekämpfung einer Gefahr durch	155	
49.1.4	Untersuchung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder Tuberkulose nach § 19 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
49.1.5	Behandlung bezüglich sexuell übertragbarer Krankheit oder	78	
49.1.6	Eintragung in den Impfausweis nach § 22 Abs. 1 Satz 3	17	
49.1.7	Verbot oder Beschränkung einer Ansammlung oder Schließung einer Badeanstalt oder Gemeinschaftseinrichtung nach Tätigkeitsverbot	nach Zeitaufwand, jedoch	
49.1.8			
49.1.8.1	Untersagung der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nach § 31	78	
49.1.8.2	Ortsbesichtigung im Zusammenhang mit einer Untersagung, je angefangener	35	
49.1.9	Zustimmung für eine Ausscheiderin oder einen Ausscheider zum Betreten einer einer Veranstaltung einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 34 Abs. 2	35	
49.1.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 34 Abs. 7 von einem Verbot nach	35	
49.1.11	Anordnung zur Bekanntgabe des Verdachts oder des Auftretens einer	35	
49.1.12	Infektionshygienische Überwachung nach § 23 Abs. 6 oder § 36 Abs. 1 oder 2,		
49.1.12.1	Kontrolle von Unterlagen, die in § 7 der Niedersächsischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 26. März 2012 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. November 2016 (Nds. GVBl. S. 274), oder in § 23 Abs. 4 oder 5 genannt sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	45 3 175
49.1.12.2	Vor-Ort-Kontrolle einer Einrichtung oder eines Gewerbes einschließlich der Entnahme und Untersuchung von Proben und der Untersuchung einzelner Gegenstände nach § 15 a Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	45 3 175
49.1.12.3	Verlangen einer Auskunft nach § 16 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	45 3 175
	Anmerkung zu Nr. 49.1.12: Aufwendungen, die im Rahmen der infektionshygienischen Überwachung		
49.1.13	Überwachung von Schwimm- und Badebecken sowie Schwimm- und Badeteichen, jeweils einschließlich ihrer Wasseraufbereitungsanlagen nach § 37 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 1 900
49.1.14	Maßnahme nach § 39 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	55 220
	Anmerkung zu Nr. 49.1.14:		
49.1.15	Infektionshygienische Überwachung einer Einrichtung zur Abwasserbeseitigung	110	
49.1.16	Belehrung und Bescheinigung nach § 43 Abs. 1	26	
49.1.17	Beauftragung einer Ärztin oder eines Arztes (§ 43 Abs. 1 Satz 1)	60*	
49.1.18	Tätigkeiten mit Krankheitserregern		
49.1.18.1	Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 44	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	75 600*
49.1.18.2	Freistellung von der Erlaubnispflicht für Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach §	55*	
49.1.18.3	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 45 Abs. 4	55*	
49.1.18.4	Rücknahme oder Widerruf der nach § 44 erteilten Erlaubnis für Tätigkeiten mit Krankheitserregern	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	75 600*
49.1.18.5	Entgegennahme einer Anzeige über Tätigkeit mit Krankheitserregern nach § 49	11*	
49.1.18.6	Zustimmung zur Aufnahme von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs.	55*	
49.1.18.7	Untersagung von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	75 600*
49.1.18.8	Entgegennahme einer Veränderungsanzeige über eine Tätigkeit mit	11*	
49.1.18.9	Maßnahme im Rahmen der Aufsicht über Erlaubnisinhaber nach § 51	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	75 600*
	Anmerkung zu den Nrn. 49.1.18.5 und 49.1.18.8: Für erforderliche Ortsbesichtigungen zur Prüfung von entgegengenommenen		
49.2	Trinkwasserverordnung in der Fassung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459),		
49.2.1	Maßnahmen im Fall der Nichteinhaltung von Grenzwerten und der Nichterfüllung		
49.2.1.1	Anordnung einer Maßnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 3	55	
49.2.1.2	Anordnung einer Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Satz 4	55	
49.2.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder 2	55	
49.2.1.4	Anordnung der Unterbrechung der Wasserversorgung nach § 9 Abs. 3	55	
49.2.1.5	Anordnung von Maßnahmen und deren vorrangige Durchführung nach § 9 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 120
49.2.1.6	Anordnung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 5 Satz 1, Abs. 5a Satz 2 oder Abs. 5a Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 120

49.2.1.7	Festlegung nach § 9 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 120
49.2.1.8	Festlegung nach § 9 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 240
49.2.1.9	Anordnung nach § 9 Abs. 7 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 120
49.2.1.10	Aufforderung zur Erfüllung der Pflichten nach § 9 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	50 120
49.2.1.11	Anordnung von Maßnahmen zum Gesundheitsschutz nach § 9 Abs. 8 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 120
49.2.1.12	Festlegung nach § 9 Abs. 9 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 240
49.2.2	Zulassung der Abweichung von Grenzwerten für chemische Parameter		
49.2.2.1	nach § 10 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 120
49.2.2.2	nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 120
49.2.2.3	nach § 10 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	30
49.2.3	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 13 Abs. 1 oder 4		
49.2.4	Maßnahmen zu Untersuchungen des Trinkwassers		
49.2.4.1	Bestimmung nach 14 Abs. 2 Satz 4 oder 7		55
49.2.4.2	Genehmigung nach § 14 Abs. 2b	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 2 800
49.2.4.3	Verlängerung nach § 14 Abs. 2c	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 2 800
49.2.4.4	Anordnung nach § 14 Abs. 5		55
49.2.4.5	Anordnung nach § 14a Abs. 1 Satz 5		55
49.2.4.6	Feststellung nach § 14a Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 2 800
49.2.5	Zulassung und Überprüfung von Untersuchungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 1 900
49.2.5.1	Zulassung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	35 700
49.2.5.2	Überprüfung einer Untersuchungsstelle nach § 15 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	35 700
49.2.6	Maßnahmeplan		
49.2.6.1	Zustimmung zu einem Maßnahmeplan nach § 16 Abs. 5 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	45 240
49.2.6.2	Zustimmung zu einer Aktualisierung eines Maßnahmeplans nach § 16 Abs. 5 Satz 3		30
49.2.7	Überwachung einer Wasserversorgungsanlage nach den §§ 18 und 19 oder nach § 20a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 1 900
49.2.8	Anordnung nach § 20 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 120
49.2.9	Anmerkung zu den Nrn. 49.2.1, 49.2.2, 49.2.4 und 49.2.8: Für erforderliche Bestimmung nach § 20 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	80 120
49.3	Anmerkung zu Nr. 49.2: Badegewässerverordnung vom 10. April 2008 (Nds. GVBl. S. 105)		
49.3.1	Überwachung eines Badegewässers nach § 3 Abs. 2 einschließlich einer Sichtkontrolle, je Überwachungsmaßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	67 221
49.3.2	Anordnung eines dauerhaften Badeverbots oder Abraten vom Baden auf Dauer nach § 5 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	88 410
49.3.3	Anordnung eines Badeverbots nach § 7 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	88 410
49.3.4	Anordnung eines Badeverbots oder Abraten vom Baden als Bewirtschaftungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 1, des § 7 Abs. 1, des § 8 Abs. 2 Satz 1 oder des § 9 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	88 410

49.3.5	Maßnahmen der Überwachung nach § 8 Abs. 1 und Untersuchungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1, je Überwachungsmaßnahme oder Untersuchung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	67 221
50	Kurorte		
50.1	Staatliche Anerkennung einer Gemeinde nach § 1		
50.1.1	als Kurort		
50.1.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	1 500	
50.1.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	1 500	
50.1.1.3	im Übrigen	3 500	
50.1.2	als Erholungsort oder Küstenbadeort	1 500	
50.2	Überprüfung nach § 4 Abs. 1		
50.2.1	eines Kurorts		
50.2.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	1 000	
50.2.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	1 000	
50.2.1.3	im Übrigen	2 500	
50.2.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	1 000	
50.3	Überprüfung nach § 4 Abs. 2		
50.3.1	eines Kurorts		
50.3.1.1	mit der Artbezeichnung „Luftkurort“	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	92 1 000
50.3.1.2	mit der Artbezeichnung „Nordseebad“	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	92 1 000
50.3.1.3	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	92 2 500
50.3.2	eines Erholungsorts oder Küstenbadeorts	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	92 1 000
	Anmerkung zu Nr. 50:		
51	Ladenöffnung (Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten)		
51.1	Anerkennung als Ausflugsort nach § 4 Abs. 1 Satz 2		106 bis 1 500
57	Glücksspiel (Glücksspielstaatsvertrag [GlüStV], Niedersächsisches Glücksspielgesetz [NGLüSpG], Niedersächsische Glücksspielverordnung [NGLüSpVO] und Niedersächsisches Spielhallengesetz [NSpielHG])		
57.1	Erlaubnisse		
57.1.1	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung von Glücksspielen (§		
57.1.1.1	Erteilung einer Erlaubnis		
57.1.1.1.1	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt nicht mehr als 500 000	0,2 v. H. des jährlichen Spielkapitals,	
57.1.1.1.2	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 500 000 Euro,	0,085 v. H. des jährlichen Spielkapitals,	
57.1.1.1.3	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 50 Millionen	0,07 v. H. des jährlichen Spielkapitals, jedoch	
57.1.1.1.4	für Glücksspiele, deren jährliches Spielkapital insgesamt mehr als 125 Millionen	0,06 v. H. des jährlichen Spielkapitals,	
57.1.1.2	Änderung einer Erlaubnis		
57.1.1.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals	wie Nummer 57.1.1.1 bezogen auf den	
57.1.1.2.2	im Übrigen	500 bis 10 000	
57.1.1.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
57.1.1.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
57.1.2	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Lotterie mit geringerem		
57.1.2.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des jährlichen Spielkapitals,	
57.1.2.2	Änderung einer Erlaubnis		
57.1.2.2.1	bei Erhöhung des Spielkapitals je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungs- betrages,	
57.1.2.2.2	im Übrigen	50 bis 5 000	
57.1.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
57.1.2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
57.1.3	Erlaubnis zur Veranstaltung oder Durchführung einer Sonderauslosung, einer		
57.1.3.1	Erteilung einer Erlaubnis je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Wertes	
57.1.3.2	Änderung einer Erlaubnis		
57.1.3.2.1	bei Erhöhung des Wertes der ausgelobten Gewinne je angefangenes Erlaubnisjahr	0,1 v. H. des Erhöhungs- betrages,	
57.1.3.2.2	im Übrigen	250 bis 10 000	
57.1.3.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
57.1.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
57.1.3.4	Anmerkungen zu den Nrn. 57.1.1 bis 57.1.3:		
	a) Das Spielkapital ist die Summe der Einsätze oder der Gesamtverkaufspreis		
	b) Wird die Erlaubnis für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt, so		
57.1.4	Erlaubnis für die anderweitige wirtschaftliche Betätigung oder die Gründung eines		
57.1.4.1	Erteilung einer Erlaubnis	250 bis 10 000	
57.1.4.2	Änderung einer Erlaubnis	100 bis 10 000	
57.1.4.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
57.1.4.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
57.1.5	Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV zum Betreiben gewerblicher		
57.1.5.1	Erteilung einer Erlaubnis		
57.1.5.1.1	Grundbetrag		7 500
57.1.5.1.2	zuzüglich je Bundesland und je angefangenes Erlaubnisjahr		600
57.1.5.2	Änderung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand,	
57.1.5.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand,	

57.1.5.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand,	
57.1.6	Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen,		
57.1.6.1	Erteilung einer Erlaubnis	150 bis 2 500	
57.1.6.2	Änderung einer Erlaubnis	75 bis 2 500	
57.1.6.3	Ablehnung einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
57.1.6.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch	
57.1.7	Erlaubnis für eine Spielhalle nach § 2 NSpielHG		
57.1.7.1	Erteilung einer Erlaubnis	4 000 bis 20 000	
57.1.7.2	Änderung einer Erlaubnis	500 bis 10 000	
57.1.7.3	Ablehnung einer Erlaubnis	500 bis 10 000	
57.1.7.4	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	500 bis 10 000	
57.1.8	Nachträgliche Beschränkungen und Auflagen		
57.1.8.1	Erteilung einer nachträglichen Beschränkung oder Auflage		
57.1.8.1.1	bei Spielhallen	500 bis 10 000	
57.1.8.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand,	
		mindestens	125
		und höchstens	5 000
57.1.8.2	Änderung einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	125
		und höchstens	5 000
57.1.8.3	Rücknahme oder Widerruf einer nachträglich erteilten Beschränkung oder Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	125
		und höchstens	5 000
57.2	Aufsichtliche Maßnahme nach Erteilung einer Erlaubnis, wenn die Maßnahme		
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
	- eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine	und höchstens	5 000
	behördliche Anordnung sein können, oder		
57.3	Zuteilung einer Anzahl von Wettvermittlungsstellen an Sportwettanbieter (§ 8 Abs.		
57.3.1	Zuteilung	5 000 bis 100 000	
57.3.2	Änderung einer Zuteilung	2 500 bis 100 000	
57.3.3	Ablehnung einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
		und höchstens	15 000
57.3.4	Rücknahme oder Widerruf einer Zuteilung von Wettvermittlungsstellen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
57.3.5	Aufsichtliche Maßnahme nach einer Zuteilung, wenn die Maßnahme		
	- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
	- eine Beanstandung zur Folge hat, deren Maßgaben Grundlage für eine	und höchstens	5 000
	behördliche Anordnung sein können, oder		
57.4	Spielbedingungen		
57.4.1	Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer Spielbedingungen		
	(§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGLüSpG)	250 bis 10 000	
57.4.2	Versagung der Zustimmung zur Änderung einer Spielbedingung oder mehrerer		
	Spielbedingungen (§ 4 Abs. 8 Satz 3 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
		und höchstens	10 000
57.4.3	Rücknahme oder Widerruf einer Zustimmung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
		und höchstens	10 000
57.5	Allgemein erlaubte Veranstaltungen (§11 NGLüSpG)		
57.5.1	Erteilung einer Auflage (§12 Abs. 1 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
57.5.2	Änderung einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
57.5.3	Rücknahme oder Widerruf einer Auflage	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	75
57.5.4	Untersagung (§12 Abs. 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
57.6	Rückforderung zweckwidrig verwendeter Finanzmittel (§ 15 Abs. 2, § 16 Abs. 3, §		
	17 Abs. 3, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 4 oder § 20 Abs. 4 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
57.7	Sonstige Maßnahmen		
57.1.7.1	Untersagung der Veranstaltung oder Vermittlung unerlaubter öffentlicher		
	Glücksspiele (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
57.7.2	Untersagung der Werbung für unerlaubte öffentliche Glücksspiele (§ 22 Abs. 4		
	Satz 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
57.7.3	Prüfung der Erfüllung der Vorgaben des Anhangs „Richtlinien zur Vermeidung und		
	Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zum Glücksspielstaatsvertrag (§ 6 Satz 2	100 bis 1 000	
57.7.4	Untersagung der unerlaubten Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen (§ 22		
	Abs. 2 Satz 1 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
57.7.5	Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen (§ 22 Abs. 2 Satz 1 NGLüSpG, § 9 Abs.		
	1 Satz 3 Nr. 4, auch in Verbindung mit § 9 a Abs. 2 Satz 2 GlüStV)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 000
57.7.6	Sonstige Maßnahme der Glücksspielaufsicht (§ 22 Abs. 2 NGLüSpG)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
	Anmerkung zu Nr. 57:		
	Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so ist der nach § 1 Abs. 4 Satz 5		
58	Medizinprodukte		
58.1	Medizinproduktegesetz (MPG) in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S.		
58.1.1	Anforderung und Prüfung einer Liste nach § 12 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
58.1.2	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige nach § 25	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
58.1.3	Überwachungsmaßnahme nach § 26	nach Zeitaufwand	
	Anmerkung zu Nr. 58.1.3		
	a) Überwachungsmaßnahmen sind insbesondere		
63.2.1	durch automatisierten Abruf über das Internet nach	5	
	Anmerkung zu Nr. 63.2.1:		
	Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf über das Internet nicht möglich und wird die Anfrage in das		
63.2.2	im Übrigen,		

63.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	9	
63.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	15 50
	Anmerkung zu Nr. 63.2: Dient die Melderegisterauskunft gewerblichen Zwecken, so erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 63.2.1 und 63.2.2.1 um 3,00		
63.3	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	20 90
	Anmerkungen zu den Nrn. 63.2 und 63.3:		
a)	Wird gleichzeitig über mehrere Fälle eine Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall auf die Hälfte ermäßigt werden.		
b)	Auskünfte, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.		
c)	Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so bleibt der Aufwand unberücksichtigt, der dadurch entsteht, dass eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 zu berücksichtigen ist.		
63.4	Gruppenauskunft nach § 46	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens zuzüglich 0,20 je Person, über die Auskunft erteilt wird	50 250
63.5	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen		
63.5.1	nach § 50 Abs. 1 oder 3, je Person, über die Auskunft erteilt wird	0,20, jedoch mindestens	10
63.5.2	nach § 50 Abs. 2, je Jubiläumsfall	7, jedoch mindestens	10
63.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	100
64	Naturschutz		
64.1	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)		
64.1.1	Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften		
64.1.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen in Verbindung mit § 2		
64.1.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des	Gebühr nach Nr. 26.4	
64.1.26	Anordnung nach § 43 Abs. 3	70 bis 1 500	
64.1.27	Zulassung einer Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsverboten nach § 45 Abs. 6	35 bis 710	
64.1.28	Zulassung einer weiteren Ausnahme nach § 45 Abs. 7	35 bis 2 060	
64.1.29	Einziehung nach § 47 Satz 1 oder Beschlagnahme nach § 51 in Verbindung mit § 47 Satz 2	70 bis 1 410	
64.1.30	Beschlagnahme nach § 51a Abs. 3 Satz 1	70 bis 1 500	
64.1.31	Anordnung nach § 51a Abs. 4 Satz 1	35 bis 700	
64.1.32	Maßnahme zur Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 52)	29 bis 590	
64.1.33	Zulassung einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3	70 bis 5 000	
64.1.34	Gewährung einer Befreiung nach § 67	70 bis 7 100	
	Anmerkungen zu Nr. 64.1.34:		
a)	Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung		
b)	Wird eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 in Verbindung mit § 7,		
64.2	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz		
64.2.1	Maßnahmen nach § 2 zur Sicherstellung der Einhaltung des den Naturschutz und		
64.2.1.1	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen nach § 2 Abs. 1 Satz 3		
64.2.1.1.1	Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels in Verbindung mit § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 Nds. SOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	Gebühr nach Nr. 26.4	
64.2.1.1.2	Durchführung einer Ersatzvornahme in Verbindung mit § 66 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.1	
64.2.1.1.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes in Verbindung mit § 67 Nds. SOG	Gebühr nach Nr. 26.2	
64.2.1.1.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs in Verbindung mit § 69 Nds. SOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten	Gebühr nach Nr. 26.3	
64.2.1.2	Sonstige Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Satz 3	70 bis 7 100	
64.2.2	Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung von nach § 2 angeordneten Maßnahmen	70 bis 3 540	
64.2.3	Anordnung der Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 2 Abs. 2	70 bis 7 100	
64.2.4	Über die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderliche Amtshandlung (§ 7 Abs. 3 Satz 2), für die an anderer Stelle weder eine Gebühr	70 bis 5 000	
64.2.5	Genehmigung zum Bodenabbau nach § 8 nach der Abbaumenge		
64.2.5.1	bis 100 000 m ³ /m ² mindestens	0,0143 je m ³ /m ²	
64.2.5.2	über 100 000 m ³ /m ² bis 500 000 m ³ /m ² mindestens	0,0123 je m ³ /m ²	
64.2.5.3	über 500 000 m ³ /m ² bis 1 000 000 m ³ /m ² mindestens	0,0107 je m ³ /m ²	
64.2.5.4	über 1 000 000 m ³ /m ² bis 2 000 000 m ³ /m ² mindestens	0,0082 je m ³ /m ²	
64.2.5.5	über 2 000 000 m ³ /m ² bis 5 000 000 m ³ /m ² mindestens	0,0059 je m ³ /m ²	
64.2.5.6	über 5 000 000 m ³ /m ²	0,0056 je m ³ /m ²	
64.3.7	Zulassung einer Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 2	25 bis 56	
64.3.8	Anerkennung als Kennzeichnung nach § 14 Abs. 2 Satz 2	25 bis 56	
64.4	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den		

	Ausgabe von Etiketten an eine registrierte wissenschaftliche Einrichtung nach	2
64.5	Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit	
64.5.1	Bescheinigung nach Artikel 47	18
64.5.2	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. a, b oder d	50
64.5.3	Bescheinigung nach Artikel 48 Abs. 1 Buchst. c	18
64.5.4	Bescheinigung nach Artikel 49	50
64.5.5	Bescheinigung nach Artikel 60	30 bis 3 000
64.5.6	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 1	25
64.5.7	Bescheinigung nach Artikel 63 Abs. 2	31
64.6	Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“	
64.6.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	
64.6.1.1	für die Durchführung sportlicher, kultureller und gewerblicher Veranstaltungen, ausgenommen gewerbliche Kutsch- und	70 bis 1 410
64.6.1.2	für die Durchführung gewerblicher Kutsch- und Schlittenfahrten	80 bis 3 060
64.7	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“	
64.7.1	Zustimmung zur Jagd auf Wasserfederwild nach § 8 Abs. 2	35
64.7.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 2	70 bis 1 410
64.7.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 3 Satz 2	70 bis 1 410
64.7.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 2	70 bis 1 410
64.7.5	Zulassung des Fahrens oder Abstellens von Kraftfahrzeugen nach § 14 Abs. 1 Satz 4	70 bis 1 410
64.7.6	Zulassung einer Ausnahme vom Betretensverbot nach § 14 Abs. 2 Satz 3	70 bis 1 410
64.7.7	Zulassung einer lärmintensiven Veranstaltung nach § 15 Abs. 3	70 bis 1 410
64.7.8	Zulassung der wissenschaftlichen Beobachtung und Forschung nach § 21 Abs. 1 Satz 2	100 bis 1 410
64.7.9	Zulassung des Betretens der Insel Memmert nach Nr. I/13 der Anlage 1	70 bis 1410
64.7.10	Zulassung des Betretens der Insel Mellum nach Nr. I/39 der Anlage 1	70 bis 1410
64.8	Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische	
64.8.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 1	35 bis 1 410
64.8.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a	25 bis 710
64.8.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b	35 bis 1 410
64.8.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 für die Durchführung einer sportlichen, kulturellen oder gewerblichen	25 bis 1 410
64.8.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 für Maßnahmen Dritter	25 bis 1 410
64.8.6	Gestattung zum Befahren nach § 12 Abs. 6	25 bis 710
64.8.7	Zulassung der Erneuerung von Dränungen nach § 13 Abs. 3	35 bis 1 410
64.8.8	Erteilung einer Ausnahme nach § 13 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Anlage 7 Teilraum C-59 Buchst. d für eine erste Mahd vor dem 16. Juni	25 bis 710
64.8.9	Zulassung einer Grünlanderneuerung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1	35 bis 1 410
64.8.10	Zulassung einer Düngung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2	25 bis 710
64.8.11	Erteilung einer Ausnahme von dem Verbot der Anwendung chemischer Mittel nach § 14 Abs. 3 Satz 2	25 bis 1 410
64.8.12	Zulassung des Anlegens einer Kirmung, einer Wildfütterung oder eines Wildackers nach § 15 Abs. 2 Satz 2	25 bis 710
64.8.13	Genehmigung einer Ausnahme für eine Besatzmaßnahme nach § 16 Abs. 4	25 bis 710
64.9.2	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach	nach Zeitaufwand, jedoch
64.9.3	Feststellung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für eine Erweiterung der	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens
64.9.4	Untersagung der Durchführung von Wattführungen nach	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens
65	- aufgehoben -	
	(Bürgerliches Gesetzbuch)	30 bis 55
66.2	über 5000 Euro	60 bis 170
	(Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953, Selbstkostenpreises nach § 10 Abs. 3 und 4	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises
	Selbstkostenpreises nach § 5 Abs. 2	0,2 bis 0,5 v. H. des Selbstkostenpreises
70	Prostituiertenschutzgesetz vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S.	
70.1	Anmeldebescheinigung nach § 5 Abs. 1 oder ihre Verlängerung nach § 5 Abs. 5	15
70.2	Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch
70.3	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 bis 4	nach Zeitaufwand, jedoch
70.4	Stellvertretungserlaubnis nach § 13	nach Zeitaufwand, jedoch
70.5	Nachträgliche Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder selbständige Anordnung nach § 17 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
70.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 18 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
70.7	Prüfung einer Anzeige nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
70.8	Anordnung nach § 20 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
70.9	Untersagung nach § 20 Abs. 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch
70.10	Prüfung einer Anzeige nach § 21 Abs. 3 Satz 1 oder Anordnung nach § 21 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch
70.11	Untersagung nach § 21 Abs. 4 oder 5	nach Zeitaufwand, jedoch
70.12	Fristverlängerung nach § 22 Satz 2	50
70.13	Verpflichtung nach § 24 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
70.14	Untersagung nach § 25 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch
70.15	Überwachungsmaßnahme nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch
71	Raumordnung	
	(Raumordnungsgesetz - ROG - und Niedersächsisches	

71.1	Beratung und Unterrichtung eines Vorhabenträgers über die Erforderlichkeit eines Grundbetrags		640
71.1.1			
71.1.2	zuzüglich für jedes weitere Beratungsgespräch		510
	zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (Nds. GVBl. S. 395)		
	Durchführung eines Verfahrens zur Gründung oder Erweiterung eines Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	
73	Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften		
74	Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Artikel Rettungsdienst (Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz)		
74.1	Genehmigung des Krankentransports mit Krankentransportwagen nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 2 500
74.2	Genehmigung des Krankentransports mit Luftfahrzeugen nach § 19, je Anmerkung zu Nr. 74: Die Aufwendungen für die Erstellung von Gutachten durch Dritte sind in den - aufgehoben -	880	
75	Schornsteinfegerwesen		
76	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4		
76.1		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	40
76.1.1			
76.1.2	Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1		328
76.1.3	Beauftragung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 10 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80
76.1.4	Anordnung einer Vertretung nach § 11 Abs. 3 Satz 2	41	
76.1.5	Bestimmung einer Vertreterin oder eines Vertreters nach § 11 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80
76.1.6	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	31	
76.1.6.1			
76.1.6.2	nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	60
76.1.6.3	nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	160
76.1.7	Verfügung einer Sicherungsmaßnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	40
76.1.8	Bescheid über rückständige Gebühren oder Auslagen nach § 20 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	40
76.1.9	Überprüfung einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 21 Abs. 1 Satz 2, wenn bei der Überprüfung wesentliche Pflichtverletzungen festgestellt werden (§ 21 Abs. 1 Satz	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	160
76.1.10	Anforderung des Kehrbooks und der dazugehörenden erforderlichen Unterlagen nach § 21 Abs. 2	21	
76.1.11	Aufsichtsmaßnahme nach § 21 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	40
76.1.12	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	40
76.1.13	Durchführung der in einem Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 Satz 1 festgesetzten Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80
76.1.14	Durchführung von Schornsteinfegerarbeiten im Wege der Ersatzvornahme in anderen als von Nr. 76.1.13 erfassten Fällen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80
76.2	Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt		
76.2.1	Anordnung bei Überschreitung des in § 1 Abs. 2 Satz 1 geregelten Grenzwertes nach § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Anordnung zusätzlicher Kehrunge oder Überprüfungen nach § 1 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	118
76.2.2		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
76.2.3	Abweichende Regelungen nach § 1 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	35
77	Schulverwaltung		
77.1	Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)		
77.1.1	Genehmigung einer Ersatzschule nach § 143	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 3 000
77.1.2	Zulassung des Übergangs der Genehmigung einer Ersatzschule auf einen anderen Träger nach § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 1 000
77.1.3	Anerkennung einer Ersatzschule nach § 148 oder Feststellung einer Krankenhäuser nach § 121 a des Fünften Buchs	nach Zeitaufwand,	
78.2	Besichtigung im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Nr. 78.1		
78.2.1	bis zur Dauer von zwei Stunden	218	
78.2.2	je weitere angefangene Stunde Anmerkung zu Nr. 78.2: Mit der Gebühr sind die Reisekosten abgegolten.	70	
79	Sperrzeit		
79.1	Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe für einen Tag	20 bis 60	
79.2	für mehrere Tage	70 bis 200	
79.3	für einen Monat	210 bis 400	
79.4	für zwei bis fünf Monate	420 bis 915	
79.5	für sechs Monate bis zu einem Jahr	575 bis 2 270	

80	Spielbanken		
80.1	Niedersächsisches Spielbankengesetz		
80.1.1	Zulassung einer Spielbank nach § 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	6 600 18 000
80.1.2	Änderung einer Spielbankzulassung auf Antrag des Zulassungsinhabers nach § 2		
80.1.2.1	hinsichtlich der örtlichen oder räumlichen Unterbringung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	800 5 000
80.1.2.2	hinsichtlich des Spielangebots		
80.1.2.2.1	Zulassung eines Spiels	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	400 2 000
80.1.2.2.2	andere Änderungen (z. B. Veränderung der Aufstellung der Spieltische, des Automatenbestands, der Öffnungszeiten)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	300 3 000
80.1.3	Erteilung nachträglicher Auflagen oder Änderung von Auflagen zur Spielbankzulassung (§ 2 Abs. 4)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	300
80.1.4	Genehmigung oder Zustimmung aufgrund von Auflagen oder Anordnungen betreffend die Auswahl des Spielbankpersonals	nach Zeitaufwand, mindestens und höchstens	jedoch 300 1 000
80.1.4.2	betreffend die Sicherheitsvorkehrungen in der Spielbank	nach Zeitaufwand, mindestens und höchstens	jedoch 400 10 000
80.1.4.3	betreffend die Beschaffenheit der Spielgeräte,		
80.1.4.3.1	wenn nur die Änderung der Grundprogrammierung, ein Austausch von Spielprogrammen, die Konfiguration eines Jackpots oder die Zertifizierung von	nach Zeitaufwand	
80.1.4.3.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, mindestens und höchstens	jedoch 400 4 000
80.1.5	Prüfung einer Anzeige aufgrund von Auflagen oder Anordnungen oder	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	80
80.1.6	Verlängerung der Geltungsdauer einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 6 Satz	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	4 000 10 000
80.1.7	Widerruf einer Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 7	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	1 000
80.1.8	Zustimmung zur zeitweisen Nichtdurchführung des Spielbetriebs (§ 2 Abs. 7 Satz	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	300
80.1.9	Zustimmung nach § 2 Abs. 8 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
80.1.10	Versagen einer Zustimmung nach § 2 Abs. 8 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	500
80.1.11	Ablehnung eines Antrags nach § 3 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, mindestens und höchstens	jedoch 600 1 000
80.1.12	Aufsichtsrechtliche Anordnungen und Maßnahmen nach § 10 Abs. 2		
80.1.12.1	vollständige oder teilweise Untersagung der Durchführung des Spielbetriebs	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	300
80.1.12.2	sonstige Anordnung oder Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	200
80.1.13	Abnahme aufgrund einer Anordnung einschließlich Fertigung eines	nach Zeitaufwand	
80.2	Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 13.		
80.2.1	Genehmigung von Spielregeln		
80.2.1.1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	200 2 000
80.2.1.2	nachträgliche Nebenbestimmungen nach § 3 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	100 1 000
		nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	200 2 000
80.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 2 000
80.2.3	Zustimmung nach § 6 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	500 300
80.3	Sonstiges	nach Zeitaufwand	2 000
	Sonstige, auf Veranlassung des Zulassungsinhabers vorgenommene		
80.3	Anmerkung zu Nr. 80:		
81	Landesarchiv		
	Benutzungsordnung für das Niedersächsische Landesarchiv vom 23. Juni		
81.1	Zulassung zur Benutzung durch persönliche Einsichtnahme im Landesarchiv nach		10
81.1.1	für einen Tag		
81.1.2	für fünf Tage	30	
81.2	Schriftliche Auskünfte nach Nummer 7 oder andere entsprechende Leistungen je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	16	
81.3	Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme in einem anderen		
81.3.1	je Archivalieneinheit	30	
81.3.2	zusätzlich für konservatorische Maßnahmen, je angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit	11	
81.4	Führungen von Besuchergruppen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	3	
82	Landesstatistikbehörde		
	Schriftliche oder fernmündliche Auskunft oder Beratung		
82.1	für die erste angefangene halbe Arbeitsstunde	27	
82.2	je weitere angefangene Viertelstunde	13,50	
	Anmerkungen zu Nr. 82:		
a)	Gebühren werden nicht erhoben, wenn der Zeitaufwand für Auskunft		
b)	Bei Anfragen zu Ausbildungs- oder Studienzwecken ermäßigt sich die		
c)	Beratungen bezüglich der Verfügbarkeit, Verwendbarkeit und		
83	Stiftungen		

83.1	Bürgerliches Gesetzbuch		
83.1.1	Anerkennung nach § 80	300 bis 1 300	
83.1.2	Maßnahme nach § 87	60 bis 1 100	
83.2	Niedersächsisches Stiftungsgesetz		
83.2.1	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3		60 bis 1 100
83.2.2	Maßnahme nach § 8 Abs. 1 Satz 2		60 bis 1 100
83.2.3	Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung einer Stiftung		60 bis 240
83.2.4	Maßnahme nach § 11 Abs. 1 Satz 2		110 bis 1 100
83.2.5	Vertretungsbescheinigung nach § 11 Abs. 2 Satz 2		40 bis 400
83.2.6	Anforderung von nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen bei Überschreitung der Frist nach § 11 Abs. 3		30
83.2.7	Prüfung der nach § 11 Abs. 3 einzureichenden Unterlagen		60 bis 900
83.2.8	Maßnahme nach den §§ 12 bis 16		60 bis 900
	Anmerkung zu Nr. 83: Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn die Kostenschuldnerin eine Stiftung ist,		
84	Strahlenschutz		
84.1	Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S.		
84.1.1	Genehmigung des Umgangs mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.2	Genehmigung einer wesentlichen Abweichung vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.3	Genehmigung der Errichtung einer Anlage nach § 11 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.4	Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.5	Befristete Genehmigung des Betriebs einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
84.1.6	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen oder des Betriebs einer solchen Anlage nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.7	Prüfung einer Anzeige nach § 12 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.8	Untersagung des Betriebs nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.9	Genehmigung der Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.10	Genehmigung der Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.11	Freigabe		
84.1.11.1	Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	150
84.1.11.2	Festlegung des Verfahrens nach § 29 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.11.3	Feststellung des Vorliegens von Voraussetzungen nach § 29 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.12	Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz		
84.1.12.1	Anerkennung eines Kurses nach § 30 Abs. 1 Satz 1 oder Anerkennung eines Kurses oder einer anderen Fortbildungsmaßnahme nach § 30 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.12.2	Erweiterung der Anerkennung eines Kurses oder einer anderen		

	Fortbildungsmaßnahme	nach Zeitaufwand,	150
84.1.12.3	Prüfung und Bescheinigung des Erwerbs der Fachkunde nach § 30 Abs. 1 Satz 3		
84.1.12.3.1	beim erstmaligen Erwerb der Fachkunde	nach Zeitaufwand,	150
84.1.12.3.2	beim Erwerb eines erweiterten Umfangs der Fachkunde	nach Zeitaufwand,	75
84.1.12.4	Prüfung und Bescheinigung der Kenntnisse nach § 30 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand,	75
84.1.12.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen nach § 30 Abs. 2 Satz 4, auch in Verbindung mit Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand,	150
84.1.12.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 30 Abs. 2 Satz 5, auch in Verbindung mit	nach Zeitaufwand,	150
84.1.12.7	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung eines	nach Zeitaufwand,	150
84.01.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der Strahlenschutzverordnung anzusehen ist, nach § 32 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand,	150
84.01.14	Strahlenschutzbereiche		
84.1.14.1	Gestattung einer Ausnahme von der Pflicht zur Kennzeichnung und Absicherung eines Kontroll- oder Sperrbereichs nach	nach Zeitaufwand,	150
84.1.14.2	Bestimmung der Behandlung weiterer Bereiche als Strahlenschutzbereiche nach § 36 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand,	150
84.1.14.3	Zulassung nach § 36 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand,	150
84.1.14.4	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben, nach § 37 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand,	150
84.01.15	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand,	250
84.01.16	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2 Satz 1		36
84.01.17	Anerkennung von Aufzeichnungen über eine Strahlenexposition nach § 40 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	50
84.01.18	Anordnung von Messungen nach § 40 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand,	250
84.01.19	Anordnung zur Ermittlung der Körperdosis nach § 40 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand,	250
84.01.20	Bestimmung der Art der Ermittlung der Körperdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand,	250
84.01.21	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 41 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand,	150
84.01.22	Bestimmung einer Messstelle nach § 41 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand,	500
84.01.23	Gestattung der Verwendung eines Dosimeters nach § 41 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand,	250
84.01.24	Anordnung des Verfahrens für die Personendosismessung nach § 41 Abs. 3 Satz 5	nach Zeitaufwand,	250
84.01.25	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen, nach § 41 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand,	150
84.01.26	Festlegung einer zusätzlichen Prüfung in Bezug auf Überwachungsbereiche nach § 44 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand,	150
84.01.27	Gestattung einer Ausnahme für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 45 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	150
84.01.28	Festlegung der zulässigen Ableitungen radioaktiver Stoffe nach § 47 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand,	250
84.01.29	Befreiung von der Mitteilungspflicht nach § 48 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand,	250
84.01.30	Anordnung eines Messplanes nach § 48 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand,	250
84.01.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 48 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand,	250
84.1.32	Anordnung zur Datenermittlung und Datenübermittlung für die Ermittlung der Strahlenexposition nach § 48 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	250
84.1.33	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 55 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand,	250
84.1.34	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im Alter zwischen 16 und 18 Jahren nach § 55 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand,	150
84.1.35	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 56 Satz 2	nach Zeitaufwand,	250
84.1.36	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 57 Satz 2	nach Zeitaufwand,	250
84.1.37	Zulassung einer abweichenden Strahlenexposition nach § 58 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	250
84.1.38	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 60 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	150
84.1.39	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 60 Abs. 4	nach Zeitaufwand,	250
84.1.40	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 62 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	250
84.1.41	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 63 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand,	250
84.1.42	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 64 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	250
84.1.43	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 66 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	250
84.1.44	Verlängerung der Überprüfungsfrist nach § 66 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	150
84.1.45	Bestimmung einer Prüfung oder der Wiederholung einer Prüfung in bestimmten Zeitabständen nach § 66 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand,	250
84.1.46	Bestimmung eines anderen Prüfungszeitraumes nach § 66 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand,	250
84.1.47	Festlegung der Prüfung durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nach § 66 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand,	250
84.1.48	Befreiung von der Buchführungs- oder Mitteilungspflicht nach § 70 Abs. 5	nach Zeitaufwand,	150
84.1.49	Zustimmung zu einem elektronischen Buchführungssystem nach § 73 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand,	150
84.1.50	Anordnung der Art der Behandlung und Verpackung radioaktiver		

84.1.64	Anordnung von geeigneten Maßnahmen bei anzeigebedürftigen Arbeiten nach § 96 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 5	jedoch mindestens	150
84.1.65	Anordnung zur Entsorgung anfallender Materialien nach § 96 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand,	250
84.1.66	Verlangen eines Nachweises zur Einhaltung der Überwachungsgrenzen nach § 97 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	250
84.1.67	Entlassung von Rückständen aus der Überwachung nach § 98 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 1 a Satz 1	nach Zeitaufwand,	250
84.1.68	Anordnung von Schutzmaßnahmen oder zur Beseitigung von Rückständen nach § 99 Satz 2	nach Zeitaufwand,	250
84.1.69	Verlangen der Vorlage des Rückstandskonzepts zu einem früheren Zeitpunkt nach § 100 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand,	250
84.1.70	Verlangen, dass Form und Inhalt des Rückstandskonzepts bestimmten Anforderungen genügen, nach § 100 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand,	250
84.1.71	Verlangen eines Nachweises zum Verbleib entfernter Verunreinigungen nach § 101 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand,	150
84.1.72	Befreiung von der Pflicht zur Entfernung von radioaktiven Verunreinigungen von Grundstücken nach § 101 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand,	150
84.1.73	Gestattung, radioaktive Verunreinigungen von Grundstücken zu einem späteren Zeitpunkt zu entfernen, nach § 101 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand,	150
84.1.74	Anordnung nach § 102	nach Zeitaufwand,	250
84.1.75	Genehmigung des Zusatzes von radioaktiven Stoffen oder der Aktivierung von Produkten nach § 106 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	250
84.1.76	Gestattung von Abweichungen nach § 107 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 4	nach Zeitaufwand,	150
84.1.77	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse an das Strahlenschutzregister nach § 112 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand,	250
84.1.78	Anordnung nach § 113	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	250
84.1.79	Gestattung einer Abweichung von Strahlenschutzvorschriften nach § 114	nach Zeitaufwand,	250
84.1.80	Bescheinigung der erforderlichen Kenntnisse nach § 117 Abs. 12	nach Zeitaufwand,	150
84.2	Röntgenverordnung in der Fassung vom 30. April 2003 (BGBl. I		
84.02.01	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1 und 2, nach § 3 Abs. 1 bis 3, nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 4 a oder nach	nach Zeitaufwand,	250
84.02.02	Genehmigung zum Betrieb einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1 bis 4		
84.2.2.1	beschränkt auf den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst	nach Zeitaufwand,	1.500
84.2.2.2	über den Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst hinaus	nach Zeitaufwand,	2.000
84.02.03	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 3 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	150
84.02.04	Prüfung einer Anzeige über die Inbetriebnahme einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 1 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5	nach Zeitaufwand,	150
84.02.05	Entscheidung über einen Antrag nach § 4 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand,	150
84.02.06	Untersagung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung nach § 4 Abs. 6	nach Zeitaufwand,	250
84.02.07	Bestimmung einer oder eines Sachverständigen nach § 4 a Abs. 1	nach Zeitaufwand,	250
84.02.08	Genehmigung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	250
84.02.09	Genehmigung einer wesentlichen Veränderung des Betriebs eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	150
84.02.10	Anordnung der Prüfung eines Störstrahlers nach § 5 Abs. 7	nach Zeitaufwand,	250
84.02.11	Prüfung einer Anzeige nach § 6 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand,	150
84.02.12	Untersagung von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand,	250
84.02.13	Feststellung, dass der Strahlenschutzbeauftragte nicht als Strahlenschutzbeauftragter im Sinne der Röntgenverordnung anzusehen ist, nach § 14 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.14	Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung nach § 15 a Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.15	Festlegung einer abweichenden Frist nach § 16 Abs. 3 Satz 6, Abs. 4 Satz 4, § 17 Abs. 2 Satz 4 oder Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.16	Prüfung zur Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät ohne Bilddokumentationsmöglichkeit	300	
84.2.16.1	einer Röntgeneinrichtung mit einem Anwendungsgerät mit analogem Bildempfänger		350
84.2.16.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	400	
84.2.16.2.3	mit digitalem Bildempfänger		400
84.2.16.2.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung		450
84.2.16.3	einer Röntgeneinrichtung mit zwei Anwendungsgeräten mit analogem Bildempfänger		450
84.2.16.3.1	mit analogem Bildempfänger		450
84.2.16.3.2	mit analogem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung	500	
84.2.16.3.3	mit digitalem Bildempfänger		500
84.2.16.3.4	mit digitalem Bildempfänger als Kombinationsgerät mit Durchleuchtungseinrichtung		550
84.2.16.4	einer Röntgeneinrichtung mit mehr als zwei Anwendungsgeräten für die ersten zwei Anwendungsgeräte zusammen		Gebühr nach

	für jedes weitere Anwendungsgerät	75	
84.2.16.5	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Mammographien		
84.2.16.5.1	mit analogem Bildempfänger		450
84.2.16.5.2	mit digitalem Bildempfänger	500	
84.2.16.6	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Computertomographien, Cardangiographien, Volumentomographien, Tomosynthese-Darstellungen,		550
84.2.16.7	einer Röntgeneinrichtung zur Durchführung von Knochendichte- oder Körperfettmessungen		350
	Anmerkungen zu den Nrn. 84.2.16.1 bis 84.2.16.7:		
	a) Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um eine teleradiologische Röntgeneinrichtung, so erhöht sich die Gebühr	um 400 Euro.	
84.2.19.5	Entzug der Bescheinigung oder Erteilung von Auflagen nach § 18 a Abs. 2 Satz 4, auch	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.2.19.6	Veranlassung einer Überprüfung der Fachkunde oder der Kenntnisse nach § 18 a Abs.	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.2.19.7	Feststellung des Erwerbs der Fachkunde und der Kenntnisse durch eine staatliche oder	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.2.19.8	Feststellung, dass die Kenntnisse mit Bestehen der Abschlussprüfung eines	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.20	Anordnung der Behandlung weiterer Bereiche als Kontrollbereiche oder	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.21	Gestattung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung außerhalb eines Röntgenraumes	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.22	Festlegung, dass ein Störstrahler nur in allseitig umschlossenen Räumen betrieben	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.23	Gestattung, anderen Personen den Zutritt zu Strahlenschutzbereichen zu erlauben,	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.24	Anordnung einer Untersuchung nach § 28 f	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.25	Zulassung eines Dosisgrenzwertes im Einzelfall nach § 31 a Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.26	Festlegung von abweichenden Dosisgrenzwerten für Auszubildende und Studierende im	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.27	Zulassung einer weiteren beruflichen Strahlenexposition nach § 31 b Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.28	Zulassung einer Fortsetzung der Beschäftigung nach § 31 c Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.02.29	Anordnung nach § 33 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
84.2.30	Gestattung einer Ausnahme nach § 33 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	250
84.2.31	Bestimmung einer Messstelle nach § 34 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand,	250
84.2.32	Zulassung einer Ausnahme von der Pflicht zur Ermittlung der Körperdosis nach § 35 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand,	250
84.2.33	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 35 Abs. 2 Satz 1	36	
84.2.34	Bestimmung einer Messstelle nach § 35 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand,	500
84.2.35	Gestattung, Dosimeter in Zeitabständen bis zu drei Monaten einzureichen, nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1	nach Zeitaufwand,	
84.2.36	Anordnung, Dosimeter in Zeitabständen von weniger als einem Monat einzureichen, nach § 35 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2	nach Zeitaufwand,	150
84.2.37	Anordnung nach § 35 Abs. 8 Nrn. 1, 3 oder 4	nach Zeitaufwand,	250
84.2.38	Festlegung einer Ersatzdosis nach § 35 Abs. 8 Nr. 2	nach Zeitaufwand,	150
84.2.39	Anordnung der Übermittlung aufgezeichneter Ergebnisse an das Strahlenschutzregister nach § 35 a Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1	nach Zeitaufwand,	250
84.2.40	Abkürzung der Untersuchungsfrist nach § 37 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	150
84.2.41	Anordnung von Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach § 37 Abs. 4	nach Zeitaufwand,	250
84.2.42	Anordnung einer Untersuchung nach § 37 Abs. 5	nach Zeitaufwand,	150
84.2.43	Entscheidung über eine ärztliche Beurteilung nach § 39 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	250
84.2.44	Anordnung von Tätigkeitsbeschränkungen oder -verboten nach § 40 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	250
84.2.45	Ermächtigung einer Ärztin oder eines Arztes nach § 41 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand,	250
84.3	Atomgesetz		
84.03.01	Überprüfung nach § 12 b hinsichtlich der Zuverlässigkeit von Personen	nach Zeitaufwand,	55
84.03.02	Aufsichtsmaßnahmen nach § 19, die weder eine Anlage nach § 7 Abs. 1 noch eine Tätigkeit nach § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 betreffen		
84.3.2.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung, die - eine behördliche Anordnung zur Folge hat, - ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine behördliche Anordnung sein können, - der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient		
84.3.2.2	Aufsichtsmaßnahmen anderer Stellen		
84.3.2.2.1	Messung oder Untersuchung zur Überwachung der Ableitung oder Ausbreitung radioaktiver Stoffe mit Fortluft oder Abwasser, der Direktstrahlung oder der	Gebühr nach Nr. 39	55
84.3.2.2.2	Prüfung nicht genehmigungsbedürftiger Änderungen	nach Zeitaufwand,	55
84.3.2.2.3	Maßnahme wegen sicherheitstechnisch bedeutsamer Abweichungen vom genehmigten Umgang mit radioaktiven Stoffen	nach Zeitaufwand,	55
84.3.2.2.4	Prüfung der Ergebnisse einer Sicherheitsüberprüfung	nach Zeitaufwand,	55
84.3.2.2.5	Wiederkehrende Prüfung von Anlagen oder von Tätigkeiten	nach Zeitaufwand,	55
84.3.2.2.6	Sonstige Überprüfung oder Kontrolle	nach Zeitaufwand,	55

Anmerkungen zu Nr. 84.3.2:

- a) Zum Zeitaufwand für eine Aufsichtsmaßnahme, die eine Messung oder eine
b) Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.

Anmerkung zu den Nrn. 84.1 bis 84.3:

Bei Vornahme der Amtshandlung durch die oberste Landesbehörde sind für den Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde zu berechnen:

	a)	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs.	22,25 Euro,	
	b)	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, die zu den in § 15 Abs.	26 Euro.	
84.4		Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am		
84.04.01		Überwachungsmaßnahme nach § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand, und höchstens	50 420
84.04.02		Anordnung nach § 6 Abs. 2 oder Untersagung nach § 6 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	50
84.04.03		Bekanntgabe einer Stelle nach § 6 a Abs. 1	nach Zeitaufwand,	120
84.04.04		Rücknahme oder Widerruf einer Bekanntgabe nach § 6 a Abs. 1	nach Zeitaufwand,	60
		Anmerkungen zu den Nrn. 84.4.1 und 84.4.2:		
	a)	Kosten für Überwachungsmaßnahmen und Anordnungen sind nur zu erheben, wenn die Überprüfung der Anlage durch die zuständige Behörde oder einen von dieser beauftragten Dritten ergibt, dass die Grenzwerte oder sonstigen Anforderungen, die im Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen oder in einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung festgelegt wurden, nicht eingehalten werden.		
	b)	Gebühren für Anordnungen sind neben der Gebühr für Überwachungsmaßnahmen zu erheben.		
84.5		Zutrittskontrolle von Besucherinnen und Besuchern einer kerntechnischen Anlage		
		Erhebung und Prüfung personenbezogener Daten von Personen, die eine je Besucherin oder Besucher		17
84.6		Entsorgungsübergangsgesetz vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 120, 1676), zuletzt geändert durch Artikel 245 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)		
		Prüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2	nach Zeitaufwand	
85		Tierzuchtgesetz		
85.1		Anerkennung einer Zuchtorganisation nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
85.2		Zustimmung nach § 4 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
86		Titel, Orden, Ehrenzeichen		
86.1		Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen		
86.01.01		Ausstellung einer Ersatzurkunde nach § 9 Abs. 1		25
86.01.02		Erteilung einer Genehmigung zum Erwerb ohne Vorlegung eines Besitznachweises nach		25
86.2		Verordnung über den Besitznachweis für Orden und		
86.02.01		Ausstellung einer Bescheinigung nach § 1 Abs. 1 Buchst. a		25
86.02.02		Ausstellung eines Berechtigungsausweises nach § 13 Abs. 1		29
87		- aufgehoben -		
88		Umwelthaftungsgesetz		
88.1		Auskunft gegenüber der oder dem Geschädigten nach § 9	nach Zeitaufwand	
88.2		Auskunft gegenüber der Inhaberin oder dem Inhaber einer Anlage nach § 10	nach Zeitaufwand	
88.3		Anordnung der Deckungsvorsorge nach § 19 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand,	150
88.4		Untersagung des Betriebs einer Anlage nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
89		- aufgehoben -		
90		Vereine		
		(Bürgerliches Gesetzbuch)		
90.1		Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22	300 bis 1 300	
90.2		Genehmigung zur Änderung der Satzung eines Vereins nach § 33	60 bis 1 100	
90.3		Sonstige Genehmigung oder Maßnahme aufgrund der Satzung eines Vereins	40 bis 300	
90.4		Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43	80 bis 1 300	
90.5		Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes eines Vereins	40 bis 400	
91		Verkehrswesen		
91.1		Personenbeförderungsgesetz (außer Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und		
91.01.01		Genehmigung oder Übertragung einer Genehmigung für den Bau, den	70 bis 3 420	
91.01.02		Erweiterung oder Änderung der Genehmigung	32 bis 400	
91.01.03		Genehmigung von Abweichungen nach § 2 Abs. 7	70 bis 2 100	
91.01.04		Änderung der Genehmigungsurkunde nach § 17	25	
91.01.05		Einziehung oder Kraftloserklärung einer Genehmigungsurkunde nach	40 bis 160	
91.01.06		Entbindung von der Aufrechterhaltung eines Straßenbahn- oder Obusbetriebes nach §	25 bis 206	
91.01.07		Planfeststellung einer Straßenbahn- oder Obuslinie nach den §§ 28 und 41 Abs. 1 nach		
91.1.7.1		bei einem Kapital oder bei Kosten bis zu 1000000 Euro	0,2 v. H. des Kapitals oder	
		bei Durchführung einer UVP zuzüglich	2.320	
91.1.7.2		bei einem Kapital oder bei Kosten über 1000000 Euro bis 2500000 Euro	2 320 zuzüglich 0,1 v. H. des	
		bei Durchführung einer UVP zuzüglich	2.900	
91.1.7.3		bei einem Kapital oder bei Kosten über 2500000 Euro bis 5000000 Euro	4 060 zuzüglich 0,05 v. H.	
		bei Durchführung einer UVP zuzüglich	4.060	
91.1.7.4		bei einem Kapital oder bei Kosten über 5000000 Euro	5510 zuzüglich 0,025 v. H.	
		bei Durchführung einer UVP zuzüglich	5.800	
91.01.08		Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung nach § 28 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 41 Abs. 1	100 bis 1 400	

91.01.09	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung nach § 28, auch	140 bis 600
91.01.10	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 29a	
91.1.10.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 29a Abs. 1	160 bis 950
91.1.10.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 29a Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
91.1.10.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 29a Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
91.01.11	Gestattung von Vorarbeiten nach § 32 Abs. 1 und § 41 Abs. 1	70 bis 212
91.01.12	Zustimmung zur Betriebseröffnung einschließlich Abnahme nach den	70 bis 700
91.01.13	Genehmigung zu Beförderungsentgelten oder deren Änderung nach § 39 Abs. 6 und §	40 bis 2400
91.01.14	Zustimmung zu besonderen Beförderungsbedingungen oder deren	32 bis 160
91.01.15	Zustimmung zu Fahrplänen und deren Änderung nach § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 3	25 bis 160
91.2	Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 29. Juli 1988 (BGBl. I S. 1554)	
91.02.01	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 200
91.02.02	Prüferentschädigung (schriftliche Prüfung gemäß § 13 und mündliche Prüfung gemäß § 14)	970
91.3	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648),	
91.03.01	Überwachungsmaßnahme nach § 5 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch
91.03.02	Anordnung oder andere Maßnahme bei Pflichtverletzung nach § 5 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch
91.03.03	Genehmigung von Ausnahmen nach § 6	nach Zeitaufwand, jedoch
91.03.04	Bestätigung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters nach § 9	150
91.03.05	Festsetzung der geltenden Streckenhöchstgeschwindigkeiten nach § 50	320
91.03.06	Festsetzung kürzerer Inspektionsfristen nach § 57 Abs. 5	280
91.03.07	Gestattung der Benutzung besonderer und unabhängiger Bahnkörper durch	nach Zeitaufwand, jedoch
91.03.08	Zustimmung nach § 60 Abs. 3	nach Zeitaufwand,
91.03.09	Inbetriebnahmegenehmigung von Betriebsanlagen nach § 62 Abs. 1	nach Zeitaufwand
91.03.10	Inbetriebnahmegenehmigung von Fahrzeugen nach § 62 Abs. 1	
91.3.10.1	für ein einzelnes Fahrzeug	nach Zeitaufwand
91.3.10.2	für Fahrzeuge einer Serie nach § 62 Abs. 5	
91.3.10.2.1	erstes Fahrzeug	nach Zeitaufwand
91.3.10.2.2	weitere Fahrzeuge, je Fahrzeug	100
91.4	Bundesfernstraßengesetz	
91.04.01	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 8	220
91.04.02	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 9 Abs. 5	32 bis 500
91.04.03	Zulassung von Ausnahmen vom Anbauverbot nach § 9 Abs. 8	40 bis 500
91.5	Niedersächsisches Straßengesetz	
91.05.01	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18	220
91.05.02	Genehmigung für bauliche Anlagen nach § 24 Abs. 5	32 bis 500
91.05.03	Zulassung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 7	40 bis 500
91.6	Eisenbahnkreuzungsgesetz	
91.06.01	Zulassung von Ausnahmen nach § 2 Abs. 2	136 bis 1 360
91.06.02	Anordnung im Kreuzungsrechtsverfahren nach § 6 einschließlich der Einleitung des	136 bis 1 360
91.7	Allgemeines Eisenbahngesetz	
91.07.01	Maßnahme nach § 5 a Abs. 2	100 bis 1 530
91.07.02	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2	400 bis 6 000
91.07.03	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	
91.7.3.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	
91.7.3.1.1	bei Baukosten bis 1000000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten
91.7.3.1.2	bei Baukosten von mehr als 1000000 Euro bis 2500000 Euro	1 400 zuzüglich 0,05 v. H. der
91.7.3.1.3	bei Baukosten von mehr als 2500000 Euro	2 400 zuzüglich 0,015 v. H.
91.7.3.2	bei Übernahme	400 bis 6 000
91.07.04	erneute Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	250 bis 3 000
91.07.05	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1	100 bis 3 000
91.07.06	Erlaubnis nach § 7 f	
91.7.6.1	bei einem Eisenbahninfrastrukturunternehmen	
91.7.6.1.1	bei Neuanlage oder Erweiterung	0,05 v. H. der Baukosten
91.7.6.1.2	bei Übernahme	400 bis 3 000
91.7.6.2	bei einem Eisenbahnverkehrsunternehmen	400 bis 3 000
91.07.07	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 Abs. 1 e	100 bis 1 000
91.07.08	Verlangen der Benennung einer Beauftragten oder eines Beauftragten	25
91.07.09	Verbot von Vertragsbestimmungen nach § 9 a Abs. 2	50
91.07.10	Genehmigung von Befreiungen nach § 9 a Abs. 5	50 bis 500
91.07.11	Genehmigung nach § 11	150 bis 1 500
91.07.12	Genehmigung von Beförderungsbedingungen nach § 12 Abs. 3	100 bis 700
91.07.13	Entscheidung nach § 13 Abs. 2	100 bis 1 000
91.07.14	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach den §§ 18,	
91.7.14.1	bei Baukosten bis 1000000 Euro	0,1 v. H. der Baukosten mindestens
91.7.14.2	bei Baukosten von mehr als 1000000 Euro bis 2500000 Euro	1 400 zuzüglich 0,05 v. H. der
91.7.14.3	bei Baukosten von mehr als 2500000 Euro	2 400 zuzüglich 0,015 v.H.
91.07.15	Feststellung des Entfallens der Planfeststellung oder der Plangenehmigung (§§ 18 und	100 bis 1 400
91.07.16	Verlängerung der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses	140 bis 600
91.07.17	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 21	
91.7.17.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach	

	§ 21 Abs. 1	160 bis 950
91.7.17.2	Aufhebung einer Besitzeinweisung nach § 21 Abs. 6 Satz 1	80 bis 475
91.7.17.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 21 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475
91.07.18	Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23	400 bis 6 000
91.8	Eisenbahnbetriebsleiterverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)	
91.08.01	Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer Stellvertreterin	200
91.08.02	Versagung der Bestätigung nach § 2 Abs. 4	100
91.08.03	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 1	
91.8.3.1	bei gleichzeitiger Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder einer	50
91.8.3.2	ohne gleichzeitige Bestätigung einer Betriebsleiterin oder eines Betriebsleiters oder	100
91.9	Eisenbahnbetriebsleiter-Prüfungsverordnung vom 7. Juli 2000 (BGBl. I S. 1023)	
91.09.01	Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung nach § 9	100 bis 250
91.09.02	Ausstellen eines Prüfungszeugnisses nach § 21	25
91.09.03	Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung nach § 22	50
	Anmerkung zu den Nrn. 91.9.2 und 91.9.3:	
	Die Gebühren erfassen nicht die Auslagen für die Tätigkeit des gemeinsamen	
91.1	Niedersächsisches Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen	
91.10.01	Eisenbahnen	
91.10.01.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3	100 bis 1 000
91.10.01.2	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Abs. 1	
91.10.01.2.1	wenn diese eine Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Folge hat	75 bis 1 000
91.10.01.2.2	im Übrigen einschließlich einer Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 1	150 bis 4 000
91.10.01.3	Bestätigung nach § 6 Abs. 3	150
91.10.01.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 4	150
91.10.01.5	Erlaubnis zur Personenbeförderung nach § 7	75 bis 200
91.10.02	Seilbahnen	
91.10.02.1	Anordnung nach § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 17	nach Zeitaufwand, jedoch
91.10.02.2	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung nach § 14	410 bis 3 000
91.10.02.3	Feststellung des Entfallens von Planfeststellung und Plangenehmigung in den Fällen des § 14 nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	100 bis 1 400
91.10.02.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses oder einer befristeten Plangenehmigung	100 bis 750
91.10.02.5	Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100
91.10.02.6	Widerruf einer nach § 15 Abs. 1 erteilten Betriebsgenehmigung nach § 15 Abs. 2 oder	nach Zeitaufwand, jedoch
91.10.02.7	Zustimmung zur Aufnahme des Betriebs nach § 16 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs.	nach Zeitaufwand, jedoch
91.10.02.8	Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 16 Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch
91.10.02.9	Bestätigung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung nach §	
91.10.02.9.1	wenn sich die Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 aus der Aktenlage ergibt	150
91.10.02.9.2	wenn zur Feststellung der Fachkunde nach § 18 Abs. 2 Satz 2 eine Überprüfung	
91.10.02.9.2.1	in einfachen Fällen	100
91.10.02.9.2.2	im Übrigen	250
91.10.02.9.2.3	bei Wiederholung der Überprüfung, wenn bei der vorangegangenen Überprüfung festgestellt wurde, dass die erforderliche Fachkunde nicht vorliegt	50
91.10.02.10	Zulassung von Abweichungen nach § 18 Abs. 4	
91.10.02.10.1	in einfachen Fällen	100
91.10.02.10.2	im Übrigen	250
91.10.02.11	Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 20 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
91.10.02.12	Anordnung einer Nachuntersuchung nach § 20 Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch
91.10.02.13	Anordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
91.10.02.14	Anordnungen und Maßnahmen nach § 25 Abs. 2	
91.10.02.14.1	Anordnung nach § 25 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
91.10.02.14.2	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 65, 70 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)	Gebühr nach Nr. 26.4
91.10.02.14.3	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 NPOG in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Satz 2	Gebühr nach Nr. 26.1
91.10.02.14.4	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 NPOG in Verbindung mit	
91.10.02.14.4.1	für Zwangsgelder von 5 bis 250 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.1
91.10.02.14.4.2	für Zwangsgelder von mehr als 250 Euro bis 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.2
91.10.02.14.4.3	für Zwangsgelder von mehr als 1 500 Euro	Gebühr nach Nr. 26.2.3
91.10.02.14.5	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 NPOG in Verbindung	
	je angefangene Stunde jeder eingesetzten Beschäftigten oder jedes eingesetzten	Gebühr nach Nr. 26.3.
91.11	Technische Eisenbahnaufsicht	
91.11.01	Prüfung von Ausführungsunterlagen für den Bau von Bahnanlagen einschließlich der	
91.11.01.1	bei Baukosten bis 250000 Euro	0,2 v. H. der Baukosten
91.11.01.2	bei Baukosten von mehr als 250000 Euro bis 1000000 Euro	900 zuzüglich 0,1 v. H. der
91.11.01.3	bei Baukosten von mehr als 1000000 Euro bis 2500000 Euro	1 800 zuzüglich 0,05 v. H. der
91.11.01.4	bei Baukosten von mehr als 2500000 Euro	2 800 zuzüglich 0,015 v. H.
91.11.02	Abnahme (Genehmigung) nach § 32 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung 467), einschließlich zweier Ausfertigungen des Bescheids	
91.11.02.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.02.1.1	bis 300 kW	265
91.11.02.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.02.1.3	über 700 kW	1.125

91.11.2.2	für Wagen und Nebenfahrzeuge	163
91.11.2.3	für Schienenkräne	225
91.11.2.4	für Drehscheiben, Schiebebühnen, Rangieranlagen, Gleiswaagen, Gleisbremsen,	153 bis 560
91.11.2.5	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.03	Abnahme (Genehmigung) eines Fahrzeugs nach Bauartänderung nach § 32 EBO	
91.11.3.1	bei Ausrüstung mit Funkfernsteuerung	153 bis 410
91.11.3.2	im Übrigen	275
91.11.3.3	jede weitere Ausfertigung des Bescheids	5
91.11.04	Genehmigung nach § 22 Abs. 1 der Verordnung über den Bau und Betrieb von	
91.11.4.1	für Triebfahrzeuge	
91.11.4.1.1	bis 300 kW	265
91.11.4.1.2	von 300 kW bis 700 kW	480
91.11.4.1.3	über 700 kW	1.125
91.11.4.2	für Schienenkräne	225
91.11.05	Abnahme (Genehmigung) nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nds. BOA	163 bis 1 125
91.12	Sonstige Eisenbahnaufsicht	
91.12.01	Prüfung einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleiterin oder den Betriebsleiter und	82
91.12.02	Prüfung und Anerkennung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen oder	204
91.12.03	Verlängerung der Geltungsdauer einer Anerkennung oder Bestätigung nach Nr. 91.12.2	102
91.12.04	Prüfung von Eisenbahnbediensteten	102 bis 2 040
91.12.05	Genehmigung von Kreuzungen von Eisenbahnstrecken mit Ver- oder	153
91.12.06	Genehmigung der Verlegung einer Eisenbahnstrecke nicht kreuzenden	153
91.12.07	Anordnung von Abweichungen nach § 2 Abs. 1 Nds. BOA oder Zulassung von	153 bis 3 060
91.12.08	Bestimmung nach § 1 Abs. 2 Nds. BOA	30
91.12.09	Festlegung der Umgrenzung des lichten Raumes nach § 8 Abs. 2 Nds. BOA	100
91.12.10	Genehmigung von Kreuzungen nach § 10 Nds. BOA oder Bestimmung über den	50 bis 200
91.12.11	Bestimmung nach § 13 Abs. 1 oder 2, § 14 oder § 15 Abs. 1 Nds. BOA	25 bis 100
91.12.12	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nds. BOA	160 bis 3 100
91.12.13	Abnahme nach § 24 Abs. 2 Nds. BOA oder Zulassung nach § 24 Abs.	50 bis 500
91.12.14	Anordnung einer Bewachung nach § 26 Abs. 5 Nds. BOA	160 bis 3 100
91.12.15	Bestimmung der Anzahl der zu bedienenden Bremsen nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nds.	25
91.12.16	Zulassung von Ausnahmen (§ 3 Abs. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für	50 bis 500
91.12.17	Genehmigung von Bremstafeln oder von Bremswegberechnungen	100
91.12.18	Genehmigung von Benutzungsbedingungen nach § 38 Abs. 2 Satz 2	50
91.13	Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz	
91.13.1	Genehmigung eines Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6 Abs. 4	200 bis 3 000
91.13.2	Genehmigung einer wesentlichen Änderung des Plans zur Gefahrenabwehr nach § 6	70 bis 500
91.13.3	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 6 Satz 2	100
91.13.4	Anerkennung einer Einrichtung als Stelle zur Gefahrenabwehr nach §	500
91.13.5	Anerkennung einer Schulungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 Satz 1	500
91.13.6	Entscheidung über einen Antrag zur Feststellung der Zuverlässigkeit nach § 11 Abs. 1	
	Satz 1 oder 2 sowie Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch
91.13.7	Untersagung der Abfertigung von Schiffen nach § 15 Abs. 1	100 bis 700
91.13.8	Untersagung des Einlaufens oder Anordnung der Ausweisung aus dem Hafen nach § 15	100 bis 700
91.13.9	Maßnahmen nach § 15 Abs. 3	100 bis 700
91.14	Besondere Hafenordnung für den Hafen Emden vom 22. Februar	
91.14.1	Befähigungszeugnisse für Hafenschiffahrt	
91.14.1.1	Erteilung eines Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 2 Satz 1	25
91.14.1.2	Zweitausfertigung (Ersatzausfertigung) des Befähigungszeugnisses	25
91.14.1.3	Prüfung zur Erteilung des Befähigungszeugnisses (§ 1 Abs. 2 Buchst. d)	36
91.14.1.4	Entzug des Befähigungszeugnisses nach § 1 Abs. 3	36
91.14.2	Erlaubnis zum Verkehr mit Hafenfahrzeugen nach § 2 Abs. 1	52
91.14.3	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht nach § 3 Abs. 2	52 bis 206
91.14.4	Zulassung von Nichttankfahrzeugen zum Verkehr im Ölhafen nach § 8	25 bis 118
91.15	Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an	
91.15.1	Erteilung eines Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Satz 1	100 bis 300
91.15.2	Ausstellung eines neuen Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 8 Satz 2, auch in Verbindung	50
91.15.3	Änderung des Unionszeugnisses nach § 3 Abs. 9 Satz 2	50
91.15.4	Verlängerung der Befristung eines Unionszeugnisses nach § 4 Abs. 2	50 bis 150
91.16	Niedersächsische Hafenordnung vom 25. Januar 2007 (Nds.	
91.16.1	Zulassung zum Führen eines Schiffes innerhalb eines Hafens nach § 3 Abs. 4	
		100 bis 350
91.16.2	Erlaubnis zum Einlaufen oder zur Benutzung eines Liegeplatzes nach	
	§ 7 Abs. 1 Satz 1	75 bis 1 000
91.16.3	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 7 Satz 1 von den Meldepflichten nach § 8	
	Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Abs. 6 oder von der	40 bis 250
91.16.4	Zuweisung eines Liegeplatzes nach § 9 Abs. 1	40 bis 250
91.16.5	Anordnung der Bewachung eines Schiffes nach § 9 Abs. 2 Satz 2	40 bis 100
91.16.6	Anordnung, unzureichende Festmacheeinrichtungen nicht	
	einzusetzen oder beschädigte Leinen und Drähte auszutauschen nach § 10 Abs. 1 Satz	40 bis 100
91.16.7	Genehmigung zur Betätigung von Antriebsanlagen oder Manövrierhilfen nach § 11	
		40 bis 250
91.16.8	Weisung in Bezug auf die Beseitigung eines gesunkenen Schiffes oder anderen	
	Gegenstandes nach § 12 Abs. 2	250 bis 1 000
91.16.9	Erlaubnis für Heißenarbeiten nach § 13 Abs. 2 Satz 1	40 bis 350
91.16.10	Erlaubnis für eine Veranstaltung im Hafen nach § 15	40 bis 1 000

91.16.11	Anordnung oder Verbot nach § 17	40 bis 250	
91.16.12	Zulassung einer Ausnahme von den Meldepflichten nach § 19 Abs. 4	40 bis 250	
91.16.13	Untersagung oder Anordnung nach § 20	40 bis 1 000	
91.17	Gesetz über den Bau und den Betrieb von Verkehrsanlagen zur Erprobung von		
91.17.1	Planfeststellung einer Versuchsanlage nach § 12 Abs. 1	56 bis 2 800	
91.17.2	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 1 400	
91.17.3	Verlängerung der Geltungsdauer eines befristeten Planfeststellungsbeschlusses nach § 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1	56 bis 700	
91.17.4	Genehmigung einer Betriebsvorschrift nach § 12 Abs. 4	500 bis 6 000	
91.18	Verordnung über die Verwendung von schwefelhaltigen Schiffskraftstoffen in Maßnahme nach § 4	nach Zeitaufwand,	134
92	- aufgehoben -		
93	Verpflichtungsgesetz		
93.1	Aufnahme der Niederschrift nach § 1 Abs. 3 über die Verpflichtung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, je Person mindestens	6 17	
93.2	nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, je Person mindestens	12 29	
94	Versicherungsunternehmen		
94.1	Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	35 bis 355	
94.2	Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes	35 bis 355	
94.3	Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Anmerkung zu den Nrn. 94.1 bis 94.3: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind die öffentlich- rechtlichen	35 bis 355	
95	Waldangelegenheiten		
95.1	Bundeswaldgesetz		
95.01.01	Anerkennung einer Forstbetriebsgemeinschaft nach § 18 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	130
95.01.02	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 19	nach Zeitaufwand,	130
95.01.03	Widerruf einer Anerkennung nach § 20	nach Zeitaufwand,	130
95.01.04	Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach § 34 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand,	25
95.01.05	Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften nach § 34 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand,	15
95.01.06	Anerkennung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung nach § 38 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	130
95.01.07	Zulassung des Beitritts einzelner Grundbesitzer nach § 38 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	30
95.2	Verordnung zur Durchführung des Bundeswaldgesetzes vom 8. September 1975		
95.02.01	Durchführung des Gründungsverfahrens eines Forstbetriebsverbandes nach den §§ 1 bis 11	nach Zeitaufwand,	130
95.02.02	Genehmigung einer Satzungsänderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand,	35
95.02.03	Genehmigung des Ausscheidens eines Grundstücks nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand,	40
95.02.04	Genehmigung der Auflösung nach § 12 Abs. 1 Nr. 3	nach Zeitaufwand,	40
95.3	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung		
95.03.01	Genehmigung zur Umwandlung von Wald in Flächen mit anderer Nutzungsart nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	200
95.03.02	Anordnung der Wiederaufforstung nach § 8 Abs. 7	nach Zeitaufwand,	100
95.03.03	Verlangen der Beseitigung einer Erstaufforstung nach § 9 Abs. 4	nach Zeitaufwand,	35
95.03.04	Untersagung des Kahlschlages nach § 12 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	30
95.03.05	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 11 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand,	45
95.03.06	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 4 nach § 14	nach Zeitaufwand,	45
95.03.07	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 12 Abs. 5 nach § 14	nach Zeitaufwand,	45
95.03.08	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 1 nach § 14	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und	45
95.03.09	Anordnung zur Erfüllung der Pflicht aus § 13 Abs. 2 nach § 14	nach Zeitaufwand,	45
95.03.10	Erteilung eines Kennzeichens für Pferde aufgrund einer Verordnung nach § 26 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	15
95.03.11	Genehmigung von Verboten, Zäunen, Sperrungen und sonstigen Hindernissen nach § 31 Abs. 3	120	
95.03.12	Anordnung nach § 31 Abs. 4	nach Zeitaufwand,	100
95.4	Forstvermehrungsgutgesetz		
95.04.01	Zulassung von Ausgangsmaterial auf Antrag		
95.4.1.1	unter der Kategorie ‚Quellengesichert‘ nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 oder unter der Kategorie ‚Ausgewählt‘ nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 1, je	55	
95.4.1.2	unter der Kategorie ‚Qualifiziert‘ oder ‚Geprüft‘ nach § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 2 oder 3, je Zulassungseinheit (Registernummer)	160	
95.04.02	Ausstellung eines Stammzertifikats nach § 8 Abs. 2 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand,	
95.04.03	Ausstellung eines neuen Stammzertifikats oder eines Herkunfts- oder Identifikationszertifikats nach § 16 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	
95.04.04	Durchführung von weiteren amtlichen Kontrollen anderer Baumarten und künstlicher Hybriden nach § 18 Abs. 7	120	
95.04.05	Prüfung einer Anzeige nach § 17 Abs. 1 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand,	120
95.04.06	Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 1		

95.04.07	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Betriebs nach § 17 Abs. 4 Satz 2	nach Zeitaufwand,	130
95.5	Niedersächsische Verordnung zur Durchführung des Zulassung nach § 2 Abs. 2	40	
96	Wasserrecht		
96.1	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt		
96.01.01	Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 im förmlichen Verwaltungsverfahren, Bewilligung nach § 8		
96.1.1.1	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf Wasserkraftanlagen, die Entnahme und Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks sowie Anlagen zur Fischzucht oder Fischhaltung), je angefangene 1 000 m ³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen, abgeleitet, eingebracht, eingeleitet, zutage gefördert oder zutage geleitet werden dürfen	0,85, insgesamt jedoch mindestens	590
	Anmerkung zu Nr. 96.1.1.1: Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache zulässige Jahresleistung der Entnahme, Ableitung, Einbringung, Einleitung, Zutageförderung oder Zutageleitung zugrunde zu legen.	und höchstens	41.250
96.1.1.2	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zulässiger Leistung	64, insgesamt jedoch und höchstens	1.440 63.700
	Anmerkung zu Nr. 96.1.1.2: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobenen Erlaubnisse für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 abgegolten.		
96.1.1.3	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zur Entnahme oder Einleitung von Kühlwasser zum Betrieb eines Kraftwerks, je angefangene 1 000 m ³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung oder Erlaubnis entnommen oder eingeleitet werden dürfen	0,80, insgesamt jedoch und höchstens	5.000 300.000
	Anmerkung zu Nr. 96.1.1.3: Wird die Erlaubnis oder die gehobene Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache zulässige Jahresleistung der Entnahme oder Einleitung zugrunde zu legen.		
96.1.1.4	Erlaubnis, Bewilligung oder gehobene Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens und höchstens	405 20.200
96.1.1.5.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 300	1.750	
96.1.1.5.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 1 000 000 Euro beträgt	3.150	
96.1.1.6	Änderung einer Erlaubnis, Bewilligung oder gehobenen Erlaubnis		
96.1.1.6.1	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der	Gebühr nach Nr. 96.1.1.1	
96.1.1.6.2	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zusätzlich zulässiger Leistung,	45,	
96.1.1.6.3	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zur Entnahme oder hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der	0,40,	
96.1.1.6.4	je angefangene 1 000 m ³ des Wassers oder der Stoffe für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand, nach Zeitaufwand nach Zeitaufwand,	
96.1.1.6.5	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2		
96.1.1.6.6	im Übrigen		
96.1.1.7	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis oder einer gehobenen Erlaubnis	nach Zeitaufwand	
96.1.1.8	Nachträgliche Entscheidung nach § 14 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 2, oder nach § 14 Abs. 6	nach Zeitaufwand	
96.01.02	Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, die nicht im förmlichen Verwaltungsverfahren erteilt wird		
96.1.2.1	Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in		

	je angefangene 1 000 m ³ Wasser oder Stoffe, die während der Gültigkeitsdauer der Anmerkung zu Nr. 96.1.2.1:	0,40,	
96.1.2.2	Wird die Erlaubnis unbefristet erteilt, so ist für die Berechnung der Gebühr die 30-fache Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer je 1 kW zulässiger Leistung	45,	
96.1.2.3	Anmerkung zu Nr. 96.1.2.2: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Wasserkraftanlage erforderlichen Erlaubnis für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur	nach Zeitaufwand,	
96.1.2.4	Anmerkung zu Nr. 96.1.2.3: Mit der Gebühr sind alle zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung Erlaubnis für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2		
96.1.2.4.1	für eine Anlage, deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen, oder für die Entnahme von Stoffen, deren Wert nicht mehr als 50 000 Euro beträgt	2 v. H.	
96.1.2.4.2	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 50 000	1 000	
96.1.2.4.3	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 300	1 500	
96.1.2.4.4	für eine Anlage, deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen, oder für das Entnehmen von Stoffen, deren Wert mehr als 1 000 000 Euro beträgt	2.550 zuzüglich 0,1 v. H. der 1 000 000	
96.1.2.5	Erlaubnis für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 zum Einbringen von Baggergut in ein Gewässer	nach Zeitaufwand,	
96.1.2.6	Änderung einer Erlaubnis		
96.1.2.6.1	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 (nicht aber in Bezug auf hinsichtlich der zusätzlichen Menge des Wassers oder der Stoffe, die während der	Gebühr nach Nr. 96.1.2.1	
96.1.2.6.2	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 zum Betrieb einer Wasserkraftanlage, je 1 kW zusätzlich zulässiger Leistung,	45,	
96.1.2.6.3	für Benutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder 5 zum Betrieb einer Anlage zur Fischzucht oder Fischhaltung	nach Zeitaufwand,	
96.1.2.6.4	für jede einzelne Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand	
96.1.2.6.5	für eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 zum Einbringen von Baggergut in ein Gewässer	nach Zeitaufwand,	
96.1.2.6.6	im Übrigen	nach Zeitaufwand,	
96.1.2.7	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Erlaubnis Anmerkungen zu den Nrn. 96.1.1 und 96.1.2:	nach Zeitaufwand,	
96.01.03	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so		
96.01.04	b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, Prüfung einer Anzeige nach § 8 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung		
	- mit § 58 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1,		
	- mit § 60 Abs. 3 Satz 3,		
	- mit § 63 Abs. 1 Satz 2 oder		
	- mit § 69 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1	15 v. H. der für die jedoch mindestens	250
96.01.05	Festlegung eines Ausgleichs nach § 22	nach Zeitaufwand	
96.01.06	Anordnung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit eines Gewässers nach § 34 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
96.01.07	Anordnung nach § 36 Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand	
96.01.08	Anordnung im Einzelfall nach § 38 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
96.01.09	Befreiung nach § 38 Abs. 5		100 bis 1 000
96.01.10	Entscheidung zur Gewässerunterhaltung nach § 42	nach Zeitaufwand	
96.01.11	Prüfung einer Anzeige nach § 49 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Anmerkung zu Nr. 96.1.11: Gebühren für behördliche Anordnungen sind neben der Gebühr zu erheben.	nach Zeitaufwand,	50
96.01.12	Anordnung der Einstellung oder Beseitigung der Erschließung nach § 49 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	50
96.01.13	Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 5		60 bis 5
96.01.14	Anerkennung einer Heilquelle nach § 53 Abs. 2 Satz 1	1.910	
96.01.15	Auferlegung von besonderen Betriebs- oder Überwachungspflichten nach § 53 Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand	
96.01.16	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung einer Heilquelle sowie der zur		
	- Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands und der Beschaffenheit der Heilquelle einschließlich ihrer Umgebung,		
	- Überprüfung der Einhaltung der in der staatlichen Anerkennung festgelegten Betriebs- und Eigenüberwachungspflichten,		
	- Kontrolle der chemischen Zusammensetzung sowie der physikalischen Eigenschaften der Heilquelle, insbesondere der bakteriologischen und hygienischen Beschaffenheit des Wassers,		

	- Kontrolle der Heilwirkung und Überprüfung des Wassers im Hinblick auf Gegenindikationen oder Gesundheitsgefährdungen,		
	- Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder		
	- Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse,		
	jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand	
	Anmerkung zu Nr. 96.1.16: Für erforderliche Wasseruntersuchungen sind zusätzlich Gebühren nach der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.		
96.01.17	Einleiten von Abwasser in eine Abwasseranlage		
96.1.17.1	Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in eine Abwasseranlage nach § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1		135 bis 2 830
96.1.17.2	Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Genehmigung nach § 58 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Abs. 1		84 bis 1
96.1.17.3	Freistellung von der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 59 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
96.01.18	Abwasserbehandlungsanlagen		
96.1.18.1	Genehmigung der Errichtung, des Betriebs oder der Errichtung und des Betriebs einer deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	2 v. H. der	615
96.1.18.1.1		jedoch mindestens	250
96.1.24.2	Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage nach § 78 Abs. 5		
		nach Zeitaufwand,	250
96.1.24.3	Prüfung einer Anzeige nach § 78 Abs. 6 Satz 2	nach Zeitaufwand,	250
96.1.24.4	Zulassung einer Maßnahme nach § 78a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand,	250
96.1.24.5	Nachträgliche Aufnahme von Nebenbestimmungen nach § 78a Abs. 2 Satz 2		
		nach Zeitaufwand	
96.1.24.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 78c Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand,	250
96.1.24.7	Prüfung einer Anzeige nach § 78c Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	
96.01.25	Verpflichtung nach § 92, 93 oder 94 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 3		
		nach Zeitaufwand	
96.01.26	Festsetzung eines Entgelts nach § 94 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 3		
		nach Zeitaufwand	
96.01.27	Bestimmung, dass die Entschädigung durch Lieferung elektrischen Stroms zu leisten ist, nach § 96 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit		
		nach Zeitaufwand,	250
96.01.28	Hinwirken auf eine gütliche Einigung der Beteiligten auf Antrag nach § 98 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 123 NWG		
		nach Zeitaufwand	
96.01.29	Festsetzung einer Entschädigung nach § 98 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 123 NWG		
		nach Zeitaufwand	
96.01.30	Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht		
96.1.30.1	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung eines Gewässers oder einer Anlage		
	- Kontrolle von Gutachten, Prüfbescheinigungen, Messberichten, Dokumentationen, sonstigen Aufzeichnungen und Unterlagen,		
	- Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder		
	- Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse,		
	jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand	
	Anmerkungen zu Nr. 96.1.30.1:		
	a) Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen sind		
	b) Die im Rahmen des Kernreaktorfernüberwachungssystems für Emissionen auf		
96.1.30.2	Anordnung nach § 100 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand	
96.1.30.3	Überprüfung einer erteilten Zulassung nach § 100 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
96.01.31	Erzwingung von Handlungen, Duldungen, Unterlassungen nach den Vorschriften des Schriftliche Androhung eines Zwangsmittels nach § 65 Abs. 2 und den §§ 70 und 74 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	nach Zeitaufwand,	200
96.1.31.1			
96.1.31.2	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 66 NPOG	nach Zeitaufwand,	200
96.1.31.3	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 67 NPOG	nach Zeitaufwand,	200
96.1.31.4	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 69 NPOG	nach Zeitaufwand,	200
96.2	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64),		
96.02.01	Anordnung nach § 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 18	nach Zeitaufwand,	200
96.02.02	Feststellung des Inhalts oder des Umfangs eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nach § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand	
96.02.03	Ermäßigung der Gebühr nach § 22 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand	
96.02.04	Verlangen der Vorlage von Messergebnissen nach § 26 Satz 2	nach Zeitaufwand,	50
96.02.05	Festlegung von Art, Anzahl oder Aufstellungsort der Geräte nach § 26 Satz 3		
		nach Zeitaufwand,	50
96.02.06	Regelung, Beschränkung oder Verbot des Gemeingebrauchs durch Verfügung nach § 34 oder durch Verfügung auf der Grundlage einer Verordnung nach § 34	nach Zeitaufwand,	50
96.02.07	Setzen und Beurkunden von Staumarken nach § 45 Abs. 3 Satz 1 oder Erneuern, Versetzen oder Berichtigen von Staumarken und Beurkunden nach § 45 Abs. 3 Satz 1		125 bis 5 000

96.02.08	Genehmigung des Änderns oder Beeinflussens von Staumarken oder Festpunkten nach § 46 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	
96.02.09	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder zur Beseitigung einer Stauanlage nach § 48 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	130
96.02.10	Bestimmung und ortsübliche Bekanntmachung einer Frist nach § 48 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	50
96.02.11	Anordnung nach § 50	nach Zeitaufwand	
96.02.12	Zulassung einer Ausnahme durch Verfügung nach § 51 oder durch Verfügung auf der Grundlage einer Verordnung nach § 51	nach Zeitaufwand,	50
96.02.13	Planfeststellung für eine Stauanlage oder einen Wasserspeicher nach		
96.2.13.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	3 v. H. der	1.000
96.2.13.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 500	
96.2.13.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 500	
96.2.13.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	4 600	
96.02.14	Plangenehmigung für eine Stauanlage oder einen Wasserspeicher nach § 53 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, oder		
	Genehmigung für eine Anlage, Aufschüttung oder Abgrabung nach § 57 Abs.1, auch in Verbindung mit § 83,		
96.2.14.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten,	
96.2.14.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro betragen	1 000	
96.2.14.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	1 500	
96.2.14.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 550	
	Anmerkungen zu den Nrn. 96.2.13 und 96.2.14:		
	a) Wird in dem Verfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.1.		
	b) Wird eine Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass UVP-Pflicht nicht besteht, so erhöht sich die Gebühr um einen Zuschlag nach Nr. 112.2.1.1.		
96.02.15	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung des Baus, der Unterhaltung oder des		
	- Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder		
	- Entnahme und Untersuchung von Proben und Beurteilung der		
	jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle	nach Zeitaufwand	
96.02.16	Auferlegung von Sicherheitsmaßnahmen nach § 55 Satz 2, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
96.02.17	Feststellung nach § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
96.02.18	Anordnung im Einzelfall nach § 58 Abs. 2	nach Zeitaufwand	
96.02.19	Entscheidung zur Gewässerunterhaltung nach § 79 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
96.02.20	Verlangen der Vorlage von Untersuchungsergebnissen nach § 89 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	
96.02.21	Prüfung einer Anzeige nach § 96 Abs. 6 Satz 1 oder 2	nach Zeitaufwand,	
96.02.22	Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 96 Abs. 8 Satz 1 oder Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 96 Abs. 8 Satz 3, jeweils auch		43 bis
96.02.23	Regelmäßige oder anlassbezogene Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser		
	- Verlangen einer Auskunft oder der Vorlage von Unterlagen oder		
	- Entnahme und Untersuchung von Proben- und Beurteilung der Untersuchungsergebnisse,		
	jeweils auch im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle oder einer Nachkontrolle.	nach Zeitaufwand	
	Anmerkung zu Nr. 96.2.23:		
	Für erforderliche Abwasseruntersuchungen und Wasseruntersuchungen sind zusätzlich Gebühren nach der Verordnung über Gebühren für Untersuchungen der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung zu erheben.		
96.02.24	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen nach § 100 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand,	50
96.02.25	Anordnung nach § 100 Abs. 3		25 bis
96.02.26	Anordnung des Abschlusses eines Überwachungsvertrages nach § 101 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand	
96.02.27	Auferlegung einer Maßnahme zur Beobachtung der Gewässer oder des Bodens nach § 101 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
96.02.28	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 5 Satz 2 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand,	70
96.02.29	Vorbescheid nach § 11 Satz 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand,	61
96.2.30	Fristverlängerung nach § 11 Satz 4 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 109 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand,	70
96.2.31	Verpflichtung nach § 111 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand	
96.2.32	Auferlegung eines Beitrags nach § 111 Abs. 3	nach Zeitaufwand	
96.2.33	Festsetzung einer Entschädigung nach § 112	nach Zeitaufwand	
96.2.34	Entscheidung nach § 113 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	

96.2.35	Festsetzung eines Kostenanteils nach § 114 Satz 2, soweit nicht Teil eines		
96.2.35.1	bei einem Streitwert, der nicht mehr als 2 500 Euro beträgt	3 v. H.	
96.2.35.2	bei einem Streitwert, der mehr als 2 500 Euro beträgt	1 v. H.,	
96.2.36	Beglaubigter Auszug aus dem Wasserbuch nach § 120 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand,	2
96.2.37	Verpflichtung zur Duldung nach § 122	nach Zeitaufwand	
96.3	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.		
96.03.01	Dokumentation der Nachvollziehbarkeit der Einstufung nach § 8 Abs. 4 Satz 3	nach Zeitaufwand,	72
96.03.02	Maßnahme nach § 9 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	72
96.03.03	Überprüfung der Dokumentation nach § 10 Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand,	72
96.03.04	Verpflichtung nach § 10 Abs. 3 Satz 4	nach Zeitaufwand,	72
96.03.05	Anordnung nach § 16 Abs. 1 oder 2	nach Zeitaufwand,	50
96.03.06	Zulassung einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	72
96.03.07	Entscheidung über die Art der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe oder die Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 19 Abs.6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens	72 72
96.03.08	Prüfung einer Anzeige nach § 40 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	72
96.03.09	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs oder Festsetzung von Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb nach § 41 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand,	72
96.03.10	Anordnung des Abschlusses eines Überwachungsvertrages nach § 46 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand,	72
96.03.11	Anordnung einer einmaligen Prüfung oder wiederkehrender Prüfungen nach § 46 Abs. 4	nach Zeitaufwand,	72
96.03.12	Befreiung nach § 49 Abs. 4	nach Zeitaufwand,	72
96.03.13	Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 52 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	1 770*
96.03.14	Zustimmung nach § 53 Abs. 6	nach Zeitaufwand,	250
96.03.15	Widerruf der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 54 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	1 770*
96.03.16	Erneute Anerkennung einer Sachverständigenorganisation nach § 54 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand,	1 770*
96.03.17	Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach § 57 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand,	1 770*
96.03.18	Zustimmung nach § 58 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	250
96.03.19	Widerruf der Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach § 59 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	1 770*
96.03.20	Erneute Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nach § 59 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand,	1 770*
96.03.21	Anordnung nach § 67	nach Zeitaufwand,	72
96.03.22	Anordnung einer technischen oder organisatorischen Anpassungsmaßnahme nach § 68 Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand,	72
96.03.23	Zustimmung nach § 68 Abs. 10 Satz 2	nach Zeitaufwand,	72
96.03.24	Anordnung nach § 68 Abs. 10 Satz 3	nach Zeitaufwand,	72
96.03.25	Festlegung nach § 69 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand,	72
96.03.26	Prüfung einer Anzeige nach Nr. 6.1 der Anlage 7	nach Zeitaufwand,	72
96.03.27	Anordnung nach Nr. 6.4 Satz 1, auch in Verbindung mit Nr. 7.1 Satz 1 Buchst. b, der Anlage 7	nach Zeitaufwand,	72
96.03.28	Anordnung nach Nr. 7.2 Satz 1 der Anlage 7	nach Zeitaufwand,	72
96.03.29	Befreiung nach Nr. 8.3 der Anlage 7	nach Zeitaufwand,	72
96.4	Verordnung über staatlich anerkannte Untersuchungsstellen der 23. April 2010 (Nds. GVBl. S. 181)		
96.04.01	Anerkennung als Untersuchungsstelle der wasser- und abfallrechtlichen Überwachung unter Berücksichtigung einer Akkreditierung	nach Zeitaufwand,	
96.4.1.1	im Übrigen	nach Zeitaufwand,	
96.4.1.2	Verlängerung der Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
96.04.02	Bestätigung nach § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand	
96.04.03	Überwachung nach § 4 Abs. 3		
96.04.04	Überwachung nach § 4 Abs. 3		
96.4.4.1	Probenahme- oder Laboraudit	nach Zeitaufwand, jedoch	
96.4.4.2	turnusmäßiger Ringversuch, je Teilnehmer	nach Zeitaufwand,	
96.4.4.3	sonstige Maßnahme	nach Zeitaufwand	
97	Wasser- und Abfalluntersuchungen		
	(außerhalb der Anwendungsbereiche der Verordnung über Gebühren für		
97.1	Chemische und physikalische Untersuchungen im Rahmen je Einzelbestimmung innerhalb von Gesamtuntersuchungen	4,60 bis 82	
97.2	Infrarotspektrofotometrische, gaschromatographische, massenspektrometrische, je Probe	58 bis 590	
97.3	Chemische und physikalisch-chemische Untersuchungen von Trinkwasser Anmerkung zu Nr. 97.3: Bei Untersuchungen von Eigenversorgungsanlagen, aus denen Trinkwasser zum	590 bis 1180	
97.4	Mikrobiologische und hygienisch-chemische Untersuchungen von		
97.04.01	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen einschließlich Keimzahlbestimmung in	11 bis 168	
97.04.02	Nachweis von E. coli und coliformen Keimen in Badegewässern	27 bis 58	
97.04.03	Weitere mikrobiologische Keimnachweise in Wasser, je nach Aufwand	6 bis 118	
97.5	Radiochemische Untersuchungen, je Einzelbestimmung	70 bis 1770	

97.6	Mitwirkung im Rahmen der Aufsicht; Überwachung der Abwassereinleitung; je nach Untersuchungsumfang	58 bis 4120	
97.7	Gutachten und Ortsbesichtigungen, soweit sie nicht unter die Nrn. je angefangene Stunde		
	durch eine Naturwissenschaftlerin oder einen Naturwissenschaftler, eine	74	
	durch eine Chemieingenieurin oder einen Chemieingenieur, eine Biologieingenieurin	54	
	durch eine Chemotechnikerin oder einen Chemotechniker, eine	40	
98	Wohnungswesen		
98.1	Wohnungsbindungsgesetz		
98.01.01	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	25
98.01.02	Genehmigung einer Vereinbarung nach § 9 Abs. 6	nach Zeitaufwand,	25
98.01.03	Bestätigung nach § 18 Abs. 2	25	
98.01.04	Freistellung von der Zweckbindung nach § 22 Abs. 3 Buchst. b	25	
98.2	Niedersächsisches Wohnraumfördergesetz		
98.02.01	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins		
98.2.1.1	nach § 8 Abs. 2 oder 3	18	
98.2.1.2	nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit einer Abweichung nach § 8 Abs. 5	nach Zeitaufwand,	18
98.02.02	Genehmigung einer Ausnahme nach § 10 Abs. 2 oder 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand,	25
98.02.03	Freistellung nach § 11 Abs. 1, je Wohnung	nach Zeitaufwand,	17
98.02.04	Entlassung aus den Bindungen oder Änderung der Bindungen nach § 11 Abs. 3, je Wohnung	nach Zeitaufwand,	17
98.3	Neubaumietenverordnung 1970 in der Fassung vom 12. Oktober		
	Genehmigung des Übergangs von der Vergleichsmiete zur Kostenmiete nach § 15 Abs.	nach Zeitaufwand,	25
98.4	Reichsheimstättengesetz in Verbindung mit Artikel 6 § 1 des		
	Zulassung einer Abweichung nach § 17 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	17
98.5	Wohnungseigentumsgesetz		
98.05.01	Erstellen eines Aufteilungsplans nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	nach Zeitaufwand,	50
98.05.02	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, je Wohnung	nach Zeitaufwand,	50
99	- aufgehoben -		
100	Jagdrecht		
100.1	Bundesjagdgesetz (BJagdG) und Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG)		
100.1.1	Festlegung eines Jägernotweges nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand,	27
100.1.2	Jagdbezirke und Hegegemeinschaften		
100.1.2.1	Abrundung eines Jagdbezirks von Amts wegen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand,	56
100.1.2.2	Beanstandung eines Abrundungsvertrages nach § 7 Abs. 2 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand,	56
100.1.2.3	Erklärung von Grundflächen zu befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand,	27
100.1.2.4	Gestattung einer beschränkten Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken nach § 9 Abs. 3 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand,	27
100.1.2.5	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 Satz 2 BJagdG	nach Zeitaufwand,	27
100.1.2.6	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 NJagdG	nach Zeitaufwand,	27
100.1.2.7	Wiederherstellung der Selbständigkeit eines Jagdbezirks nach § 11 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand,	56
100.1.2.8	Zulassung einer Ausnahme von der Mindestgröße für gemeinschaftliche Jagdbezirke nach § 12 Abs. 1 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand,	56
100.1.2.9	Zusammenlegung von Grundflächen zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 8 Abs. 2 BJagdG	nach Zeitaufwand,	56
100.1.2.10	Zulassung der Teilung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach § 8 Abs. 3 BJagdG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 NJagdG	nach Zeitaufwand,	56
100.1.2.11	Zusammenlegung gemeinschaftlicher Jagdbezirke nach § 14 Satz 2 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch	
100.1.2.12	Genehmigung der Satzung einer Jagdgenossenschaft oder Prüfung einer entsprechenden Anzeige nach § 16 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand, jedoch	
100.1.2.13	Anerkennung einer Hegegemeinschaft nach § 17 Abs. 1 NJagdG	50	
100.1.2.14	Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen (§ 6 a Abs. 1, auch in Verbindung		200 bis 700
100.1.2.14.1	auf Grund eines Erstantrags		
100.1.2.14.2	auf Grund eines weiteren Antrags derselben Person für eine Grundfläche im gleichen Jagdbezirk	100 bis 300	
100.1.2.15	Ablehnung der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen		200 bis 700
100.1.2.15.1	mit Anhörung Dritter		
100.1.2.15.2	ohne Anhörung Dritter	100 bis 300	
100.1.3	Jagdpacht		
100.1.3.1	Zulassung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5 Satz 2 BJagdG		54
100.1.3.2	Prüfung der Anzeige eines Jagdpachtvertrags nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BJagdG	27	
100.1.4	Jagdscheine		
100.1.4.1	Ausstellung und Verlängerung von Jagdscheinen (einschließlich der Überprüfung der		

100.1.4.1.1	Tagesjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)	15	
100.1.4.1.2	Jahresjagdschein (§ 15 Abs. 2 BJagdG)		
100.1.4.1.2.1	für ein Jagdjahr		45
100.1.4.1.2.2	für drei Jagdjahre		100
	Anmerkung zu den Nrn. 100.1.4.1.2.1 und 100.1.4.1.2.2: Die Gebühr ermäßigt sich für		
	a) Forstbeamtinnen und Forstbeamte,		
	b) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst mit forstlicher		
	c) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im privaten Forstdienst, denen die		
	d) Personen, die sich im Vorbereitungsdienst für den Forstdienst befinden oder ein		
	e) Personen, die sich in der Ausbildung nach der Verordnung über die		
	f) Kreisjägermeisterinnen und Kreisjägermeister und deren Vertreterinnen und		
	g) bestätigte hauptberufliche Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher,		
	h) Beschäftigte der Jagdbehörden, die für Jagdfragen zuständig		
100.1.4.1.3	Jahresjugendjagdschein nach § 16 Abs. 1 BJagdG		15
100.1.4.1.4	Jahresfalknerjagdschein nach § 15 Abs. 7 BJagdG		
100.1.4.1.4.1	für ein Jagdjahr		
100.1.4.1.4.1.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein oder Jahresjugendjagdschein		
1	ausgestellt oder verlängert wird	7,50	
100.1.4.1.4.1.1	im Übrigen	15	
2			
100.1.4.1.4.2	für drei Jagdjahre		
100.1.4.1.4.2.1	wenn gleichzeitig ein Jahresjagdschein ausgestellt oder verlängert		
1	wird		17,50
100.1.4.1.4.2.1	im Übrigen	35	
2			
100.1.4.2	Zweitschrift eines Jagdscheins		15
100.1.4.3	Versagung eines Jagdscheins nach § 17 Abs. 1 oder 2 BJagdG		nach Zeitaufwand,
100.1.5.7	Aufhebung von Schonzeiten nach § 26 Abs. 4 NJagdG	nach jedoch	Zeitaufwand,
		und höchstens	83
100.1.5.8	Gestattung zum Erlegen von Wild in der Schonzeit zu wissenschaftlichen	nach	Zeitaufwand,
	Zwecken nach § 26 Abs. 5 Nr. 1 NJagdG	jedoch	25
		mindestens	
		und höchstens	83
100.1.7.4	Genehmigung zum Aussetzen von Schalenwild nach § 31 Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand,	27
100.1.7.5	Genehmigung einer Schaufütterung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand,	27
100.1.7.6	Zulassung einer Ausnahme nach § 32 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 NJagdG	nach Zeitaufwand,	27
100.1.7.7	Zulassung einer Ausnahme von den Kirrverboten nach § 33 Satz 3 NJagdG	nach Zeitaufwand,	27
100.1.7.8	Widerruf der Genehmigung eines Jagdgehoges (§ 42 Abs. 3 NJagdG)	nach Zeitaufwand,	112
100.1.8	Beschränkte Jagdausübung auf aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen	nach Zeitaufwand,	30
100.1.8.1	Anordnung einer beschränkten Jagdausübung nach § 6 a Abs. 5 Satz 1 BJagdG	nach Zeitaufwand,	30
100.1.8.2	Jagdausübung auf Rechnung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers nach § 6 a Abs. 5 Satz 3 BJagdG	nach Zeitaufwand,	30
100.2	Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt		
100.2.1	Zulassung einer Ausnahme von Inbesitznahme- und Verkehrsverboten nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand,	30
100.2.2	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 4	nach Zeitaufwand,	30
100.3	Verordnung über die Jäger- und die Falknerprüfung vom 30. August 2005 (Nds.		
100.3.1	Zulassung zur und Durchführung der Jägerprüfung	200	
100.3.2	Zulassung zur und Durchführung der eingeschränkten Jägerprüfung	140	
100.3.3	Zulassung zur und Durchführung der Falknerprüfung		115
101	Telekommunikationsgesetz		
	Schriftliche Zustimmung zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien und zur		200
102	Psychotherapeutengesetz		
102.1	Approbation nach § 2 Abs. 1	134	
102.2	Approbation nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 oder Abs. 3	nach Zeitaufwand,	100
		jedoch mindestens	600
		und höchstens	
	Anmerkung zu Nr. 102.2: Die Aufwendungen für Prüferinnen, Prüfer, aufsichtführende Personen und Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.		
102.3	Rücknahme, Widerruf, Ruhensanordnung oder Aufhebung der Approbation nach § 3 Abs. 1, 2 oder 3 Sätze 1 oder 2	134 bis 560	
102.4	Zulassung nach § 3 Abs. 3 Satz 4	102 bis 236	
102.5	Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis nach § 4 Abs. 1		
102.5.1	für die Dauer bis zu einem Jahr	102	
102.5.2	für die Dauer bis zu zwei Jahren	134	
102.5.3	für die Dauer von mehr als zwei Jahren	270	

104	Namensänderungsgesetz in der Fassung vom 26. März 2021 (BGBl. I S. 738), geändert durch Artikel 15 Abs. 17 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)	
104.1	Änderung eines Familiennamens nach § 1 oder Feststellung eines Familiennamens nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 1 500
104.2	Änderung eines Vornamens nach § 1 in Verbindung mit § 11	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 500
105	Personenstandswesen	
105.1	Personenstandsgesetz (PStG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882)	
105.1.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2, oder nach § 13 Abs. 2 Satz 2	30
105.1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Mitteilung nach § 13 Abs. 4 Satz 1	50
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	40
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) nicht bedarf, zuzüglich	40
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40
	bei Vorprüfung einer Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschafts-sachen zur Vorlage eines Antrags auf Befreiung von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40
105.1.3	Ausstellen oder Ablehnung des Ausstellens eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39	50
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40
	Anmerkung zu Nr. 105.1.3: Eine Gebühr für das Ausstellen eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Deutsche oder einen Deutschen ist nicht zu erheben, wenn dies durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist und das in dieser Vereinbarung vorgesehene Beschaffungsverfahren für das Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt wird.	
105.1.4	Beurkundung der Erklärungen über die Eheschließung oder der Erklärungen über die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe nach § 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 a Abs. 2	
105.1.4.1	bei einem anderen als dem nach § 12, auch in Verbindung mit § 17 a Abs. 2, für die Anmeldung zuständigen Standesamt	40
105.1.4.2	außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, es sei denn, dass eine eheschließende Person oder bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner lebensgefährlich erkrankt ist	100
105.1.4.3	außerhalb der Diensträume des Standesamtes bei einem über das Übliche hinausgehenden Verwaltungsaufwand, es sei denn, dass eine eheschließende Person oder bei der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe eine Lebenspartnerin oder ein Lebenspartner lebensgefährlich erkrankt ist	
		nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 100
105.1.5	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland nach § 34 Abs. 1	50
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 oder Artikel 17 b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	40
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40

	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40	
105.1.6	Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person nach § 34 Abs. 2	50	
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 13 Abs. 1 oder Artikel 17 b Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	40	
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40	
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40	
	Anmerkungen zu den Nrn. 105.1.5 und 105.1.6:		
	Für die Beurkundung einer im Ausland oder vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe im inländischen Eheregister nach § 34 Abs. 1 oder 2 PStG wird die Gebühr nicht erhoben, wenn die Eheschließung vor dem 1. Oktober 2017 im deutschen Lebenspartnerschaftsregister nachbeurkundet wurde.		
105.1.7	Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland nach § 35	50	
	je ausländisches Recht, das nach Artikel 17 b Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu beachten ist, zuzüglich	40	
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40	
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40	
105.1.8	Beurkundung nach § 36 Abs. 1	40	
105.1.8.1	einer Geburt im Ausland	70	
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40	
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40	
105.1.8.2	eines Sterbefalls im Ausland	40	
	bei Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehe- oder Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt, wenn es einer Feststellung der Landesjustizverwaltung nach § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG nicht bedarf, zuzüglich	40	
	bei Aufnahme eines Antrags auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen an die Landesjustizverwaltung zuzüglich	40	
105.1.9	Namensführung	40	
105.1.9.1	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 oder von Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1	30	
		45	
105.1.9.2	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung nach § 43 Abs. 1, ausgenommen Erklärungen nach § 94 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes	30	
105.1.9.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Abs. 1	30	
105.1.9.4	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45 a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2	30	
105.1.10	Berichtigung nach § 47 oder Berichtigung auf Anordnung nach § 48 Abs. 1 einschließlich des Stellens eines Antrags des Standesamtes auf Anordnung der Berichtigung nach § 48 Abs. 2 Satz 1, wenn der zu berichtigende Fehler durch eine oder einen der Beteiligten der Personenstandsangelegenheit oder seitens der oder des Anzeigepflichtigen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde		
			nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 500
105.1.11	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 62 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 3	15	
	Anmerkung zu Nr. 105.1.11:		
	Wird die Erteilung mehrerer Exemplare einer Personenstandsurkunde beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.		

105.1.12	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in einen Registereintrag nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	15	
105.1.13	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung der Einsicht in einen Eintrag eines Altregisters nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 3	15	
105.1.14	Erteilung einer Auskunft aus einer oder Gewährung der Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2, auch in Verbindung mit § 76 Abs. 3	15	
105.1.15	Suchen eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden		nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 90
105.2	Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)		
105.2.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 2 Abs. 2 Satz 2	15	
105.2.2	Ausstellung einer Bescheinigung nach § 7 Abs. 2	15	
105.2.3	Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 2 Satz 4	15	
105.2.4	Erteilung einer Bescheinigung nach § 46, es sei denn, dass die Bescheinigung als Erstausfertigung im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung nach § 94 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes oder § 1 des Minderheiten- Namensänderungsgesetzes erteilt wird		
		15	
105.2.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52	15	
105.3	Vertrag vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1981 S. 1050)		
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Österreich nach den Artikeln 10 und 11		
		50	
105.4	Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1988 S. 126)		
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Schweiz nach den Artikeln 8 und 9		
		50	
105.5	Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1983 S. 698)		
	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Luxemburg nach den Artikeln 9 und 10		
		50	
105.6	Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. II 1997 S. 774)		
	Ausstellung eines mehrsprachigen Auszugs aus dem Personenstandsregister nach Artikel 1 Satz 1		
	Anmerkung zu Nr. 105.6: Wird die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Auszugs beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.	15	
105.7	Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. EU Nr. L 200 S. 1)		
	Ausstellung eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 Abs. 2 für die Verwendung einer Geburts-, Ehe-, Lebenspartnerschafts- oder Sterbeurkunde oder eines Ehefähigkeitszeugnisses im Ausland		
	Anmerkung zu Nr. 105.7: Wird die Ausstellung mehrerer Exemplare eines Formulars beantragt, so wird ab dem zweiten Exemplar eine auf die Hälfte verminderte Gebühr erhoben.	15	
106	Bodenschutz		
106.1	Bundes-Bodenschutzgesetz		
106.1.1	Anordnung zur Entsiegelung nach § 5 Satz 2		nach Zeitaufwand, 335
106.1.2	Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 4		nach Zeitaufwand, 134
106.1.3	Anordnung nach § 9 Abs. 2		nach Zeitaufwand, 335

106.1.4	Anordnung nach § 10 Abs. 1		
106.1.4.1	zur Durchführung einer Sanierungsmaßnahme	1 v. H. der Sanierungskosten,	
106.1.4.2	zur Durchführung einer sonstigen Maßnahme	nach Zeitaufwand, jedoch	
106.1.5	Verlangen von Sanierungsuntersuchungen oder der Vorlage eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
106.1.6	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 Satz 1		
106.1.7	Erstellung eines Sanierungsplans nach § 14	0,5 v. H. der Sanierungskosten,	
106.1.8	Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14	1 v. H. der Sanierungskosten,	
106.1.9	Maßnahme im Rahmen der Überwachung nach § 15 Abs. 1 Satz 1	1 v. H. der Sanierungskosten,	
		nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	670
106.1.10	Verlangen nach § 15 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	335
106.1.11	Anordnung nach § 16 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	335
106.1.12	Festsetzung eines Wertausgleichs nach § 25 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	
		jedoch mindestens	335
106.2	Niedersächsische Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen		
	Maßnahme im Rahmen der Überprüfung nach § 12 Abs. 1 in der vor dem 6. Mai 2010	nach Zeitaufwand,	87
108.2.3.1	je Dienstraum und je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens 30	
108.2.3.2	je Dienstfahrzeug und je eingesetzte Beschäftigte und je eingesetzten Beschäftigten	nach Zeitaufwand, jedoch	
	Anmerkung zu Nr. 108.2.3: Aufwendungen für die Reinigung durch Dritte werden als Auslagen erhoben.		
108.3	Sicherstellung nach § 26	nach Zeitaufwand, jedoch	
	Anmerkungen zu Nr. 108.3:		
	a) Der Zeitaufwand für das Ingewahrsamnehmen der sichergestellten Sache		
	b) Die mit der Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Kosten oder im		
	c) Wird ein verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestelltes		
108.4	Verwertung, Vernichtung, Einziehung oder Unbrauchbarmachen einer sichergestellten Sache nach § 28	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens 25	
		und höchstens 170	
108.5	Zusätzlich erforderliche Amtshandlung zur Ersatzvornahme nach § 66		
108.5.1	zum Abschleppen eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten	nach Zeitaufwand, jedoch	
108.5.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch	
	Anmerkung zu Nr. 108.5: Die mit der Ausführung der Handlung (Ersatzvornahme) entstehenden Kosten oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten; sie gehen zulasten der betroffenen Person (§ 66 Abs. 1 Satz 1).		
108.6	Maßnahme einer Verwaltungsbehörde auf der Grundlage einer Verordnung zur Gefahrenabwehr nach § 55	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens 20	
		und höchstens 2 675	
109	Waffenrecht		
109.1	Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), zuletzt geändert durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)		
109.1.1	Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens 40 und höchstens	
		75	
109.1.2	Überprüfung nach § 4 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens 25	
		und höchstens 50	
109.1.3	Überprüfung nach § 4 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens 25 und höchstens	
		50	
	Anmerkung zu Nr. 109.1.3: Die Gebühr ist auch im Fall einer erneuten Bedürfnisprüfung zu erheben, wenn das Bedürfnis vorübergehend weggefallen ist, aber vom Widerruf der Erlaubnis gemäß § 45 Abs. 3 abgesehen wurde.		
109.1.4	Erteilung einer nachträglichen Auflage nach § 9 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens 35	
		und höchstens 310	
109.1.5	Anordnung nach § 9 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	
		jedoch	
		mindestens 50	
		und höchstens 375	
109.1.6	Erlaubnisse nach § 10		

109.1.6.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Eintragung der Erwerbserlaubnis für die erste Waffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1	60
109.1.6.1.2	für eine Sportschützin oder einen Sportschützen in Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1	60
109.1.6.1.3	für eine Brauchtumsschützin oder einen Brauchtumsschützen in Fällen des § 16 Abs. 1	60
109.1.6.1.4	für Salutwaffen in Fällen des § 39 b	60
109.1.6.1.5	in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1	60
109.1.6.1.6	für unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die nicht den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 entsprechen, in den Fällen des § 25 c Abs. 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung	60
109.1.6.1.7	im Übrigen	90
109.1.6.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte ohne die Eintragung einer Erwerbserlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1	
109.1.6.2.1	für eine Jägerin oder einen Jäger in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2	30
109.1.6.2.2	für eine Sportschützin oder einen Sportschützen in Fällen des § 14 Abs. 6	75
109.1.6.2.3	für eine Sammlerin oder einen Sammler von Waffen oder Munition im Fall des § 17 Abs. 2 Satz 1	310
109.1.6.2.4	durch Umschreibung der hinterlassenen Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Abs. 3	190
109.1.6.2.5	für eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für Waffen und Munition in den Fällen des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 190 und höchstens 375
109.1.6.2.6	für Erben in den Fällen des § 20 Abs. 1	35
109.1.6.3	Eintragung in die Waffenbesitzkarte nach § 37 g Abs. 1 in Verbindung mit § 37 a Satz 1 Nr. 2 oder § 20 Abs. 1	25
	Anmerkung zu Nr. 109.1.6.3: Werden innerhalb eines Erwerbsvorgangs mehr als eine Waffe oder mehr als ein wesentlicher Bestandteil einer Waffe in die Waffenbesitzkarte eingetragen, so ermäßigt sich die Gebühr je Waffe für die zweite bis zehnte Waffe auf 18 Euro und ab der elften Waffe auf 12 Euro je Waffe.	
109.1.6.4	Erweiterung einer bereits vorhandenen Waffenbesitzkarte (Folgedokument) nach § 10 Abs. 1 Satz 1, je Dokument	
109.1.6.4.1	in Fällen des § 37 g Abs. 1 in Verbindung mit § 37 a Satz 1 Nr. 2 oder § 20 Abs. 1	15
109.1.6.4.2	in Fällen des § 17 oder des § 18	50
109.1.6.5	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas oder nach Erweiterung oder Änderung einer Begrenzung (§ 10 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2)	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 310
109.1.6.6	Eintragung einer Erlaubnis zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung der jeweiligen Waffenbesitzkarte
109.1.6.7	Eintragung einer weiteren Person in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 Satz 1	45
109.1.6.8	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für einen schießsportlichen Verein oder eine jagdliche Vereinigung einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2	65
109.1.6.9	Anerkennung oder Änderung der Anerkennung einer verantwortlichen Person, auch durch Eintragung in die Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2), je Person	40
109.1.6.10	Eintragung der Erlaubnis zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 Satz 1	25
109.1.6.11	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins einschließlich der Eintragung einer Erlaubnis zum Munitionserwerb nach § 10 Abs. 3 Satz 2	
109.1.6.11.1	in Fällen des § 17 Abs. 2 oder des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 270
109.1.6.11.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 75
109.1.6.12	Eintragung einer Erlaubnis zum Munitionserwerb in einen vorhandenen Munitionserwerbsschein nach § 10 Abs. 3 Satz 2	
109.1.6.12.1	in Fällen des § 17 Abs. 2 bei Änderung oder Erweiterung des Sammelthemas	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 270

109.1.6.12.2	in Fällen des § 18 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 20 und höchstens 50
109.1.6.12.3	im Übrigen	25
109.1.6.13	Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Halbsatz 2	
109.1.6.13.1	für gefährdete Personen nach § 19	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 120 und höchstens 250
109.1.6.13.2	für Bewachungsunternehmerinnen und Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 270
109.1.6.14	Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 Satz 4	
109.1.6.15	Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 10 Abs. 5	65 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250
109.1.7	Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb erlaubnispflichtiger Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition nach § 11 Abs. 1 oder 2	
109.1.8	Zulassung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5	25 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 190
109.1.9	Zulassung einer Ausnahme vom Erwerbsstreckungsgebot nach § 14 Abs. 3 Satz 2	
109.1.10	Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 14 Abs. 5	60
109.1.11	Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege nach § 16 Abs. 2	75
109.1.12	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege nach § 16 Abs. 3	65 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40 und höchstens 250
109.1.13	Eintragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 37 a Satz 3 in Verbindung mit § 37 g Abs. 1, je Waffe	15
109.1.14	Austragung der Sicherung einer Schusswaffe nach § 37 a Satz 3 in Verbindung mit § 37 g Abs. 1, je Waffe	15
109.1.15	Zulassung einer Ausnahme von der Blockierpflicht nach § 20 Abs. 6, je Waffe	35
109.1.16	Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit § 21 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 3 730
109.1.17	Erteilung einer Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, auch in Verbindung mit § 21 a	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 3 730
109.1.18	Bewilligung einer Fristverlängerung nach § 21 Abs. 5 Satz 2, auch in Verbindung mit § 21 a	Gebühr in Höhe von 25 v. H. der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis*
109.1.19	Prüfung der Fachkunde nach § 22 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 190 und höchstens 375
109.1.20	Anordnung einer Kennzeichnung nach § 25 a, je Waffe	25
109.1.21	Erteilung einer Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen nach § 26 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und höchstens 625

109.1.22	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 310
109.1.23	Bewilligung einer Ausnahme nach § 27 Abs. 4 Satz 1	
109.1.24	Überprüfung von Schießstätten nach § 27 a	
109.1.24.1	Abnahme, Regel- oder Sonderprüfung einer Schießstätte nach § 27 a Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 995
109.1.24.2	Untersagung der Benutzung der Schießstätte nach § 27 a Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 190
109.1.25	Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen nach § 28 Abs. 3 Satz 2, je Person	45
109.1.26	Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein nach § 28 Abs. 4	20
109.1.27	Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes nach § 29	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 75
109.1.28	Erteilung einer allgemeinen Erlaubnis nach § 30 Satz 1	100
109.1.29	Erteilung einer Erlaubnis nach § 32 zur Mitnahme von Waffen oder Munition	
109.1.29.1	durch die Inhaberin oder den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 1 und 2	35
109.1.29.2	aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist (Drittstaat), nach § 32 Abs. 1 Sätze 1 und 3	90
109.1.29.3	in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach § 32 Abs. 1 a	20
109.1.30	Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung in Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses nach § 32 Abs. 1 Satz 2	18
109.1.31	Verlängerung der Erlaubnis für Personen aus einem Drittstaat nach § 32 Abs. 1 Satz 2	45
109.1.32	Erteilung einer Erlaubnis für Personen aus einem Drittstaat nach § 32 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 90
109.1.33	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen nach § 32 Abs. 6	65
109.1.34	Erweiterung eines bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpasses (Folgedokument) nach § 32 Abs. 6	65
109.1.35	Eintragung oder Streichung einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass nach § 32 Abs. 6	20
109.1.36	Sonstige Änderung im Europäischen Feuerwaffenpass	15
109.1.37	Zulassung einer Ausnahme von den Verboten nach § 35 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 55 und höchstens 290
109.1.38	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Waffen und Munition nach § 36	
109.1.38.1	Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort nach § 36 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 45 und höchstens 300
109.1.38.2	Anordnung nach § 36 Abs. 6	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 250
109.1.39	Sicherstellung, Einziehung und Verwertung nach § 37 c Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 270
109.1.40	Berichtigung nach § 37 g Abs. 1 in Verbindung mit § 37 a Satz 1 Nr. 1 oder § 37 b Abs. 1, je Austragung einer Waffe Anmerkung zu Nr. 109.1.40:	20

Werden innerhalb eines Überlassungsvorgangs mehr als eine Waffe aus der Waffenbesitzkarte ausgetragen, so ermäßigt sich die Gebühr je Waffe für die zweite bis zehnte Waffe auf 15 Euro und ab der elften Waffe auf 12 Euro je Waffe. Die Eintragung des Überlassens zum Zweck der Vernichtung erfolgt gebührenfrei, sofern der Waffenbestand vollständig aufgelöst wird.

109.1.41	Berichtigung nach § 37 g Abs. 1 in Verbindung mit § 37 a Satz 1 Nr. 3, je Waffe	15
109.1.42	Ausstellung einer Anzeigebescheinigung nach § 37 h Abs. 1	15
109.1.43	Überwachungsmaßnahmen nach § 39	
109.1.43.1	Anfordern und Prüfen von Auskünften (mündlich oder schriftlich) nach § 39 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, zum Nachweis der Einhaltung von Auflagen	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 365
109.1.43.2	Nachschau in Form von Vor-Ort-Kontrollen nach § 39 Abs. 2 Anmerkung zu Nr. 109.1.43.2: Davon umfasst sind das Betreten und Besichtigen von Grundstücksflächen und Geschäftsräumen, die Entnahme von Proben sowie Prüfungen geschäftlicher Unterlagen. Anmerkung zu Nr. 109.1.43.2: Davon umfasst sind das Betreten und Besichtigen von Grundstücksflächen und Geschäftsräumen, die Entnahme von Proben sowie Prüfungen geschäftlicher Unterlagen.	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 365
109.1.43.3	Anordnung nach § 39 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 65
109.1.44	Sicherstellung nach § 40 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 30 und höchstens 165
109.1.45	Anordnung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition nach § 41 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und höchstens 310
109.1.46	Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition auf Antrag der oder des Betroffenen nach § 41 Abs. 1 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 95 und höchstens 310
109.1.47	Zulassung einer Ausnahme nach § 42 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25 und höchstens 250
109.1.48	Rücknahme nach § 45 Abs. 1 oder Widerruf nach § 45 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 625
109.1.49	Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 125
109.1.50	Sicherstellung nach § 46 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 240
109.1.51	Einziehung und Verwertung oder Einziehung und Vernichtung nach § 46 Abs. 5 Satz 1 und 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 240
109.1.52	Ausstellung eines Ersatzdokuments	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 125
109.1.53	Korrektur eines Erlaubnisdokuments	15
109.2	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. September 2020 (BGBl. I S. 1977)	
109.2.1	Abnahme der Sachkundeprüfung nach § 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 270

109.2.2	Anerkennung von Sachkundelehrgängen nach § 3 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 270 und höchstens 1 285
109.2.3	Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges nach § 3 Abs. 2 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 110 und höchstens 645
109.2.4	Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes nach § 9 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 125
109.2.5	Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen nach § 10 Abs. 1 Satz 5	40
109.2.6	Untersagung der Ausübung der Aufsicht nach § 10 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 125
109.2.7	Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung nach § 13 Abs. 4 Satz 3, Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 250
109.2.8	Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung nach § 14 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 65 und höchstens 310
109.2.9	Abstempelung der Karteiblätter der Ersatzdokumentation nach § 19 Abs. 1 Satz 6, je angefangene 50 Stück	20
109.2.10	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 4	40
109.2.11	Gestattung nach § 23 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35 und höchstens 125
109.2.12	Untersagung nach § 25 Abs. 1 oder Anordnung der einstweiligen Einstellung nach § 25 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 125 und höchstens 250
110	- aufgehoben -	
111	- aufgehoben -	
112	Umweltverträglichkeitsprüfungen	
112.1	Zuschlag für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch
112.2	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	
112.2.1	Vorprüfung nach § 5 in Verbindung mit § 7, 9, 10, 11, 12 oder 14	
112.2.1.1	Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP- Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50
112.2.1.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand
112.2.2	Planfeststellungsverfahren nach § 65 Abs. 1 für Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis deren Errichtungskosten nicht mehr als 100 000 Euro betragen	2 v. H. der Errichtungskosten, jedoch 1.010
112.2.2.2	deren Errichtungskosten mehr als 100 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro betragen	2 000 zuzüglich 0,4 v. H. der 100
112.2.2.3	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro betragen	3 600 zuzüglich 0,3 v. H. der 500
112.2.2.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro, aber nicht mehr als 5 000 000 Euro betragen	5 100 zuzüglich 0,15 v. H. der 11 100 zuzüglich 0,1 v. H. der
112.2.2.5	deren Errichtungskosten mehr als 5 000 000 Euro betragen	
112.2.3	Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 für Anlagen nach Anlage 1 Nrn. 19.3 bis deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	1 v. H. der 105
112.2.3.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	
112.2.3.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 300 000 Euro	500 zuzüglich 0,2 v. H.
112.2.3.3	deren Errichtungskosten mehr als 300 000 Euro, aber nicht mehr als 1 000 000 Euro	1 000 zuzüglich 0,15 v. H. der
112.2.3.4	deren Errichtungskosten mehr als 1 000 000 Euro betragen	2 050 zuzüglich 0,1 v. H. der
112.3	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.	
	Vorprüfungen nach § 2 Abs. 1 und 2	
112.3.1	Zuschlag für die Durchführung einer Vorprüfung, wenn keine UVP- Pflicht festgestellt wird und im Kostentarif auf diese Nummer verwiesen wird	nach Zeitaufwand, 50
112.3.2	Durchführung einer Vorprüfung auf Antrag, wenn sich kein Hauptverfahren anschließt	nach Zeitaufwand

113	Betriebssicherheit		
	(Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015, BGBl. I S. 49, zuletzt		
113.1	Entscheidung über die Prüffrist nach § 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 oder Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 4.1 Satz 7	nach Zeitaufwand,	195
113.2	Erlaubnis oder Teilerlaubnis		
113.2.1	zur Errichtung oder zur Errichtung und zum Betrieb		
113.2.1.1	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7,		
113.2.1.1.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	0,7 v. H. der Errichtungskosten,	
113.2.1.1.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 150 000 Euro betragen	350 zuzüglich 0,3 v. H. der	
113.2.1.1.3	deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro betragen	650 zuzüglich 0,3 v. H. der	
113.2.1.1.4	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500000 Euro betragen	950 zuzüglich 0,2 v. H. der	
113.2.1.1.5	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro betragen	1 450 zuzüglich 0,15 v. H. der	
113.2.1.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 Anmerkung zu den Nrn. 113.2.1.1.1 bis 113.2.1.2: Die Gebühr reduziert sich um 200 Euro, wenn Gegenstand der Erlaubnis oder	200 bis 500	
113.2.2	ausschließlich zum Betrieb einer Anlage nach § 18 Abs. 1		
113.3	Erlaubnis zur Änderung der Bauart oder Betriebsweise		
113.3.1	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 6 oder 7	Gebühr nach Nr. 113.2.1, bezogen	
113.3.2	einer Anlage nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder 3	Gebühr nach	
113.4	Zulassung einer Ausnahme nach § 19 Abs. 4	nach Zeitaufwand, jedoch	
113.5	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 19 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch	
113.6	Verkürzung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 1 oder Verlängerung einer Frist nach § 19 Abs. 6 Satz 2 Anmerkung zu Nr. 113.6: Gebühren sind nicht zu erheben für Fristverlängerungen bei Behindertenaufzügen, die werden können.	nach Zeitaufwand, jedoch	
113.7	Anerkennung nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2	300	
114	Emssperrwerk		
	Aufstauen der Ems durch das Sperrwerk bei Gandersum zur Herstellung der		11.500
	Anmerkungen zu Nr. 114:		
	a)	Der maßgebende Zeitraum beginnt	
	b)	Auslagen sind unabhängig von dem	
115	- aufgehoben -		
116	- aufgehoben -		
117	- aufgehoben -		
118	Kampfmittelbeseitigung durch den Niedersächsischen		
118.1	Inanspruchnahme von Leistungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit		
118.1.1	je angefangene Stunde je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter		60
118.1.2	je gefahrenen Kilometer mit einem Sondereinsatzfahrzeug bis 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	0,70	20
118.1.3	je gefahrenen Kilometer mit einem Sondereinsatzfahrzeug über 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht	2,30	30
118.1.4	je angefangene halbe Stunde Fahrtzeit mit einem Einsatz- Mehrzweckboot		
			110
119	- aufgehoben -		
120	Verbraucherinformationsgesetz (VIG)		
120.1	Schriftliche Erteilung einer Information nach § 4 Abs. 1 Satz 1	nach Zeitaufwand	
120.2	Ablehnung eines Antrages nach § 4 Abs. 3, 4 oder 5 Anmerkung zu Nr. 120.1:	nach Zeitaufwand,	27
121	Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz		
121.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 7	Gebühr nach Nr. 39	
121.2	Maßnahme nach § 7 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand,	67
121.3	Anerkennung als zugelassene Stelle nach § 11 Abs. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
		mindestens	1.000
121.4	Maßnahme zur Überwachung einer zugelassenen Stelle nach § 11 Abs. 4 Anmerkung zu den Nrn. 121.3 und 121.4: Die Aufwendungen für Begutachtungen durch Dritte sind in den Gebühren nicht	nach Zeitaufwand,	67
122	Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz		
	Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand,	54
123	Einheitliche Stelle		
123.1	Tätigkeit als Einheitlicher Ansprechpartner nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen		
123.1.1	zur Verfahrensabwicklung nach § 71 b VwVfG	nach Zeitaufwand,	
123.1.2	Auskunft nach § 71 c Abs. 1 VwVfG Anmerkung zu Nr. 123.1.2: Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche und einfache schriftliche Auskünfte.	nach Zeitaufwand	
123.2	Tätigkeit als einheitliche Stelle, die nicht unter die Nr. 123.1 fällt Anmerkung zu den Nrn. 123.1 und 123.2:	nach Zeitaufwand	
124	Umweltschadengesetz		
124.1	Überwachungsmaßnahme nach § 7 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
124.2	Anordnung nach § 7 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	100

124.3	Zustimmung zu einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 1	nach Zeitaufwand,	100
124.4	Bestimmung einer Sanierungsmaßnahme nach § 8 Abs. 2	nach Zeitaufwand,	100
124.5	Festlegung der Reihenfolge von Sanierungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 3	nach Zeitaufwand,	100
125	Erneuerbare-Energien-Gesetz		
125.1	Bescheinigung nach § 27 Abs. 5 Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit § 100 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c	nach Zeitaufwand,	50
125.2	Bescheinigung nach § 66 Abs. 1 Nr. 4 a Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung in Verbindung mit	nach Zeitaufwand,	50
126	Rohrfernleitungsverordnung		
126.1	Prüfung einer Dokumentation nach § 4 Abs. 2	320	
126.2	Prüfung einer Anzeige über eine erneute Inbetriebnahme nach § 4 Abs. 3	320	
126.3	Anordnung nach § 4 Abs. 5	910	
126.4	Prüfung einer Anzeige nach § 4 a in Bezug auf eine Rohrfernleitungsanlage,		
126.4.1	deren Errichtungskosten nicht mehr als 50 000 Euro betragen	0,3 v. H. dieser Kosten, jedoch	
126.4.2	deren Errichtungskosten mehr als 50 000 Euro, aber nicht mehr als 150 000 Euro	190 zuzüglich 0,2 v. H.	
126.4.3	deren Errichtungskosten mehr als 150 000 Euro, aber nicht mehr als 250 000 Euro	435 zuzüglich 0,15	
126.4.4	deren Errichtungskosten mehr als 250 000 Euro, aber nicht mehr als 500 000 Euro	620 zuzüglich 0,125 v. H. der	
126.4.5	deren Errichtungskosten mehr als 500 000 Euro betragen	1 007 zuzüglich	
126.5	Verlängerung des Zeitpunkts für eine wiederkehrende Prüfung nach § 5 Abs. 1 Satz 2	320	
126.6	Anordnung einer zusätzlichen Prüfung nach § 5 Abs. 2	320	
126.7	Anordnung der sicherheitstechnischen Beurteilung eines Schadensfalls gemäß § 7 Abs. 3	320	
127	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz		
	Anerkennung einer Vereinigung nach § 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
128	Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz		
128.1	Aufsichtsmaßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach § 8 Abs. 1	Gebühr nach Nr. 39	
128.2	Maßnahme der staatlichen Gewerbeaufsichtsverwaltung nach	nach Zeitaufwand, jedoch	
129	Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch		
129.1	Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse nach	nach Zeitaufwand, jedoch	
129.2	Bestimmung von Kriterien nach § 6 Abs. 4 Satz 3, bei deren Erfüllung vom Einsatz von Datenverarbeitungssystemen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 abgesehen werden kann	nach Zeitaufwand, jedoch	
129.3	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Abs. 7 Satz 1 einschließlich	nach Zeitaufwand, jedoch	
129.4	Untersagung der Übertragung von internen	nach Zeitaufwand,	
129.5	Anordnung zur Schaffung von internen Sicherungsmaßnahmen nach	nach Zeitaufwand, jedoch	
129.6	Anordnung nach § 6 Abs. 9 zur risikoangemessenen Anwendung der Vorschriften des §	nach Zeitaufwand, jedoch	
129.7	Befreiung von der Pflicht zur Bestellung einer oder eines	nach Zeitaufwand,	
129.8	Anordnung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten nach § 7 Abs. 3	nach Zeitaufwand, jedoch	
129.9	Verlangen zum Widerruf der Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten oder der Stellvertreterin oder des	nach Zeitaufwand,	
129.1	Anordnung nach § 9 Abs. 3 Satz 3	jedoch höchstens 5 000	
129.11	Anordnung zur verstärkten Überwachung von Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen sowie zur Erfüllung zusätzlicher, dem Risiko angemessener	nach Zeitaufwand, jedoch	
129.12	Maßnahme oder Anordnung nach § 51 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand,	
129.13	Prüfung zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 51 Abs. 3 Satz 1, wenn die Prüfung eine Beanstandung zur Folge hat	nach Zeitaufwand, jedoch	
129.14	Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
129.15	Vorübergehende Untersagung der Ausübung des Geschäfts oder des Berufs oder	nach Zeitaufwand, jedoch	
129.16	Vorübergehendes Verbot nach § 51 Abs. 5 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch	
130	Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai		
130.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 20 Abs. 1	160 bis 950	
130.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 20 Abs. 6 Satz 1	80 bis 475	
130.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 20 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475	
131	Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914),		
131.1	Verbindliche Feststellung nach § 14 Abs. 7	200 bis 10 000	
131.2	Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr nach § 22 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
131.3	Genehmigung der Ausfuhr nach § 24 Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch	
131.4	Sicherstellung nach § 33 Abs. 1	nach Zeitaufwand	
131.5	Maßnahmen nach § 34	nach Zeitaufwand	
132	Luftverkehrsgesetz in der Fassung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt		
132.1	Entscheidung über einen Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung nach § 27g Abs. 1	160 bis 950	
132.2	Aufhebung einer vorzeitigen Besitzeinweisung nach § 27g Abs. 6 Satz 1	80 bis 475	
132.3	Festsetzung einer Entschädigung nach § 27g Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2	80 bis 475	
133	Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom		
133.1	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Kontrolle der Merkmale von Bauprodukten im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen, die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 305/2011		

ergeben, anhand von Stichproben durch Überprüfung von Unterlagen oder durch physische Kontrollen nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 oder § 28 Abs. 1 und 2 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 301 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

nach Zeitaufwand,
jedoch mindestens
und höchstens

63
200

Anmerkung zu Nr. 133.1:

Gebühren sind nur zu erheben, wenn die Überwachung

- eine behördliche Anordnung zur Folge hat,
- ein Revisionsschreiben zur Folge hat, dessen Maßgaben Grundlage für eine
- der Erfüllung einer behördlichen Auflage oder Anordnung dient.

133.2	Anordnung des Rückrufs oder der Rücknahme eines Bauproduktes oder Untersagung der Bereitstellung eines Bauproduktes auf dem Markt nach Artikel 20 Abs. 1 der	nach Zeitaufwand,	250
133.3	Widerruf oder Änderung einer Maßnahme nach Artikel 21 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 ProdSG	nach Zeitaufwand,	63
133.4	Maßnahme nach Artikel 56 oder Artikel 59 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, jeweils in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1 ProdSG	nach Zeitaufwand,	100
133.5	Aufforderung zur Korrektur der Nichtkonformität eines Bauproduktes nach Artikel 59 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	nach Zeitaufwand,	63
133.6	Sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 oder der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, die nicht in den Nummern	nach Zeitaufwand,	63